

22. Sitzung

Mittwoch, 7. Dezember 1994, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 135 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: René Ackermann, Doris Aebi, Josef Ditzler, Hans Dieter Jäggi, Karl Kofmel, Hans Loepfe, Rolf Alain Mast, Hanny Schlienger, Hermann Spielmann. (9)

207/94

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Alex Heim, Präsident. Verehrte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zum letzten Sitzungstag dieses Jahres.

Am letzten Wochenende haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu verschiedenen kantonalen Vorlagen Stellung bezogen und alle bis auf eine angenommen. Die Zustimmung zur Privatisierung der Solothurner Kantonalbank war wuchtig und freute uns sicher alle sehr. Ich danke an dieser Stelle der Regierung und speziell Finanzdirektor Peter Hänggi, aber auch dem ausserordentlichen Bankrat und Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, für die speditive Behandlung dieser Vorlage. Ohne einen zusätzlichen Effort der Regierung, des ausserordentlichen Bankrates und der Verwaltung wäre es nicht möglich gewesen, das Geschäft innerhalb von zehn Monaten zur Abstimmung zu bringen. Diese Leistung verdient Anerkennung, und ich danke allen Beteiligten bestens. Eine Abstimmung hat zumindest überrascht: Gegen die Einführung des Nationalratsproporz gab es kaum Opposition; still und heimlich wurde aber beides abgelehnt, unser Gegenvorschlag noch stärker als die Initiative. Interessant ist, dass bei der Stichfrage der Gegenvorschlag ein paar Stimmen mehr auf sich vereinigte als die Initiative. Dieses Resultat ist schwierig zu interpretieren, da kann man es nur mit Otto Bismarck halten, der einmal sagte: "Es ist schwer, die Volksmeinung zu erkennen." Auffallend waren die vielen leeren und ungültigen Stimmen: 6000 oder 8 Prozent bei Initiative und Gegenvorschlag, gar 18'000 oder fast 25 Prozent haben die Stichfrage nicht beantwortet. Da zeigt sich, dass offensichtlich nicht nur wir bei der Beratung Mühe hatten, sondern auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Abstimmung. Eine Mehrfachabstimmung ist also nicht ganz unproblematisch. Nach diesem Urnengang über das Wahlverfahren bleibt somit vorläufig alles beim alten: S'isch immer, s'isch immer esogsi.

Der Brass Band Matzendorf darf ich gratulieren: Sie hat am 20. Schweizerischen Brassband-Wettbewerb in Montreux in der ersten Klasse den ersten Rang erspielt. Nach dem Sieg des Solothurnischen Blasmusikpreises 1993 und dem Festsieg am Kantonalen Musikfest 1994 in Mümliswil hat die Brass Band Matzendorf einen weiteren Höhepunkt erreicht. Ich gratuliere allen Bläserinnen und Bläsern und speziell dem musikalischen Leiter Ernst Balli zu diesem grossartigen Erfolg. (Beifall)

Die Kleine Anfrage 186/94 Walter Winistörfer wurde vom Regierungsrat beantwortet und kann von der Traktandenliste gestrichen werden.

186/94

Kleine Anfrage Walter Winistörfer: Schliessung der Berufsberatung in Balsthal

(Wortlaut der am 25. Oktober 1994 eingereichten Kleinen Anfrage siehe "Verhandlungen" 1994, S. 580)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 6. Dezember 1994 lautet:

Die Bezirke Olten/Gösgen/Thal/Gäu sind der Berufsberatungsstelle Olten als Beratungskreis zugeteilt. Für Ratsuchende aus dem Thal wurde eine Zweigstelle in Balsthal eingerichtet, welche in der Regel zweimal pro Woche bedient wurde. Auf den 1. August 1994 wurde die Stelleninhaberin dieses Beratungsgebietes, Frau Irene Moser, ins Volkswirtschafts-Departement versetzt; sie ist dort als Koordinatorin der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) tätig. Ihre Stelle kann zumindest bis Ende 1995 nicht wieder besetzt werden.

Frage 1. Aufgrund des personellen Engpasses bei der Berufsberatung Olten musste die Präsenz der Berufsberaterin in Balsthal eingestellt werden, und die Ratsuchenden wurden der Berufsberatungsstelle Solothurn zugewiesen. Die Beratung der Ratsuchenden ist somit gewährleistet.

Frage 2. Die Massnahme hat vorübergehenden Charakter. Zusammen mit anderen Massnahmen, welche die Berufsberatung in Zusammenhang mit dem Abbau von Stellen ergreifen musste, wurde dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3391 vom 28. November 1994 der Auftrag erteilt, mit der Repla Thal in Kontakt zu treten und im Einvernehmen mit dieser Organisation eine befriedigende Lösung für die Ratsuchenden aus dem Thal zu erarbeiten. Die Repla Thal hat ihrerseits die Bereitschaft bekundet, bei der Lösung des Problems mitzuwirken.

165/94

Voranschlag 1995

(Weiterberatung, siehe S. 721)

Alex Heim, Präsident. Die bereinigten Zahlen liegen Ihnen vor. Möchte noch jemand auf einen Punkt zurückkommen? – Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Ziffern 1 – 4:

Angenommen

Ziffern 5 und 6

Alex Heim, Präsident. Diese beiden Ziffern wurden letzte Woche abschliessend behandelt.

Ziffern 7 und 8:

Angenommen

II.

Alex Heim, Präsident. Dies wurde ebenfalls letzte Woche abschliessend behandelt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

6 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung, § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985, Abschnitt C Ziffer 2 und Abschnitt D Ziffer 3 der Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. September 1994 (RRB Nr. 2786), beschliesst:

I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 1995 der Laufenden Rechnung mit einem Gesamtaufwand von 1'294'345'500 Franken, einem Gesamtertrag von 1'180'505'000 Franken und einem Aufwandüberschuss von 113'840'500 Franken wird genehmigt.

2. Der Voranschlag für das Jahr 1995 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von 188'442'500 Franken, Gesamteinnahmen von 75'470'600 Franken und Nettoinvestitionen von 112'971'900 Franken wird genehmigt.
3. Im Jahre 1995 wird eine Staatssteuer von 100 % und eine Spitalsteuer von 7 % erhoben.
4. Der Ertrag der Spitalsteuer wird zu 100 % der Spezialfinanzierung "Spitalbauten" zugewiesen.
5. Aus dem Ertrag der 1995 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 900'000 Franken in die Spezialfinanzierung "Natur- und Heimatschutz" ein.
6. Vom Ertrag aus dem Allgemeinen Treibstoffzollanteil werden 5,0 Mio. Franken der Laufenden Rechnung zugewiesen.
7. Der Abschreibungssatz vom Verwaltungsvermögen wird auf 10 % und derjenige auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen auf 100 % festgelegt.
8. Im Voranschlag 1995 sind insgesamt Besoldungskredite (Bruttobesoldungen) von 263'519'200 Franken enthalten, die sich wie folgt aufteilen:

- für Besoldungen Richter und Behörden sowie für Entschädigungen Kommissionen	7'267'800.–
- für Besoldungen Verwaltung	169'950'000.–
- für Besoldungen kantonale Lehrkräfte	81'191'200.–
- für Aushilfen	5'110'200.–

II.

Die Teuerungszulagen für das Jahr 1995 werden um 0,7 Indexpunkte erhöht. Die Teuerung wird auf 134,9 Punkte nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 1982 = 100 Punkte, ausgeglichen.

III.

1. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

244/93

Teilrevision der Gerichtsorganisation; Änderung von Verordnungen

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 1994 (siehe Beilage).
- b) Zustimmung der Justizkommission vom 10. November 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmung der Finanzkommission vom 16. November 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rolf Kissling, Vizepräsident der Justizkommission. Die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes haben wir bereits beschlossen; sie trat am 1. August 1994 in Kraft. Übriggeblieben ist der Beschlussesentwurf II, den wir seinerzeit zur Überarbeitung zurückgewiesen haben und der uns heute vorgelegt wird. Es geht um die Änderung von zwei Verordnungen. Die erste betrifft das Verfahren vor Versicherungsgericht, die zweite den Gebührentarif.

Zum Verfahren vor Versicherungsgericht. Die geltende Verordnung legt fest, dass Parteiverhandlungen vor Versicherungsgericht nur in Fällen stattfinden, die vom Bundesrecht vorgesehen sind. Diese Regelung ist aber mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht konform. Der Europäische Gerichtshof hielt in einem Urteil vom Juni 1993 gegen die Schweiz fest, dass die Parteien bei allen Verwaltungsgerichtsverfahren – zu ihnen gehört auch das Versicherungsgerichtsverfahren – Anspruch auf eine Parteiverhandlung haben. Nach Bundesgericht ist dieser Anspruch gewährleistet, wenn zumindest auf Antrag seitens einer Partei eine Verhandlung durchzuführen ist. Genau so weit und im Interesse eines rationellen Verfahrens nicht weiter geht die vorliegende Neufassung. Die Justizkommission stimmte deshalb zu.

Zum Gebührentarif. Hier geht es noch um drei Punkte. Erstens. Nach der neuen Gerichtsorganisation entscheidet der Gerichtspräsident in eigener Kompetenz bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken – vorher waren es 8000 Franken. Das erfordert eine Festlegung der Gerichtsgebühren für diese neuen Einzelrichterfälle. Der Gebührenrahmen bleibt dabei gleich; für den gleichen Streitwert gilt also nach wie vor die gleiche Gebührenhöhe. Zweitens. Was die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes beziehungsweise des amtlichen Verteidigers betrifft, so liegt es in der Kompetenz des Kantonsrates, sie im Gebührentarif zu regeln. Der Regierungsrat gelangte jedoch nach einer nochmaligen Überprüfung dieser Angelegenheit zum Schluss, es sei sinnvoller, wenn nach wie vor das Obergericht die sogenannte armenrechtliche Entschädigung regle. Der heute geltende Ansatz von 160 Franken wurde vom Obergericht 1991 in Anpassung der Teuerung neu festgelegt. Vorher betrug er seit 1984 130 Franken. Der heutige Ansatz liegt sicher nicht über dem schweizerischen Durchschnitt. Dazu kommt, dass er nicht allein massgebend ist. Das Gericht legt die

Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Einzelfall nicht nach dessen effektiv betriebenem Aufwand fest, sondern nach dem, was den Umständen entsprechend und an Aufwand angemessen und nötig ist. Die so ausgeübte Kontrolle und Steuerung der Ausgaben für entsprechende Mandate ist erfahrungsgemäss viel wirksamer als die formelle Festlegung eines Stundenansatzes, ob dieser nun bei 130 oder 180 Franken liegt. Das Obergericht weist darauf hin, dass die Aufgaben für die amtliche Verteidigung 1993 trotz Zunahme dieser Fälle um 20 Prozent gesunken sind. Drittens. Der Regierungsrat konnte dem Antrag der Finanzkommission nach Aufhebung des Paragraphen 177 Absatz 4 Gebührentarif nicht folgen. Dieser Paragraph legt fest, dass der Stellvertreter des Staatsanwaltes wie ein Verteidiger entschädigt wird. Die Justizkommission schloss sich der Begründung des Regierungsrates an, wonach der Stellvertreter des Staatsanwaltes ebenso wie der Verteidiger ein vereidigter Fürsprecher ist, was es rechtfertigt, beide Seiten gleich zu entschädigen.

Die Justizkommission empfiehlt Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Gerold Fürst. Die Rückweisung des Beschlussesentwurfs II war richtig. In der neuen Vorlage ist nun wieder vorgesehen, dass die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand vom Obergericht festgelegt wird. Verfolgt man die Änderung der Ansätze, so stellt man fest, dass das Obergericht die Ansätze jeweils vernünftig und nicht grosszügig festlegte. Im übrigen wird nicht einfach ein Stundenlohn bezahlt; der Aufwand für die Fälle wird von den Gerichten überprüft; er kann auch pauschal festgelegt werden, je nach Kompliziertheit. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Helen Gianola. Die FdP-Fraktion beantragt Ihnen in Übereinstimmung mit der Justizkommission, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen. Bekanntlich war in der Februarsession 1994 des Kantonsrates die Frage der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes umstritten. Unsere Fraktion beschloss, dem nun vorliegenden Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Entschädigungsfrage nicht im Gebührentarif zu regeln, sondern die Regelung beizubehalten, die in den letzten dreissig Jahren gehandhabt worden ist. Demzufolge soll die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes weiterhin vom Obergericht festgelegt werden, das hierfür geeigneter ist als der Kantonsrat und flexiblere Lösungen ermöglicht. Wir sind auch mit dem Stundenansatz von 160 Franken einverstanden. Angesichts der Tatsache, dass eine letzte Anpassung 1991 erfolgte und damals im wesentlichen nur die Teuerung ausgeglichen wurde, scheint uns dieser Ansatz angemessen zu sein. Im Januar 1995 wird dazu noch die Mehrwertsteuer für die Anwälte anfallen, somit ist auch von dieser Seite her der Stundenansatz gerechtfertigt. Wir werden uns aber erlauben, im Zusammenhang mit dem Gebührentarif in den Paragraphen 160 und 162 Änderungsanträge vorzulegen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 6 Abs. 3:

Angenommen

II.; § 160, Titel c) vor § 162

Antrag Peter Kunz:

§ 160 Marginale: "Untersuchungsverfahren sowie" streichen.

Titel c) vor § 162: "vor Amtsgericht und Obergericht" streichen.

Peter Kunz. In meinem Antrag geht es an sich um ein Detail, aber um ein Detail, das heute wahrscheinlich interessant ist: Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, streichen Sie insgesamt sechs Wörter, lösen damit einen Widerspruch und bringen hoffentlich pro Jahr ein paar tausend Franken mehr in die Kasse.

Konkret geht es um das sogenannte Untersuchungsverfahren. Die Vorlage enthält einen Widerspruch. Seite 12 ist unter zwei Malen von Untersuchungsverfahren die Rede, nämlich bei den Paragraphen 160 und 162. In Paragraph 160 wird ein Gebührenrahmen bis maximal 2500 Franken festgelegt. In Paragraph 162 ist es ein Gebührentarif bis zu maximal achtfacher Höhe, also von 20'000 Franken. Dabei geht es um Untersuchungsverfahren vor Amtsgericht und vor Obergericht. Der Sprecher der Justizkommission wies bereits darauf hin, dass das sogenannte Untersuchungsverfahren neu auch vor dem Gerichtspräsidenten stattfindet. Es stellt sich damit die Frage, wieviel der Gerichtspräsident heute den Parteien auferlegen könne, wenn das Untersuchungsverfahren durchgeführt wird. Gemäss dieser Vorlage wären es maximal 2500 Franken. Tatsache ist, dass der Gerichtspräsident im neuen Untersuchungsverfahren durchaus auch einen Riesenaufwand haben kann, insbesondere mit den sogenannten Nachlassverfahren – das sind Verfahren, in denen es darum geht, ein Unternehmen zu "retten", wenn es knapp vor dem Konkurs steht. Mein Ziel ist es, den Gebührentarif grundsätzlich so zu gestalten, dass in jedem Untersuchungsverfahren die Möglichkeit besteht, den Gebührentarif bis 20'000 Franken anzuwenden, also sowohl beim Amtsgericht, beim Obergericht als auch beim Gerichtspräsidenten.

Mit der Streichung, wie ich sie beantrage, lösen Sie demnach zuerst den Widerspruch, Sie haben eine sachlich vertretbare Lösung, weil ein Gerichtspräsident im Untersuchungsverfahren ebenfalls einen grossen Aufwand haben kann, und es kostet den Staat nichts, im Gegenteil, er wird im Jahr ein paar tausend Franken mehr einnehmen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rolf Kissling, Vizepräsident der Justizkommission. Es kann vorkommen, dass man im Paragraphenschun- gel vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Beim Antrag Peter Kunz handelt es sich wahrscheinlich um einen redaktionellen Fehler, der bei den vorberatenden Kommissionen unentdeckt blieb. Es wurde zwar

berücksichtigt, dass die Einzelrichterkompetenz nicht nur bezüglich des Streitwertes änderte, sondern auch der Bereich Untersuchungsverfahren hinzukam; es wurde aber nicht beachtet, dass die Gebührenregelung in bezug auf die verschiedenen Geschäftsarten unterschiedlich ist. Die Justizkommission hat den Antrag Peter Kunz nicht beraten. Persönlich meine ich, man könne ihm zustimmen, da es sich um eine logische Korrektur der Verordnungssystematik handelt.

Alex Heim, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Antrag Peter Kunz ist stillschweigend angenommen.

§§ 162, 181, 184, III.:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54^{ter} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 und § 371 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Oktober 1993 (RRB Nr. 3580) sowie Zusatzbotschaft vom 27. September 1994 (RRB Nr. 2841), beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht vom 22. September 1987 wird wie folgt geändert:

§ 6. Absatz 3 lautet:

³Eine Parteiverhandlung findet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen statt. Das Versicherungsgericht kann in andern Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Parteiverhandlung anordnen. Die Verhandlung ist in der Regel öffentlich.

II.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 160.

Rechtssachen, welche in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten fallen, wie Urteil, Erlass oder Aufhebung einer Verfügung, Ansetzen einer Frist, Bewilligung, Erlass vorsorglicher Massregeln, Feststellung eines Tatbestandes oder Zustandes, Amortisationserklärung, Ernennung oder Widerruf der Ernennung von Sachverständigen oder Liquidatoren

50 - 2500

Marginale:

1. Ordentliches (mündliches und schriftliches) und summarisches Verfahren

Titel c) vor § 162:

c) Gebühren im ordentlichen Verfahren und im Untersuchungsverfahren

§ 162.

In Absatz 3 wird die Zeile

"Streitwert von 8001-20'000 Franken: 300-2500" aufgehoben.

§ 181.

Als Absatz 2 (neu) wird angefügt:

²Für die Einleitung eines Prozesses vor dem Einzelrichter wird bei einem Streitwert von 8001 - 20'000 Franken eine Prozesseinleitungsentschädigung von 1100-7500 Franken festgesetzt.

§ 184.

In Absatz 1 wird die Zeile "Streitwert von 8001-20'000 Franken:

1100-7500" aufgehoben.

III.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft und sind auf alle an diesem Tag hängigen Geschäfte anwendbar.

172/94

Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch: Veröffentlichung der Grundstückspreise

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 1994 (siehe Beilage).
- b) Antrag der Justizkommission auf Nichteintreten vom 10. November 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. November 1994 zum Antrag der Justizkommission.
- d) Zustimmung der Finanzkommission vom 16. November 1994 zum Antrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Antrag Justizkommission/Finanzkommission:
Nichteintreten

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Die Frage der Veröffentlichung der Grundstückspreise beschäftigte den Kantonsrat bereits vor drei, vier Jahren anlässlich der Überweisung einer entsprechenden Motion. Was heute vorliegt, basiert auf dieser Motion. Die Justizkommission kam nach eingehender Beratung der Vorlage aus den folgenden sechs Gründen zum Schluss, Ihnen zu beantragen, auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

Erstens. Die Preise der Handelsgüter Grundstücke und Immobilien werden zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt. Mit der Veröffentlichung wird der Datenschutz, ein Persönlichkeitsrecht, wenn auch nicht im rechtlich-juristischen Sinn, so doch auf psychologischer Ebene angeritzt. Zweitens. Der veröffentlichte Preis ist kein objektivierter Preis, der Preis im Einzelfall entsteht aus vielen persönlichen und subjektiven Umständen. Der Preis, wie er im Amtsblatt stünde, ist in jedem Fall interpretationsbedürftig. Drittens. Bei überbauten Grundstücken sagt der Preis, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, nichts aus über den Zustand der Liegenschaft; auch da muss interpretiert werden. Viertens. Die Justizkommission befürchtet, dass die Veröffentlichung des Preises eher preistreibend als preisdämpfend wirkt. Der im Amtsblatt publizierte Preis wird als Mindestpreis einer bestimmten Gemeinde oder eines Gemeindegebietes angeschaut. Fünftens. Die Jahre 1989/90 waren bezüglich Liegenschaftshandel ausserordentlich; damals hoffte man, mit dem ungewöhnlichen Mittel der Preisveröffentlichung könne Abhilfe geschaffen werden. Das ist aus der damaligen Zeit verständlich. Denn ausserordentliche Zeiten verlangen auch ausserordentliche Massnahmen. Der Liegenschaftsmarkt hat sich inzwischen wieder beruhigt. Die Notwendigkeit, die Motion jetzt zu erfüllen, ist nicht mehr gegeben. Sechstens. Eine Massnahme muss effektiv für die Allgemeinheit etwas bringen, sie muss im öffentlichen Interesse liegen. Die Justizkommission befürchtet, dass mit den vorliegenden Bestimmungen lediglich der Gwunder angestachelt wird.

In ihrer Sitzung diskutierte die Justizkommission auch alternative Formen, so die individuelle Auskunft auf den Amtschreibereien statt Veröffentlichung. Aus den gleichen grundsätzlichen Erwägungen lehnte die Kommission dann auch diese Alternative ab. Das Justiz-Departement gab bekannt, es prüfe, ob eine kantonale Bodenpreisstatistik erarbeitet werden könnte, um so gewisse Begehren, die berechtigt erscheinen, zu erfüllen. Die Statistik sollte Auskunft geben über den durchschnittlichen Preis in einer Gemeinde, ohne dass auf Einzelfälle rückgeschlossen werden kann. Soweit zur Orientierung.

Namens einer Mehrheit der Justizkommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Hans-Rudolf Wüthrich. Die FdP-Fraktion ist wie die Justiz- und die Finanzkommission gegen Eintreten. Die Motionäre versprechen sich von der Publikation der gehandelten Preise eine dämpfende Wirkung auf Grundstück- und Liegenschaftspreise. Es wurde auch die Annahme geäussert, die Publikation könnte Preise und Schwarzgeldzahlungen reduzieren. Das Gegenteil wird jedoch der Fall sein. Das zeigte bereits der Bundesbeschluss über die Sperrfrist und über Belehnungsgrenzen, der bald ausläuft und nicht mehr verlängert wird, weil er nicht brachte, was man sich erhofft hatte. Oftmals wurden Liegenschaftskäufe auf dem Papier ohne Gewinne abgewickelt. Der effektive Gewinn erfolgte unter dem Tisch mit sogenannten Schwarzgeldzahlungen. Deshalb müsste man diese Vorlage eher "Änderung zum Einführungsgesetz zur staatlichen Förderung von Schwarzgeldzahlungen" nennen. Das aber möchte sicher niemand unter uns. Jede Publikation eines Preises, einer Handänderung ist interpretationsbedürftig. Die nackten Zahlen sagen nichts über das Grundstück oder die Liegenschaft aus. Preisbestimmend sind ganz andere Faktoren, so der Erschliessungsgrad, die Frage, ob man ein-, zwei- oder dreistöckig bauen könne, Grenzabstand, Waldabstand, Dienstbarkeiten, Wegrechte, Wasserrechte, verkehrsmässige Erschliessung, Umgebung (Fabriknähe mit Emissionen, See mit Aussicht) und Lage (reine Wohnzone, Gewerbezone, gemischte Zone, Industriezone), Ausbaustandard der Liegenschaft, Neu-, Alt- oder Rohbau, Nutzniessungsrechte, Wohnrechte, allfällige Perimeterbeiträge. All das hat einen Einfluss auf den Preis eines Grundstücks oder einer Liegenschaft. Die Veröffentlichung dient einzig und allein dazu, den Gwunder von ein paar wenigen zu stillen; sie wird zu Fehldeutungen und Fehlinterpretationen führen.

Uns ist klar, dass die CVP-Fraktion mit dem Vorstoss aus dem Jahr 1989/90 eine Art Altlast von ihren Vorgängern übernommen hat. Die Situation im Immobilien- und Baulandbereich hat sich in den letzten vier, fünf Jahren drastisch geändert. Deshalb wird sich die CVP-Fraktion heute wohl in einer relativ schwierigen Situation befinden. Um sich einigermaßen aus der Affäre ziehen zu können, stellte sie einen Abänderungsantrag zu Paragraph 313, der vorsieht, bei den Amtschreibereien innert fünf Jahren auf eine Gebühr hin Auskunft über den gehandelten Preis verlangen zu können. Im Namen der FdP-Fraktion bitte ich Sie, nicht auf die Vorlage und auch nicht auf den Versuch eines politischen Klimmzuges einzutreten. Es leuchtet uns nicht ein, weshalb man innerhalb von fünf Jahren auf der Amtschreiberei den Kaufpreis einer Liegenschaft oder eines Grundstücks soll erfragen können. Dieses Begehren ist für uns um so stossender, als auf der anderen Seite Grundpfandgläubiger wie Banken mit dem Hinweis auf den Datenschutz bei der Gebäudeversicherung nicht einmal die Versicherungssumme des finanzierten Gebäudes in Erfahrung bringen können. Aus der Sicht der FdP-Fraktion entspricht dies nicht der Rechtsgleichheit.

Pius Kyburz. Die CVP-Fraktion hat sich mit den Gegebenheiten 1989/90 auseinandergesetzt und kommt heute mehrheitlich zum Schluss, auf die Vorlage sei nicht einzutreten. Die meisten Gründe sind bereits erwähnt worden. Ich erwähne nur die beiden folgenden: Es handelt sich um eine Vorlage, die auf den Gegebenheiten von 1989/90 basiert; damals war die Situation auf dem Grundstück- und Liegenschaftsmarkt ganz anders als heute. Handänderungen wurden damals kurzfristig, zum Teil täglich, ja sogar mehrmals an einem Tag vorgenommen. Heute ist dem nicht mehr so. Zudem ist die Aussagekraft bei einer Preisveröffentlichung gering, es müsste interpretiert werden. Mit dem Nichteintreten leisten wir auch einen Verzicht, wir sparen; denn selbst wenn man der Einführung von Gebühren zustimmt, sind die Kosten in der Regel höher als die eingezogenen Gebühren.

Wir beantragen Nichteintreten.

Marta Weiss. Wie wir jetzt gehört haben, sind die Diskussionen rund um eine Veröffentlichung der Grundstückpreise vor allem durch Einwände geprägt, warum man die Veröffentlichung nicht will. Es heisst, die Veröffentlichung schaffe keine Transparenz, sie sei kein Mittel gegen Preistreiberei und Schwarzgeldzahlungen, zudem widerspreche sie dem Datenschutz und stelle die Beteiligten bloss. Wir glauben auch nicht, dass damit die Spekulation aus der Welt geschaffen würde. Es geht uns aber noch um etwas anderes: Es geht um Information und Transparenz, und dies in einem Bereich, in dem bisher nur unter vorgehaltener Hand, vor allem in der Gerüchküche, gehandelt wurde. Mit der Veröffentlichung erreicht man eine gewisse Enttabuisierung von Besitz; man kann und muss über Besitz reden. Ginge es nur darum zu wissen, wieviel mein Nachbar für seinen Grundbesitz erhalten hat, so hätte dies einen gewissen voyeuristischen Aspekt. Aber Grundbesitz und Handel mit Grundbesitz sind in einem viel mächtigeren wirtschaftlichen Umfeld zu sehen, und da ist es ein allgemeines Interesse zu wissen, wer in der Lage ist, Besitz zu erwerben, wieviel er dafür bezahlt, wer wieviel bezahlte und für wieviel jetzt weiterverkauft. Genau da bekommt die Sache eine Komponente, bei der man sagen kann, es bestehe eine kleine Hürde gegen die Spekulation. Es ist eine kleine Hürde, aber es ist eine. Wir sollten nicht warten, bis die nächste Spekulationswelle kommt, und ihr dann ohnmächtig zusehen. Mit der kleinen Massnahme können künftigen Entwicklungen frühzeitig kleine Steine in den Weg gelegt werden. Grundbesitz ist ein wirtschaftliches Privileg weniger Leute, und der Handel mit Grundbesitz ist ein mächtiger wirtschaftlicher Faktor, von dem viele Leute über die Miete beispielsweise betroffen sind und der bis anhin völlig intransparent und mit einer eigenen Dynamik funktionierte. Die Vorlage schafft ein Stück Transparenz über Besitzverhältnisse in dieser Gesellschaft, und das ist von allgemeinem Interesse. Wer ins Feld führt, die Veröffentlichung der Preise fördere Neid und Missgunst, hat offensichtlich auch Angst, als Privilegiertes erkannt zu werden, und er hat Angst vor der Missgunst jener, die nie eine Chance haben, in dieser Art und Weise im Amtsblatt zu erscheinen.

Die Grüne Fraktion unterstützt die Veröffentlichung der Grundstückpreise.

Hubert Jenny. Die SP-Fraktion stand vor vier Jahren hinter der CVP-Motion und steht auch jetzt noch grossmehrheitlich dahinter, auch wenn sich die wirtschaftliche Grosswetterlage geändert hat; denn die Lage könnte sich in den nächsten fünf Jahren ja erneut ändern. Trotz allen Einschränkungen, die auch in der Vorlage enthalten sind, finden wir, dass die Veröffentlichung von Grundstückpreisen bei Handänderungen im Amtsblatt eindeutig eine soziale Kontrolle ermöglicht. Es wurde gesagt, die Preise seien interpretierbar. Alle Preise sind interpretierbar. Auch bei Waren besteht eine Preisanschreibepflicht. Dem Preis für ein Menü in einem Restaurant oder für ein Schmuckstück in der Bijouterie sehen Sie nicht an, aus welchen Elementen er sich zusammensetzt; aber Sie können als Konsument Preisvergleiche anstellen und als Käufer dazu verhelfen, die Konkurrenz spielen zu lassen. Das können Sie nur, wenn Sie eine Ahnung haben, zu welchen Preisen Grundstücke in Ihrer Gemeinde beispielsweise gehandelt werden. Preisvergleiche sollen nicht unnötig erschwert werden. Stellen Sie sich beispielsweise vor, Sie müssten, wollen Sie die Preise erfahren, in jede Wirtschaft oder in jeden Laden fragen gehen und dafür noch eine Gebühr bezahlen! Aus diesem Grund finden wir den Antrag Adolf Kellerhals in diesem Zusammenhang unwirksam; da kann man ebensogut auf die Veröffentlichungspflicht verzichten.

Alle reden immer vom freien Markt. Ein freier Markt braucht Transparenz. Die Vorlage verstärkt die Transparenz und ermöglicht eine gewisse soziale Kontrolle. Aus diesen Gründen sind wir nach wie vor für die CVP-Motion.

Josef Goetschi. Offensichtlich herrscht nicht überall Klarheit über die Herkunft der Motion. Anhand der Unterzeichner können Sie feststellen, dass es sich nicht um eine Motion der CVP-Fraktion handelt, sondern um eine Motion Heinz Bussmann. Folglich, Hans-Ruedi Wüthrich, müssen wir uns nicht aus einer "Affäre" ziehen oder "Klimmzüge" machen bei der Behandlung dieses Geschäfts. Ich bitte Sie, bei der weiteren Bera-

tung nicht von einer CVP-Motion, sondern von einer Motion Heinz Bussmann zu sprechen. Sie wurde im übrigen auch von Mitgliedern anderer Fraktionen unterzeichnet.

Adolf Kellerhals. Es wurde schon gesagt: Die Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt Nichteintreten. Im Namen einer Minderheit beantrage ich Ihnen demgegenüber Eintreten. Falls Sie Eintreten beschliessen, wird die CVP-Fraktion den Vorschlag, der Ihnen ausgeteilt worden ist, grossmehrheitlich unterstützen; andernfalls würde sie das Geschäft geschlossen ablehnen.

Bei meinem Vorschlag geht es um folgendes: Strittig ist Paragraph 313 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, in dem es um die allgemeine Publikation von Grundstückspreisen geht. Es gibt begründete und gute Motive gegen eine allgemeine Publikation im Amtsblatt – ich verweise auf die Begründung des Präsidenten der Justizkommission. Es ist nicht jedermanns Sache, den Preis für ein Grundstück offenzulegen. Insoweit ist der Vorschlag des Regierungsrates abzulehnen. Der Umstand, dass die Grundstückspreise völlig geheimgehalten werden, ist trotzdem unbefriedigend. Es gibt keine Markttransparenz, auch nicht für ernsthafte Informationsinteressen. Es gibt Situationen, in denen Personen dringend auf die Preisgabe von Grundstückspreisen angewiesen wären. Ich denke an Verhandlungen über Grundstücke, Baulandumlegungen, Enteignungen, bei denen im Vorfeld der Gerichtsverhandlungen Diskussionen mit der Gemeinde über den Preis sehr schwierig werden oder unmöglich sind, solange die Preise nicht bekannt sind. Früher gab die Amtschreiberei Auskünfte, und man konnte auch erfahren, welche Preise an bestimmten Orten bezahlt worden sind. Das gibt es nicht mehr. Wo soll man sich heute orientieren? Es besteht also ein praktisches Interesse, sich zu orientieren. In dieser Situation schlage ich Ihnen als Alternative oder Kompromiss vor, dass man sich individuell bei den Amtschreibereien erkundigen kann, was an bestimmten Orten an Preisen bezahlt wird. Es braucht also eine persönliche Vorsprache, und für den Aufwand wäre eine Geldleistung zu erbringen. Die Auskunft wäre auf fünf Jahre nach dem getätigten Grundstückhandel zu befristen. Wichtig ist hier der Hinweis auf die Gebühr. Der Gwunderige würde so davon abgehalten, aus reinem Gwunder nachzufragen; nachfragen würde nur, wer ein praktisches Interesse hat.

Mein Vorschlag entspricht einem echten Bedarf der Praxis und berücksichtigt gleichzeitig, dass eine allgemeine Publikation im Amtsblatt nicht erwünscht ist. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und meinem Antrag zuzustimmen.

Alex Heim, Präsident. Justizkommission und Finanzkommission beantragen Nichteintreten. Wir stimmen ab.

Abstimmung:
Für Eintreten
Dagegen

52 Stimmen
68 Stimmen

136/94

Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

(Weiterberatung, siehe Seite 653)

Es liegen neu vor:

- a) Änderungsanträge der Sozial- und Gesundheitskommission vom 7. November 1994 zum Beschlusse-
sentwurf des Regierungsrates.
- b) Zustimmung der Finanzkommission vom 16. November 1994 zu den Änderungsanträgen der Sozial- und
Gesundheitskommission
- c) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regie-
rungsrates.

Anna Mannhart, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Rat hat dieses Geschäft in der letzten Session an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Man fand, wenn schon eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Bereich, dann solle sie sauberer durchgeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir das Gesetz noch einmal diskutiert und es nach dem Motto "schlanker Staat, schlanke Gesetze" entschlackt. Was ist noch übriggeblieben? Die Ausdehnung des Gesetzes auf Kinder im Kindergartenalter; die Wahl des Schulzahnarztes – gemäss Gemeindegesetz geht es, auch wenn es sich um eine privatrechtliche Anstellung handelt, um eine Wahl. Weiter wird geregelt, dass die Kosten für die kollektive Prophylaxe, nämlich die Reihenuntersuchungen und das Zähneputzen in den Schulen, voll von den Gemeinden übernommen werden müssen. Die Behandlungskosten sind von den Eltern zum Teil mitzutragen, ihre Beitragsleistungen sind nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auszugestalten. Über diesen Punkt ist in der Kommission intensiv diskutiert worden, wobei auch beantragt wurde, dies den Gemeinden ganz zu überlassen. Mit 5 zu 8 Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt. Geregelt wird ferner, wer für die Ki-

nder, die auswärtige Schulen besuchen, die Kosten übernehmen muss. Geregelt wird schliesslich die Aufsichtsfunktion durch den Schulzahnarzt und das Departement.

Gestrichen wurde die Bestimmung, wonach der Kanton den Taxpunktwert für die Leistungen der Zahnärzte festlegen soll; das wird in Zukunft Aufgabe der Gemeinden sein. Der Kanton wird sich in Zukunft auch nicht mehr an den Kosten der Schulzahnpflege (Prophylaxe und Behandlung) beteiligen.

Die Sozial- und Gesundheitskommission ist überzeugt, dass mit dieser neuen Vorlage der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden vollumfänglich und bei minimaler Lenkung durch den Kanton Rechnung getragen worden ist; die Gemeinden sind damit jetzt nicht gezwungen, unendlich komplizierte Reglemente zu schaffen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Geschäft gemäss den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission sowie der Finanzkommission zuzustimmen.

Leo Baumgartner. Die von der Sozial- und Gesundheitskommission beantragten und von der Finanzkommission telquel übernommenen Änderungen, die von der Redaktionskommission in adäquate Formulierungen übergeführt wurden, werden von der CVP-Fraktion grossmehrheitlich befürwortet. Sie sind vernünftig und realistisch und garantieren eine Weiterführung der über Jahre hinweg erfolgreich praktizierten sinnvollen und gewinnbringenden Prophylaxe. Ein kleines Detail: Kürzlich zeigte eine Studie der Universität Zürich auf, wie wertvoll die Prophylaxe ist, werden doch mit einem "Prophylaxe-Franken" ungefähr 10 Franken an Behandlungskosten gespart. Die kantonale Subvention von 1 Franken pro Einwohner ist fallengelassen worden. Die Gemeinden erhalten mehr Kompetenzen und Verantwortung. Offen bleibt die Zusammenarbeit der Zahnärzte mit dem Einwohnergemeindeverband als Partner bei der Festsetzung der Taxpunktwerte; denn die Tarifhoheit ist an die Gemeinden delegiert worden. Die Einheitlichkeit ist nicht mehr vorhanden, jeder Schulzahnarzt hat wieder seine Gemeinde als Partnerin. Aber wir wissen, dass die Zahnärzte gewillt sind, auch mit dieser neuen Vorgabe mitzumachen. In diesem Sinn bitten wir Sie, auf das Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen, zumal auch unser Kollege Rolf Grütter mit ihm leben kann.

Evelyn Gmurczyk. Um es gleich vorwegzunehmen: Die SP-Fraktion ist nicht glücklich über die jetzt vorliegende Gesetzesänderung. Was nach zweimaliger Überarbeitung durch die Sozial- und Gesundheitskommission übriggeblieben ist, würde in der zahnmedizinischen Fachsprache als hochgradige Parodontolyse bezeichnet. Parodontolysen sind chronische Schwundprozesse des parodontalen Stützgewebes, die zu Taschenbildung, Zahnlockerung und schliesslich zum Verlust der Zähne führen. Ungefähr so ist es dem Gesetz ergangen.

Wenn wir die Gemeinden nicht mit einem minimalen Leistungsauftrag verpflichten, laufen wir Gefahr, dass sie aus finanziellen Überlegungen – man könnte auch sagen: aus einer Sparhysterie heraus – auf Kosten unserer Kinder die Schulzahnpflege vernachlässigen. Ich weiss, das tönt für viele Ohren masslos übertrieben und muss sich wirklich nur um eine bösartige Unterstellung handeln. Doch wer in diesem Rat kann uns sagen, wo und wie die Schulzahnpflege definiert ist? Wir fordern für die Sicherstellung einer flächendeckenden Schulzahnpflege darum nach wie vor, dass am Auftrag der jährlich durchgeführten Reihenuntersuchungen, der Zahnprophylaxe an den Schulen und der Zahnbehandlung mit einem Kostenverteilungsschlüssel gemäss erster Vorlage festgehalten wird. Mit dieser wertvollen Errungenschaft dürfen wir doch nicht derart fahrlässig umgehen! Was wir in den letzten vierzig Jahren an Erfahrungen in der Zahnprophylaxe und in der Zahnpflege gewonnen haben, geht weit über das heute zur Debatte gestellte Sparvolumen hinaus. Mit dem Wegfall der kantonalen Subvention haben wir tatsächlich nur zu verlieren. Und mit "wir" meine ich in erster Linie alle Väter und Mütter mit schulpflichtigen Kindern und besonders jene, die nicht auf rosigen Finanztaschen sitzen. Das trifft ja bekanntlich in mehr Fällen zu als nicht. Deshalb muss uns allen daran gelegen sein, an einem einheitlich und für die Gemeinden verbindlich geführten Sozialtarif festzuhalten. Das heisst nichts anderes, als dass an Paragraph 8 Absatz 1 und 2 gemäss alter Vorlage nicht gerüttelt werden darf. Damit eine sozial gerechte Kostenverteilung angeboten werden kann, ist es uns wichtig, dass die Übernahme der Behandlungskosten durch die Eltern von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und von ihrer Kinderzahl abhängig gemacht wird. Ebenso muss in den Ausführungsbestimmungen der Gemeindereglemente die Höhe der Beitragsleistungen für Eltern durch die Gemeinden auf mindestens 10 Prozent festgelegt werden.

Über die Festlegung des Taxpunktwertes kann man sich streiten. Es ist müssig, darüber zu diskutieren, wer den Taxpunktwert festlegt. Wichtig scheint uns hier, dass die Schulzahnpflege sich nach einem verbindlichen reduzierten Spitaltarif richtet. Entsprechende Verhandlungen mit dem Einwohnergemeindeverband sind bereits im Gang.

Die SP-Fraktion bittet Sie, alle Anträge mit scheinbaren Sparvorschlägen sowie die Abkoppelung eines kantonalen Leistungsauftrags gemäss Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission abzulehnen. Sie können der Vorlage natürlich auch zustimmen und dabei eine zünftige Abfuhr durch das Volk provozieren. Ich möchte den 4. Dezember allerdings nicht noch einmal erleben.

Hans Leuenberger. Die Änderungen der Sozial- und Gesundheitskommission werden von der FdP-Fraktion mehrheitlich nicht bestritten. Die positiven Erfahrungen der letzten dreissig Jahre mit Prophylaxe und Reihenuntersuchungen sollten nicht unüberlegt aufgegeben werden. Somit braucht es gewisse gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinden, damit die Prophylaxe und die Reihenuntersuchungen durchgeführt und auch die Kosten getragen werden. Die Gemeinden sind jetzt aufgefordert, den Taxpunktwert mit den Zahnärzten auszuhandeln. Ich bin überzeugt, dass mit der Zahnärztesgesellschaft eine Einigung erzielt werden kann. Natürlich kann man sich darüber streiten, wieweit der Kanton den Gemeinden Vorschriften machen soll und die Gemeinden zahlen sollen. Ich bitte Sie, dem Gesetz mit den Anträgen der FdP-Fraktion, zu denen ich in der Detailberatung Stellung nehmen werde, und der Redaktionskommission zuzustimmen. Ich hoffe, dass die Gemeinden dann durch die Aufgabenreform bei der Lebensmittelkontrolle entsprechend entlastet werden.

Thomas Leuenberger. Die FPS-Fraktion ist für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen, ebenso den Anträgen der FdP-Fraktion. Um es noch einmal ganz klar zu sagen: Unsere Fraktion war auch letztes Mal nicht gegen die Schulzahnpflege und gegen die Prophylaxe, sondern nur gegen den Pseudo-Franken pro Kopf der Bevölkerung. Da die Vorlage nun so korrigiert worden ist, dass wirklich nur noch das Wichtigste geregelt ist, können auch wir jetzt zustimmen.

Viktoria Gschwind. Die Fraktion der Grünen ist nicht bedenkenlos zufrieden mit der neuen Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen Schulzahnpflege. Dass jetzt auch die Prophylaxe den Gemeinden übertragen worden ist, löst in uns Unbehagen aus, vielleicht ist es auch ein gewisses Misstrauen den Gemeinden gegenüber, und das ist in der jetzigen Sparzeit vielleicht nicht unbegründet. Wir unterstützen den Antrag der SP-Fraktion zu Paragraph 8, die erste Fassung wieder aufzunehmen, mit dem die Aufteilung der Behandlungskosten richtig gelöst worden ist.

Rolf Grütter. Wie schon gesagt worden ist, kann ich mit diesem Gesetz leben. Für mich ist es ein Testfall für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Ich habe, und das möchte ich erneut betonen, nie weder die Prophylaxe noch die Schulzahnpflege an sich in Frage gestellt, da ich aus einer Gemeinde komme, in der das vorbildlich gelöst ist und gar keine Absicht besteht, dies je zu ändern. Wenn aber der Tenor "Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden" lautet und man dabei von der Annahme ausgeht – wie das von seiten der Sozialdemokraten gesagt worden ist –, die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn seien unfähig, nach sozial gerechten Tarifstrukturen eigene Reglemente zu schaffen, kann man die entsprechenden Kommissionen ersatzlos streichen und die Übung begraben. Mir kommt es vor, wie wenn der Vater den Kindern sagt: Im Prinzip habt ihr die Freiheit, aber folgen müsst ihr trotzdem. Ich bitte Sie, den Anträgen der FdP-Fraktion zu folgen.

Detailberatung

Alex Heim, Präsident. Es liegen diverse Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Redaktionskommission vor, die sämtliche Paragraphen geschlechtsneutral formulieren will. Diese Anträge werden ebenfalls in die Beratung einbezogen.

Titel und Ingress:

Angenommen

§ 1

Antrag Redaktionskommission:

Absatz 1: . . . Zweck, die Zahnschäden und . . .

Evelyn Gmurczyk. Ich möchte anregen, das Wort "Zahnverderbnis" durch "Zahnerkrankung" zu ersetzen.

Doris Rauber, Sprecherin der Redaktionskommission. "Zahnverderbnis" ist wahrscheinlich ein Wort aus dem alten Gesetz von 1944. Der Begriff "Zahnschäden" stammt aus dem Papier der solothurnischen Zahnärztesgesellschaft, und uns dünkt, diese wisse wohl, welche Begriffe heute gelten.

Alex Heim, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission ist stillschweigend angenommen.

§ 2 Absatz 1

Antrag Redaktionskommission:

. . . wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte oder eine oder mehrere Schulzahnärztinnen, die . . . Die Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen benötigen die Berufsausübungsbewilligung . . .

Antrag FdP-Fraktion:

1. Satz: Jede Einwohnergemeinde bestimmt einen oder mehrere Schulzahnärzte . . .

Hans Leuenberger. Unseres Erachtens genügt es, wenn die Einwohnergemeinde einen Schulzahnarzt bestimmt statt wählt und dann mit ihm einen Vertrag abschliesst. Der Taxpunktwert wird so oder so vom Gemeindeverband geregelt, sonst gäbe es ein "Gnusch", wenn ihn jede Gemeinde selber aushandelte.

Anna Mannhart, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Es gibt beide Varianten, je nach dem, ob öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden oder gemäss Gemeindeordnung gewählt werden muss. Gemeindeordnungen kann man zwar immer wieder abändern, aber ich schlage Ihnen vor, beide Begriffe zu verwenden: "bestimmt oder wählt".

Abstimmung:

Für den Antrag FdP-Fraktion ("bestimmt")

Minderheit

Für den Antrag Anna Mannhart ("bestimmt oder wählt")

Mehrheit

Für den Antrag Anna Mannhart ("bestimmt oder wählt")

Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Minderheit

Alex Heim, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird ergänzt mit "wählt oder bestimmt einen ..."

Doris Rauber. Im zweiten Satz von Absatz 1 steht, die Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen benötigten eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines anderen Kantons. Nach Auskunft von Regierungsrat Rolf Ritschard sollen alle Schulzahnärzte und -ärztinnen der ganzen Schweiz gleich behandelt werden, die Solothurner Zahnärzteschaft soll also nicht bevorzugt werden. Deshalb schlage ich folgende Vereinfachung vor: "... benötigen die Berufsausübungsbewilligung eines Kantons."

Alex Heim, Präsident. Der Rat ist mit dieser Vereinfachung einverstanden.

§ 2 Absatz 1:

Angenommen

§ 3

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
Streichen:

Angenommen

§ 4

Antrag Redaktionskommission:
Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin macht die Kinder ... Er oder sie hat die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter ...

Angenommen

§ 5

Antrag Redaktionskommission:
Die Lehrkräfte haben in besonderen Unterrichtsstunden ...

Angenommen

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
Die Lehrerschaft hat in besonderen Unterrichtsstunden ... die Kinder mit der Kenntnis ...
Absatz 2: Streichen

Angenommen

§ 6

Antrag Redaktionskommission:
Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin ...

Angenommen

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
"schulpflichtigen" streichen.

Angenommen

§ 7 Absatz 1

Antrag Redaktionskommission:
... Kinder vom Schulzahnarzt oder von der Schulzahnärztin zur Behandlung ... durch einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin behandeln zu lassen wünschen, haben dies dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin mitzuteilen.

Angenommen

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
... die behandlungsbedürftigen Kinder ...

Angenommen

§ 7 Absatz 2:

Angenommen

§ 8 Absatz 1

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:

Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege (§§ 3–5) und der Reihenuntersuchungen (§ 6) werden von der Gemeinde getragen. (Rest streichen)

Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion:

Ursprüngliche Fassung Regierungsrat

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Mehrheit

§ 8 Absatz 2

Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion:

Fassung gemäss Vorlage.

Antrag FdP-Fraktion:

Die Höhe der Beitragsleistungen der Eltern für die Behandlungskosten wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Hans Leuenberger. Wenn die Zahnpflege schon an die Gemeinden delegiert wird, so sollen die Gemeinden auch bestimmen können. Es werden nur einzelne Gemeinden sein, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. In meiner Gemeinde sind die Beitragsleistungen der Eltern nach deren Einkommen geregelt; das funktioniert. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb das detailliert geregelt werden soll. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Rolf Grütter. Ich unterstütze diesen Antrag, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn es heisst: "Die Kosten ... sind von den Eltern ... teilweise oder ganz zu übernehmen", so entspricht das längst nicht mehr der Realität. Die meisten Gemeinden mit einem Schulzahnregulativ haben im unteren Bereich schon lange die Kostenbefreiung. Die Bestimmung in der Vorlage ist also vollkommen falsch. Mir wird immer wieder unterstellt, ich wolle etwas abbauen. Das stimmt nicht. Die ländlichen Gemeinden zahlen schon jetzt für 15 bis 20 Prozent der Steuerpflichtigen die Gebissanierungen bei Kindern zu 100 Prozent.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Wir beantragen Ihnen wie die vorberatenden Kommissionen, unserer Fassung zuzustimmen. Entscheidend ist, dass die Beitragsleistung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern flächendeckend gesichert ist. Das ist unser Anliegen, und das gehört ins Gesetz. Mit dem Antrag der FdP-Fraktion ist es nicht mehr gewährleistet.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion

64 Stimmen

Für den Antrag FdP-Fraktion

62 Stimmen

§ 8 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission:

... Behandlung aufgrund einer Schweregradliste ausschliessen

Angenommen

§ 8 Absatz 4

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:

Für Kinder, die auswärtige Schulen besuchen, hat die Wohnsitzgemeinde den Kostenanteil zu übernehmen.

Angenommen

§ 8 Absatz 5

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:

Streichen.

Angenommen

§ 9

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:

Streichen.

Angenommen

§ 10: Angenommen

§ 11

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
Streichen.

Angenommen

§ 12

Antrag Redaktionskommission:
Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin beaufsichtigt . . .

Antrag FdP-Fraktion:
Der Kantonsarzt beaufsichtigt die Prophylaxe und Reihenuntersuchungen in Verbindung mit dem Sanitäts- und Erziehungs-Departement.

Hans Leuenberger. Weil die Schulzahnpflege nur noch Sache der Gemeinden ist, muss die Kontrolle nur noch für das erfolgen, was gesetzlich vorgeschrieben ist, denn die Gemeinden haben bezüglich Schulzahnpflege die bessere Kontrolle; sie müssen sie durchführen, weil sie auch einen Teil der Kosten übernehmen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Auch hier beantragen wir zusammen mit den vorberatenden Kommissionen, unserer Fassung zuzustimmen, und zwar aus folgendem Grund: Es gibt im Rahmen der Behandlung und der Untersuchung ab und zu Streitfälle zwischen den Patienten auf der einen und dem Schulzahnarzt auf der anderen Seite. In diesen Fällen kann der Kantonsschulzahnarzt von den Gemeinden sozusagen als Aufsichtsorgan angerufen werden. Es ist nichts anderes als eine Dienstleistung. Der Kantonszahnarzt wird sowohl von den Gemeinden wie den Zahnärzten und den Eltern als Autorität betrachtet, so dass man sich seinen Anordnungen meistens fügt. Deshalb wollen wir die Aufsicht über den ganzen Schulzahnpflegedienst regeln.

Abstimmung:
Für den Antrag FdP-Fraktion 62 Stimmen
Dagegen 67 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Paragraph 12 ist gemäss Vorlage mit dem Antrag der Redaktionskommission angenommen.

§ 13

Antrag Rolf Grütter:
"vorsätzlich" streichen.

Rolf Grütter. Es dürfte heute sehr schwer sein, einen Vorsatz nachzuweisen. Zumindest dürfte es einer Gemeinde nicht leichtfallen, jemandem, der nach zwei- oder dreimaliger Mahnung das Kind der Schulzahnpflege nicht zuführt, einen Vorsatz nachzuweisen. Denn "nicht zuführen" ist nicht die Definition eines Vorsatzes. Ich bitte Sie daher, "vorsätzlich" zu streichen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Ich bin mit dieser Streichung einverstanden.

Abstimmung:
Für den Antrag Rolf Grütter Mehrheit

§ 14

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission:
Streichen.

Angenommen

§ 15: Angenommen

Ziffer II neu

Antrag Regierungsrat:
Diese Gesetzesänderungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Sie treten nach Annahme durch das Volk rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat
Dagegen

Grosse Mehrheit
Einzelne Stimmen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juli 1994 (RRB Nr. 2188), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

¹ Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.

² Die Schulzahnpflege hat die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten zu umfassen. Die Einwohnergemeinden sind zu ihrer Durchführung verpflichtet.

§ 2 lautet neu:

¹ Jede Einwohnergemeinde bestimmt oder wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte oder eine oder mehrere Schulzahnärztinnen, die im Haupt- oder Nebenamt tätig sind. Die Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen benötigen die Berufsausübungsbewilligung eines Kantons.

² Mehrere Gemeinden können sich zur Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

§ 3 lautet neu:

Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin, der Lehrkräfte und der Schulbehörden. Die Gemeinden können die Aufgaben gemäss den §§ 4 und 5 an anderes, besonders geschultes Personal übertragen.

§ 4 lautet neu:

Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Er oder sie hat die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf die bestehenden Zahnmängel und ihre Ursachen und Folgen aufmerksam zu machen und an Elternabenden und anderen Veranstaltungen für die vorbeugende Zahnpflege zu wirken.

§ 5 lautet neu:

Die Lehrkräfte haben in besonderen Unterrichtsstunden und bei passenden Gelegenheiten die Kinder mit der Kenntnis der Zähne, ihrer Krankheiten und ihrer Pflege vertraut zu machen.

§ 6 lautet neu:

Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin untersucht alljährlich die Kinder auf den Zustand der Zähne und stellt die Zahnmängel fest.

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

¹ Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder vom Schulzahnarzt oder von der Schulzahnärztin zur Behandlung der Zähne aufgeboten. Eltern, die ihre Kinder auf eigene Kosten durch einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin behandeln zu lassen wünschen, haben dies dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin mitzuteilen.

§ 8 lautet neu:

¹ Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege (§§ 3–5) und der Reihenuntersuchungen (§ 6) werden von der Gemeinde getragen.

² Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die Gemeinden können in ihren Ausführungsbestimmungen Gemeindebeiträge an überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen aufgrund einer Schweregradliste ausschliessen.

⁴ Für Kinder, die eine auswärtige Schule besuchen, hat die Wohnsitzgemeinde den Kostenanteil zu übernehmen.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 11 wird aufgehoben.

Der Titel vor §12 lautet neu:

V. Aufsicht

§ 12 lautet neu:

Der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin beaufsichtigt den Schulzahnpflegedienst in Verbindung mit dem Sanitäts- und dem Erziehungs-Departement.

§ 13 lautet neu:

Eltern, die ihre Kinder der durch dieses Gesetz vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, können durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist.

§ 14 wird aufgehoben.

§ 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Gesetzesänderungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Sie treten nach Annahme durch das Volk rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.

P 155/94

Postulat FPS-Fraktion: Prüfung eines Moratoriums für Investitionsausgaben

(Wortlaut des am 30. August 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 432)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. November 1994 lautet:

Das Anliegen der FPS-Fraktion ist bereits aufgenommen und realisiert worden, wie die folgende Tabelle zeigt:

Nettoinvestitionen in Mio. Franken	Finanzplan 1995-1997 vom 10.9.93	Finanzplan 1996-1998 vom 27.9.94	Differenz
1995	141,4	119,5	- 21,9
1996	144,1	120,0	- 24,1
1997	153,8	141,0	- 12,8
Total 1995-1997	439,3	380,5	- 58,8

Im "Finanzplan für die Legislaturperiode 1993-1997" (RRB 3009 vom 10. September 1993; KR-Geschäfts-Nr. 7/93), der vom Kantonsrat in der Oktober-Session 1993 zur Kenntnis genommen worden ist, sind für 1995 noch Nettoinvestitionen im Betrag von insgesamt 141,4 Mio. Franken vorgesehen worden, für das Jahr 1996 sind es 144,1 Mio. Franken und für 1997 sogar 153,8 Mio. Franken. Aufgrund der zunehmenden Finanzknappheit sind diese Planzahlen aber im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1995 (KR-Geschäft 165/94) und dem Finanzplan 1996-1998 (RRB 2862 vom 27.9.94) aufgrund einer internen Überprüfung der Verpflichtungskredite stark reduziert worden: So belaufen sich die Nettoinvestitionen im Voranschlag 1995 noch auf 119,5 Mio. Franken. Für 1996 wurde der Betrag auf 120 Mio. Franken plafoniert. Und erst für 1997 ist wieder ein Anstieg auf 141 Mio. vorgesehen. Insgesamt sind die Nettoinvestitionen in dieser Dreijahresperiode um fast 60 Mio. Franken reduziert worden.

Von diesen Reduktionen sind gerade auch die in der Motionsbegründung angeführten Investitionsbeispiele betroffen:

- Therapiezentrum "Im Schache": Der Verzicht auf die Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebes und Anpassung an das überarbeitete Betriebskonzept haben rund 2 Mio. Franken Minderinvestitionen und eine Verbesserung der Betriebsrechnung um 150'000 Franken gebracht. Der Kantonsrat hat den angebehrten Investitionskredit um 10 % gekürzt.
- Strafanstalt Oberschöngrün: Zurzeit wird ein Alternativprogramm mit wesentlich tieferen Betriebskosten geprüft. Voranschlag und Finanzplan 1996-1998 enthalten nur Planungskosten.
- Kantonsspital Olten: Mit dem Weglassen des 4. Stockwerkes des Bettenhauses werden 4,6 Mio. Franken eingespart. Die Realisierung ist so weit erstreckt, wie dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes noch zumutbar ist.
- Kantonale Psychiatrische Klinik: Die Realisierung ist bereits so weit erstreckt und etappiert, wie dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes noch gerade zumutbar ist.

Damit sind die Investitionen des Kantons unter Berücksichtigung der anstehenden Infrastrukturaufgaben einerseits und des Verfassungsauftrages zur Führung eines konjunkturgerechten Finanzhaushaltes andererseits auf ein vertretbares Mass reduziert worden.

Dieser Auffassung hat sich der Kantonsrat in der Oktober-Session 1994 angeschlossen: im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorlage "Sparpaket 1994" ist er, mit gewissen Abweichungen, unseren Anträgen bezüglich der Streichung beziehungsweise der Reduzierung, Plafonierung und Erstreckung der bereits bewilligten Verpflichtungskredite gefolgt. Das Postulat kann in diesem Sinne erheblich erklärt und als erledigt beschrieben werden.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und Abschreibung.

Alex Heim, Präsident. Der Finanzdirektor wünscht zu Beginn der Diskussion das Wort.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Die Regierung hat im Zusammenhang mit dem Budget 1995 die Investitionen überprüft und sie reduziert, wie Sie unserer Antwort auf das Postulat entnehmen können. Sie hat jedoch kein Investitionsmoratorium beschlossen, und das ist wohl der Punkt, den Herr Patrick Eruimy in der Antwort vermisste. Weil diese Reduktionen im Zusammenhang mit dem Budget erfolgten und das Anliegen des Postulates berechtigt ist, haben wir unsere Antwort am 8. November 1994 entsprechend formuliert und Annahme beantragt; da es bereits vollzogen ist, haben wir gleichzeitig Abschreibung beantragt.

In der Zwischenzeit hat die Finanzkommission mit Brief vom 21. November 1994 den Regierungsrat aufgefordert, die Investitionen im Hinblick auf das Budget 1996 noch einmal intensiver und vertiefter zu überprüfen; dabei gab sie uns in drei Punkten konkrete Kriterien, wo die Investitionen zu überprüfen, wo sie allenfalls zu streichen und wo ein Moratorium zu verfügen sei. Aufgrund dieses Briefes, dessen Anliegen wir ernst nehmen und erfüllen wollen, beantrage ich Ihnen, auf die Abschreibung des Postulates zu verzichten. Das Postulat ist also erheblich zu erklären, ohne es gleichzeitig abzuschreiben.

Ruedi Heutschi. Namens der SP-Fraktion beantrage ich, das Postulat nicht zu überweisen. Es ist ein völliger Blödsinn, einen Investitionsstopp zu provozieren. Sinnvoller ist es, in unsere Substanz zu investieren, statt nur Werterhaltung zu machen. Der Kanton hat zuwenig Substanz, das ist der Grund für unsere wirtschaftliche Krise und unsere finanziellen Probleme. Ein Investitionsstopp ist fahrlässig. Sicher kann man immer darüber diskutieren, wieviel es erträgt; aber da muss die Vernunft spielen. Ein strikter Stopp ist nie vernünftig.

Cyrill Jeger. Wir sind für Überweisung dieses Postulates, und ich bin froh, dass jetzt die Regierung auf die Abschreibung verzichtet. Wir hatten das gleiche Anliegen; es wurde dann im Sparprogramm berücksichtigt. Es ist sinnvoll, einmal getätigte Investitionen zu überprüfen, besonders wenn sich die Finanzsituation des Kantons rasch ändert. Es haben immer noch nicht alle zur Kenntnis genommen, wie die Grundlage dieses Staates aussieht. Deshalb ist es vernünftig und richtig, die Investitionen zu überprüfen. Allerdings habe ich immer noch Bedenken, wieweit diesem Rat das Gesunden der Staatsfinanzen wirklich ein Anliegen ist. Mich dünkt, unter dem Stichwort "Sparen" werden viel eher Partikularinteressen einseitig durchgesetzt. Es geht aber nicht darum, einseitig zu sparen, sondern darum, das Gesamtinteresse des Kantons und aller Einwohnerinnen und Einwohner im Auge zu behalten. Wir bitten Sie, das Postulat zu überweisen und es nicht abzuschreiben.

Markus Straumann. Nach den Ausführungen von Regierungsrat Peter Hänggi und vor allem aufgrund des Schreibens der Finanzkommission, das klare Vorgaben enthält, ist auch die FdP-Fraktion dafür, das Postulat zu überweisen und es nicht abzuschreiben.

Patrick Eruimy, Postulant. Ich danke dem Finanzdirektor für seine Ergänzungen. Sie werfen jetzt auch ein neues Licht auf das Begehren des Postulates und auf die grundsätzliche Frage eines Moratoriums. Das ist genau das, was unsere Fraktion mit diesem Vorstoss bewirken wollte, nämlich, dass die Frage eines Moratoriums in diesem Rat überhaupt diskutiert wird. Ist der politische Wille da, ein Moratorium im Investitionsbereich als Instrument zur Steuerung unserer Finanzen in Betracht zu ziehen, ja oder nein? Ruedi Heutschi, es ist nicht ein Blödsinn, über ein Moratorium zu diskutieren. Ich akzeptiere, dass Sie eine andere politische Meinung haben, also nicht auf Moratorien eingehen wollen; das ist eine politische Aussage. Aber ein Blödsinn ist die Diskussion nicht, wir haben viele andere Instrumentarien angewandt, um die Finanzen ins Lot zu bringen, inklusive Verzicht von beschlossenen Projekten. Das Moratorium, also zu prüfen, ob gewisse Projekte aufs Eis gelegt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die mildere Form. Ich meine, man sollte die Investitionen zumindest einmal daraufhin prüfen, ob es darunter nicht solche gebe, die man für einige Jahre aufs Eis legen kann. Das ist sicher weniger drastisch, als generell auf etwas zu verzichten, zu dem das Parlament und allenfalls auch das Volk einmal ja gesagt haben. Wer das Instrument eines Moratoriums grundsätzlich verwirft, muss konsequenterweise gegen die Überweisung dieses Postulates sein. Wer aber bereit ist, es zumindest zu prüfen und in Betracht zu ziehen, muss das Postulat überweisen; und darum bitte ich Sie.

Kurt Fluri. Ich möchte eine persönliche, grundsätzliche Bemerkung an die Adresse der ehemaligen Auto- und jetzigen Freiheitspartei beziehungsweise deren Finanzpolitik richten. Die Freiheitspartei spielt sich stets als Lehrmeister der Nation auf und wirft uns vor, wir wüssten immer noch nicht, was es geschlagen hat. Auf der einen Seite war sie gegen das Gesetz über die Ausgabenbremse, im "Oltner Tagblatt" konnte man gestern lesen, die Gutheissung dieses Gesetzes stelle dem Kantonsrat ein schlechtes Zeugnis aus; das Volk habe es uns zeigen wollen, und wir müssten jetzt endlich einmal begreifen, was es geschlagen hat – dies, obwohl die Freiheitspartei gegen das Gesetz war. Das ist der Widerspruch Nummer 1. Im vorliegenden Postulat haben wir erneut einen Widerspruch: Die Freiheitspartei verlangt ein Moratorium unter anderem bei den Investitionen für den Schachen und das Gefängnis Oberschöngrün. Wenn es um drogenpolitische Fragen geht, wenn es um Fragen der Kriminalität geht, ist die Freiheitspartei die erste, die unverzügliche und scharfe repressive Massnahmen verlangt. Sie weiss, dass dies unter anderem zusätzliche Anstalten und zusätzliches Personal erfordert. Ich bitte die Herren der Freiheitspartei, sich zu entscheiden: Wollen Sie das Moratorium, müssen Sie bei Fragen der Drogenpolitik und der Kriminalität eine andere Tonart anschlagen. So wie Sie bisher operierten, geht es nicht.

Cyrrill Jeger. Eine ebenfalls persönliche Bemerkung zu den Ausführungen von Kurt Fluri, Stadtpräsident von Solothurn: Ich bin einverstanden mit dem, was Sie zur Drogenpolitik sagten, möchte Sie aber daran erinnern, dass unsere Fraktion letzte Woche beantragte, den Kredit für die Anlaufstelle in Solothurn wieder auf die ursprüngliche Höhe zu setzen; dieser Antrag wurde von niemandem, auch von Ihnen nicht, unterstützt. Gleichzeitig verlangen Solothurn und Regionsgemeinden die Schliessung der offenen Drogenszene in Solothurn. Damit sind wir an sich einverstanden, sofern flankierende Massnahmen erfolgen. Wenn aber gleichzeitig gespart wird, werden die Drögeler einfach herumgehetzt. Das ist auch ein Widerspruch zu den Aussagen Kurt Fluris von vorhin.

Kurt Fluri. Wenn Cyrill Jeger die Diskussion ausweiten will, kann ich auch dazu Stellung nehmen. Wie der Zeitung zu entnehmen war, findet nächste Woche eine Pressekonferenz zwischen Kanton und den Städten Olten und Solothurn statt, an der die Überführung der offenen Drogenszene in geordnete Tagesstrukturen erläutert werden wird. Unter diesen Aspekten wäre es nicht gut gewesen, im Budget einen Betrag fortzuschreiben, der sich nach dem bisherigen System richtete. Das heisst aber nicht, dass wir inskünftig die Drogensüchtigen in der Stadt herumliegen lassen wollen. Das ist wiederum eine grobe Verdrehung und Demagogie von Cyrill Jeger.

Alex Heim, Präsident. Wir stimmen separat über Annahme und Abschreibung des Postulats ab.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulats
Dagegen

26 Stimmen
50 Stimmen

I 88/94

Interpellation Cyrill Jeger: Nemp-geschütztes Notnetz

(Wortlaut der am 4. Mai 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 267)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 14. Juni 1994 lautet:

Allgemeines. Mit Beschluss vom 24. Juni 1992 hat der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 541'000 Franken für 30 Anschlüsse ans Not- und Sicherheitsnetz des Bundes bewilligt. Die definitive Bestellung der Anschlüsse machte der Regierungsrat allerdings davon abhängig, dass sich die Mehrzahl der Kantone am Not- und Sicherheitsnetz beteiligt. Die finanzielle Lage der öffentlichen Hand führte dann aber dazu, dass nur 7 Kantone dem Netz zustimmten. Unter diesen Voraussetzungen war es nicht mehr möglich, die Hauptziele des Projektes zu erreichen. Zunächst wurde versucht, mit einem abgeänderten Einsatzkonzept und vor allem einem neuen Finanzierungsmodell das Projekt zu retten. Doch Anfang April 1994 teilte der Bundesrat mit, dass er auf das Not- und Sicherheitsnetz verzichte. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, auf den für das Not- und Sicherheitsnetz vorgesehenen Verpflichtungskredit von 541'000 Franken zu verzichten.

Frage 1. Das Risiko, dass die Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen durch einen NEMP-Schlag zerstört werden, kann angesichts der heutigen Bedrohungslage als äusserst gering eingestuft werden. Hingegen ist bekannt, dass in ausserordentlichen Lagen (Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und Krisen) das öffentliche Telefonnetz rasch überlastet ist und dass dies dazu führt, dass wichtige Stellen (Spitäler, Rettungsdienste, Polizei usw.) nicht mehr erreichbar sind. Zurzeit verfügen jedoch weder der Kanton noch die Gemeinden über die notwendigen Mittel, um diese Lücken im Verbindungs- und Übermittlungssystem zu schliessen. Die Erfüllung des in der Verordnung zum Katastrophengesetz formulierten Auftrags, der "die Sicherstellung der Verbindungen, insbesondere innerhalb der Amtsstellen, zwischen ihnen, den Gemeinden und der Bevölkerung sowie mit der Armee" fordert, muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Frage 2. Der vom Kantonsrat bewilligte Verpflichtungskredit von 541'000 Franken für das Not- und Sicherheitsnetz wird nicht benötigt und kann eingespart werden. Für die 6 Anschlüsse, die auf Gemeindeebene vorgesehen waren, wären Kosten in der Höhe von etwa 120'000 Franken entstanden.

Frage 3. Weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene wurden im Hinblick auf das Not- und Sicherheitsnetz irgendwelche Investitionen getätigt oder Aufträge vergeben.

Cyrrill Jeger, Interpellant. Die Sache ist an sich klar, ich reichte die Interpellation ein, weil es 1992, als die Angelegenheit im Kantonsrat behandelt wurde, überhaupt nicht klar war. Da war nur das Beste gut genug. Jetzt, da der Bund sagt, wir bräuchten kein Nemp-geschütztes Informationsnetz, ziehen alle Kantone nach. Ich bin froh, dass auch der Kanton Solothurn nachgezogen hat und man hier sparen kann.

Alex Heim, Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

I 96/94

Interpellation Jean-Pierre Desgrandchamps: Reisen des Kommandanten der Kantonspolizei zu Interpol-Konferenzen

(Wortlaut der am 11. Mai 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 289)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. August 1994 lautet:

Vorbemerkung. Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung der Interpol ist für jedes Mitgliedland eine Verpflichtung. Mit einem Bundesratsbeschluss wird jeweils die Delegation bestimmt. Da das Polizeiwesen in der Schweiz primär eine kantonale Angelegenheit ist, wird die Schweizer Vertretung paritätisch zusammengesetzt. Neben dem Bundesanwalt als Delegationsleiter und dem Chef des Zentralpolizeibüros (Interpolstelle) nehmen regelmässig zwei kantonale Polizeikommandanten daran teil. Diese werden an der Jahresversammlung der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) bestimmt. Dabei spielen die übrigen Belastungen und Abwesenheiten der Kommandanten zugunsten des Bundes, der KKPKS oder des Schweizerischen Polizeiinstitutes in Neuenburg eine Rolle. (Es ist keine Seltenheit, dass ein Kommandant jährlich vier Wochen und mehr durch die Belastung der genannten Institutionen am angestammten Arbeitsplatz fehlt.) Das diesbezügliche Engagement unseres Kommandanten ist unterdurchschnittlich klein. Aus diesem Grunde wurde er in seiner bisherigen 10jährigen Kommandozeit häufiger für diese Aufgabe bestimmt als seine Amtskollegen. Der Regierungsrat hat in jedem Falle die Teilnahme bewilligt und den notwendigen Kredit beschlossen.

Frage 1. Der Polizeikommandant hat bisher an drei Interpol-Generalversammlungen teilgenommen.

Frage 2. Zweimal wurde er von seiner Gattin begleitet, deren Kosten er privat beglich.

Frage 3. Die entstandenen Kosten beliefen sich je nach Tagungsort zwischen 3600 und 5100 Franken und wurden zu Lasten des Kredites "Aus- und Weiterbildung" der Kantonspolizei verrechnet.

Frage 4. Die Reisen wurden nicht aus der "Staatschutz-Kasse" bezahlt.

Frage 5. Die Reise- und Konferenztage wurden als Dienstage verbucht. Auf die Leistungsbilanz des Kommandanten haben diese Tage keinen Einfluss. So wies er beispielsweise im Jahr 1993 Überzeit in der Grösse von über 25 Arbeitstagen aus, die weder ausbezahlt noch kompensiert wurden.

Frage 6. Der Nutzen liegt nicht im Erwerben von Fachwissen, sondern im Mitwirken in einer internationalen Organisation und im Aufbau eines Beziehungsnetzes. Die persönlichen Kontakte zu ausländischen Polizeiverantwortlichen beschränken sich nicht nur auf die Zeit der Konferenzdauer. Sie sind bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität, der Umweltkriminalität und weiteren Straftaten von Bedeutung.

Alex Heim, Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Der Interpellant hat das Wort zur Schlussklärung.

Jean-Pierre Desgrandchamps, Interpellant. Zunächst möchte ich der Vorsehung, oder wer auch immer zuständig war, dafür danken, dass die Interpellation so rasch behandelt werden konnte; es dauerte nur sieben Monate. Auch der Regierung danke ich für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen. So gesehen bin ich befriedigt, möchte aber zwei Bemerkungen anbringen. Erstens. Es stört mich etwas, dass die Regierung einerseits sagt, die Kosten seien dem Kredit Aus- und Weiterbildung der Kantonspolizei verrechnet worden, und dann in der Antwort auf die Frage 6 den Satz beginnt mit "Der Nutzen liegt nicht im Erwerben von Fachwissen." Damit habe ich etwas Mühe. Zweitens. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass unser Polizeikommandant Interpol-Konferenzen besucht. Das ist ein Usus. Alle dreizehn Jahre kommt immer der gleiche Kommandant an die Reihe, wenn immer zwei an die Konferenz gehen. Unser Kommandant nahm in acht Jahren dreimal teil, und das scheint mir unverhältnismässig zu sein. Es wäre verhältnismässiger, wenn unser Kommandant etwas häufiger und in grosser Begleitung Reisen unternehmen würde zum Beispiel zum Gleispitz nach Olten oder an den Landhausquai in Solothurn.

Alex Heim, Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

I 139/94

Interpellation Thomas Schwaller: Velodiebstähle am Solothurner Hauptbahnhof

(Wortlaut der am 30. August 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 430)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Oktober 1994 lautet:

Frage 1. Ob ein Täter unmittelbar bei der Tatausübung oder zu einem späteren Zeitpunkt angehalten werden kann, wird statistisch nicht unterschieden. Aus diesem Grunde kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Frage 2. Ausländische Delinquenten werden in der Kriminalstatistik nicht nach Nationalitäten erfasst. Die angeblichen Feststellungen der Anwohner des Hauptbahnhofes Solothurn, wonach es sich bei den Tätern vorwiegend um Ex-Jugoslawen handelt, sind statistisch nicht zu belegen. Die nachfolgende Tabelle über die im Kanton Solothurn gefassten Fahrraddiebe der letzten beiden Jahre zeigt, dass die Ausländer nicht überproportional vertreten sind.

Gefasste Fahrraddiebe	1993	1994 (hochgerechnet)
Schweizer	73 oder 76%	54 oder 76%
Ausländer	23 oder 24%	17 oder 24%
Total	96 oder 100%	71 oder 100%

Kommt hinzu, dass in der Regel durch blosser Beobachtung nicht unterschieden werden kann, ob ein rechtmässiger Velobesitzer sein Fahrrad behündigt oder ein Velodieb ein nicht oder nur dürftig abgeschlossenes Fahrrad entwendet.

Frage 3. In Anbetracht von etwa 20 Verkehrstoten pro Jahr auf dem Kantonsgebiet und steigenden Kriminalitätsraten bei schwerwiegenden Delikten muss die Kantonspolizei Prioritäten setzen. Die Verfolgung von Velodiebstählen wird zwar nicht vernachlässigt, jedoch auch nicht prioritär behandelt. Durch Information zeigt die Kantonspolizei von Zeit zu Zeit auf, mit welchen Mitteln man sich vor Velodieben wirksam schützen kann.

Frage 4. Grundsätzlich ist die Polizei bei der Verbrechensbekämpfung auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Sie bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit. Im vorliegenden Falle ist der Einsatz von Privatpersonen aus folgenden Gründen kaum denkbar.

1. Wie bereits erwähnt, kann durch blosses Beobachten in der Regel nicht festgestellt werden, ob ein Fahrrad gestohlen wird.
2. Es besteht kein genügender Tatverdacht auf Diebstahl, das einen Zivilisten berechtigen würde, einen mutmasslichen Täter bis zum Eintreffen der Polizei zurückzuhalten, wenn ein Passant ein Velo behündigt.
3. Nur die Polizei ist laut Gesetz über die Kantonspolizei (BGS 511.11; 34) befugt, Personen gegen ihren Willen anzuhalten und ihre Identität abzuklären.
4. Infolge des heutigen Systems der Nummernschilder kann ein Fahrrad nicht mehr einem bestimmten Besitzer zugeordnet werden. Deshalb kann selbst die Polizei nur mit Schwierigkeiten feststellen, ob eine angehaltene Person auch Besitzer ihres mitgeführten Fahrrades ist.

Die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung beschränkt sich somit auf das Melden eines möglichst genauen Signalementes an die Polizei, wenn ein dringender Verdacht auf Velodiebstahl vorliegt.

Thomas Schwaller, Interpellant. Ich möchte meine Schlusserklärung mit einer humoristischen Vorbemerkung einleiten: Im Interpellationstext, wie er Ihnen nun vorliegt, hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen, indem nicht mehr von "neighbourhood-watching", sondern von "neighbourhound-watching" die Rede ist. Wenn dieser "neighbourhound" nicht nur ein Rehpinscher ist, sondern ein Bloodhound, so wäre das bei der Erfassung von Velodieben viel wirkungsvoller als der Einsatz unserer Kantonspolizei.

Die Begründung für diese Vorbemerkung lieferte der Regierungsrat in der Beantwortung der Frage 1 meiner Interpellation gleich selber. Aus ihr geht nämlich hervor, dass beim Bahnhof kein Täter auf frischer Tat hat ertappt werden können. Die Aufstellung über gefasste Fahrraddiebe zeigt, dass der Ausländeranteil unter den Tätern nicht überaus gross ist, was für mich nachvollziehbar ist. Nicht unbedingt nachvollziehbar ist hingegen die Bemerkung unter dieser Tabelle, wonach man durch blosser Beobachtung allein nicht feststellen könne, ob einer sein eigenes Velo oder ein fremdes behändige. Diese Bemerkung zeugt von einer gewissen Unkenntnis der Situation: Heute wird ein Velo natürlich nicht am helllichten Tag gestohlen, sondern die Sache läuft gewerbsmässig ab: Nachts fährt ein Lieferwägeli mit drei Personen vor; eine Person bleibt am Steuer, zwei steigen aus, bewaffnet mit einer Zange, und knacken die Veloschlösser auf; wo dies nicht geht, verladen sie die Velos samt Schloss auf den Lieferwagen und fahren davon. Diesem gewerbsmässigen Vorgehen sollte man eigentlich Rechnung tragen.

Die Information der Bevölkerung ist gut und recht, geht man aber nicht entschieden genug vor, betreibt man indirekt Nachwuchsförderung für schwerere Delikte: Wer die Hemmschwelle einmal überwindet und fremde Velos stiehlt, ist bald einmal auch zu schwereren Delikten bereit. Dem müsste mit aller Entschiedenheit entgegen gewirkt werden.

Was die Massnahmen betrifft, könnte man die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung durchaus noch weiter verstärken, indem man die Anwohnerschaft einbezieht. Eine weitere Möglichkeit sehe ich in der Schaffung sogenannter bewachter Velostationen wie beispielsweise in Aarau: Dort werden im Rahmen einer Beschäftigungswerkstatt Langzeitarbeitslose für die Bewachung von Velostationen eingesetzt. (Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)

Insgesamt bin ich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

I 98/94

Interpellation Anna Mannhart: Geltendmachung von Verwandtenunterstützung

(Wortlaut der am 11. Mai 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 290)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. August 1994 lautet:

Vorbemerkung. Nach Artikel 328 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Diese familienrechtliche Unterstützungspflicht wurde einerseits in das Sozialhilfegesetz und andererseits in das Alters- und Pflegeheimgesetz aufgenommen, das sinngemäss auf das Sozialhilfegesetz verweist. Nach § 18 des Sozialhilfegesetzes gehen denn auch familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten der staatlichen wirtschaftlichen Hilfe vor. Da diese Hilfe vielfach nicht oder zu spät geleistet wird, sind nach § 17 die Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Sozialhilfe zu gewähren, sofern diese nicht rechtzeitig geleistet wird. Im Pflegebereich leistet der Kanton im Bedarfsfall Pflegekostenbeiträge, sofern auch die volle Ergänzungsleistung nicht genügt. Der Kanton, die Gesamtheit der Gemeinden und die Einzelgemeinde teilen sich die Kosten. Der Kanton nimmt dann einerseits die Rückerstattung - vor allem im Todesfall des Leistungsempfängers oder der -empfängerin - wahr und macht die Verwandtenunterstützung geltend. Vom Inkassoerfolg der Rückerstattung und Verwandtenunterstützung werden dem Kanton 35% und den Gemeinden 65% gutgeschrieben, im Sozialhilfebereich werden diese 65% noch aufgeteilt in 35% an die Gesamtheit der Gemeinden und 30% an die Einzelgemeinde, im Pflegebereich werden die 65% wegen eines andern Verrechnungsmodells nur der Gesamtheit der Gemeinden gutgeschrieben.

Frage 1. Die Verwandtenunterstützung wurde vor allem im Sozialbereich seit jeher geltend gemacht. Der angewendete Massstab war aber grosszügig und führte vor allem zu einer Privilegierung der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen. Seit Beginn 1994 wird aber die Verwandtenunterstützungspflicht konsequent (siehe Antwort zu Frage 2) gehandhabt. Im Alters- und Pflegeheimbereich wird die Verwandtenunterstützung vorerst in besonders augenfälligen Fällen, ab 1. Januar 1995 generell geltend gemacht. Mit dem Inkrafttreten des Alters- und Pflegeheimgesetzes wurde in einem ersten Schritt vor allem die Rückerstattung im Todesfall der Bezüger oder Bezügerin von Pflegekostenbeiträgen konsequent geltend gemacht. Dabei zeigten sich verschiedentlich Erben enttäuscht, die leer ausgingen.

Frage 2. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Sparaufträgen wurde im Zusammenhang mit dem sogenannten vorzeitigen Vermögensverzicht von Personen ("künstliche Verarmung" vor dem Eintritt in ein Pflegeheim durch Überschreibung von Vermögenswerten, insbesondere Liegenschaften an die Kinder), auch die Verwandtenunterstützungspflicht überprüft. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe erarbeitete Richtlinien, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 1437 vom 2. Mai 1994 als verbindlich erklärte. Die Grundzüge der Kriterien sind wie folgt: Wer im pflichtigen Verwandtschaftsverhältnis steht und ein steuerbares Vermögen oder/und ein Reinvermögen von mindestens je 50'000 Franken ausweist, hat Verwandtenunterstützung zu leisten. Zum Reinvermögen wird jedoch der Verkehrswert von Liegenschaften abzüglich Hypothekarschulden nach den Berechnungsmethoden für die EL hinzugerechnet. Die Verwandtenunterstützungsleistung wird dabei über einen progressiven Satz von 2–6 Promille erhoben. Beispiel:

Wer ein steuerbares Einkommen von 90'000 Franken ausweist und ein Reinvermögen, einschliesslich Liegenschaft mit einem Verkehrswert, abzüglich Hypothekarschulden von 300'000 Franken ausweist, hat monatlich 450 Franken aus Einkommen und 1200 Franken aus Vermögen, also insgesamt 1650 Franken zu leisten. Anstelle einer Bezahlung kann eine Grundpfandverschreibung auf die Liegenschaft errichtet werden. Die detaillierten Kriterien können beim Departement des Innern bezogen werden. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen macht das Sozialamt die Verwandtenunterstützungspflicht für Sozialhilfebeiträge geltend, die Abteilung Heime und ambulante Dienste für Pflegekostenbeiträge. Will die pflichtige Person keine Verwandtenunterstützung leisten, wird der Anspruch nach der Vorgabe des ZGB im Klageverfahren zivilgerichtlich durchgesetzt.

Frage 3. Da Kriterien vorliegen, wird die Verwandtenunterstützungspflicht in Zukunft konsequent geltend gemacht. Das Departement des Innern prüft zurzeit, ob nicht der Automatismus der Pflegekostenbeiträge ohne Gesetzesänderung geändert, damit zuerst – und nicht nachträglich – die Verwandtenunterstützungspflicht geklärt werden kann.

Frage 4. Siehe Antwort zu Frage 2.

Elisabeth Schibli. Ich habe eine Frage an den Regierungsrat zur Antwort auf die Frage 1: Die Rückerstattung im Todesfall der Bezügerin oder des Bezügers von Pflegekostenbeiträgen sei konsequent geltend gemacht worden. Wie kann der Regierungsrat beziehungsweise der Kanton dies handhaben, denn Pflegekostenbeiträge können auch vorübergehend gewährt werden. Wie erhält der Kanton Kenntnis vom Ableben von Bezügerinnen oder Bezügeren der Pflegekostenbeiträge – es handelt sich ja um eine Bevorschussung –, wenn die Leute in einen anderen Kanton oder ins Ausland zügelnd? Können die relativ hohen Beträge noch geltend gemacht werden und wie? Mir ist klar, dass es im Moment nur Einzelfälle betrifft, aber es ist durchaus möglich, dass es in Zukunft mehr sein werden.

Iris Schelbert. Die heutige Wohn- und Lebenssituation lässt es leider nicht mehr zu, dass wir unsere Eltern oder Schwiegereltern im Haushalt oder im Haus mittragen können, so dass finanzielle Beiträge geleistet werden müssen. Wir finden es grundsätzlich richtig, die Verwandtenunterstützung geltend zu machen. Schade dünkt mich, dass in der Antwort bei den Beitragsätzen nicht mit offenen Karten gespielt wird. Man redet von Promillesätzen; aufs Jahr gerechnet, gibt es dann Prozentsätze, was die Leute natürlich erschreckt. Damit dem Ganzen die Brisanz etwas genommen wird, sollte unbedingt das Splitting vorgesehen werden. Denn verheiratete Töchter sind gegenüber ihren Eltern auch unterstützungspflichtig. Dazu kommt, dass die Verwandtenunterstützung eher ganz am Schluss aller Pflegekostenbeiträge zum Tragen kommt, also nach AHV, Pensionskasse, Rente, Krankenkasse, Vermögen, Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen. Erst wenn all das nicht ausreicht, kommt die Verwandtenunterstützung zum Zuge. Dass sie ab 1995 gelten soll, finden wir gut. Trotz erhöhtem administrativem Aufwand können auf diese Art und Weise wahrscheinlich Beträge in Millionenhöhe gespart werden.

Beatrice Heim. Auch die SP unterstützt die Regierung in der Absicht, die Verwandtenunterstützung nach klareren Prinzipien und konsequent geltend zu machen. Wir sind froh, dass in dieser Hinsicht etwas geht. Denn dass es Leute gibt, die mit dem Vermögensverzicht und grosszügigem Lebenswandel auf Pflegekostenbeiträge und Sozialhilfe spekulieren, ist schon länger ein Thema. Einer solchen Haltung muss man die Stirn bieten. Unter älteren Leuten gab es bis jetzt einen Geheimtip: Gib aus, solange du hast, und genieße es, denn fürs Pflegeheim reicht es ohnehin nicht; der Staat wird es bezahlen. Deshalb ist der Vollzug der Verwandtenunterstützung ein richtiger Schritt, um dieser Haltung entgegenzuwirken.

Es gibt aber auch kritische Bemerkungen. Erstens. Ich persönlich bedaure es, dass das Thema nicht zuerst in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert worden ist. Es ist ein sehr brisantes Thema und wirbelte sehr viel Staub auf. Die Sache ist noch nicht ganz ausgestaltet. Das Splitting wird, wie ich vernommen habe, angewendet, worüber ich froh bin. In den Weisungen und im Beschluss der Regierung ist es aber nur am Rand vermerkt und relativ unklar. Auch eine steuerliche Entlastung von Unterstützungspflichtigen wäre zu diskutieren.

Zweitens. Wir fragen uns, ob es richtig sei, dass Geschwister auch dort für den Bruder oder die Schwester aufkommen sollen, wo er oder sie die Armut selber verschuldete. Welchen Einfluss hat man auf Geschwister und deren Lebenswandel? Landen wir bei der Entmündigung, und wie geht man damit um? Uns scheint, man programmiere hier familiäre Dramen, vor allem dann, wenn sich der Kanton vorbehält, Geschwister müssten in den eigenen Haushalt aufgenommen werden. Hier müsste man vielleicht noch andere Lösungen suchen.

Drittens. Man sollte in diesem Zusammenhang auch nicht verschweigen, dass auch bei der Verwandtenunterstützung einmal mehr jene besser wegkommen, die es verstehen, Schlupflöcher in unserem Steuersystem zu nutzen, die es sich leisten können, Einkommen und Vermögen steuertechnisch zu verstecken. Da schlagen Schwächen der Steuergesetzgebung durch. Einmal mehr kommen die Lohnabhängigen an die Kasse, diejenigen, die ehrlich sparen. Es ist ein steuertechnisches Problem, aber es zeigt sich auch da: Man müsste es angehen.

Die Verwandtenunterstützung bei Pflegekosten ist richtig, aber das grundsätzliche Thema, die persönliche Vorschuld, ein Pflegerisiko einzugehen, löst sie nicht. Wir müssen hier Strukturen finden, damit die Eigenverantwortung in der Vorsorge von jenen Leuten, die es vermögen, auch wirklich wahrgenommen wird. Es braucht dazu grundsätzliche Überlegungen, wie die Eigenverantwortung für die finanzielle Absicherung des persönlichen Pflegerisikos nicht nur, wie bis jetzt, über Anreize gefördert, sondern auch verpflichtend verlangt werden kann. Der Kanton sollte hier nicht auf den Bund warten, wegen seiner finanziellen Notlage müsste er selber aktiv werden.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Wir sind daran, ein bestehendes gesetzmässiges Instrument konsequenter anzuwenden und dafür einheitliche Kriterien zu schaffen. Wir tun dies auf der einen Seite im Bereich Pflegekostenbeiträge, auf der anderen Seite in der Sozialhilfe. Beide Praxen müssen vereinheitlicht werden. Wir möchten für beide gleiche Kriterien und ein gleiches Vorgehen anwenden und werden das ab 1. Januar 1995 entsprechend einführen. In diesem Zusammenhang werden wir bezüglich Rückerstattung stets versuchen, mit vernünftigem Aufwand auch die Gelder bei Leuten in andern Kantonen oder solchen, die ins Ausland gehen, einzufordern. Wir haben punkto Meldewesen eine gewisse Erfahrung aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung; es ist sicher aber noch verbesserbar und ausbaubar, allerdings mit den heute verfügbaren Kapazitäten, zusätzliche stehen uns nicht zur Verfügung.

Das Splitting ist vorgesehen, weil Schwiegertöchter/Schwiegersöhne nicht zur Unterstützung ihrer Schwiegereltern oder Teilen davon beigezogen werden können. Es ist ein einfaches Modell, das auf den steuerlichen Einkommen und Vermögen basiert, allerdings mit einem Spezialfall: Wir werden bei der Berechnung der steuerbaren Einkommen und Vermögen sicher nicht von den einmalig tiefen Katasterwerten des Kantons ausgehen, sondern Verkehrswerte beiziehen. Um Härten zu vermeiden, werden wir Grundpfandverschreibungen machen, wie das heute zum Teil schon der Fall ist. Wir sind daran, eine Politik zu entwickeln; die letzten Details, ich denke etwa an die Frage des Selbstverschuldens, aber auch andere offene Fragen, wird der Richter entscheiden müssen und nicht die Verwaltung. Denn wir sind überzeugt, dass einige Personen nicht einverstanden sein werden, so dass es zu Gerichtsentscheiden kommen wird. Mit diesen kann dann eine gefestigte Praxis entwickelt werden, die auch von den Gerichten geschützt ist. Diese Praxis wird nicht von Anfang an perfekt sein, das ist klar, man wird sich herantasten müssen, was am Anfang mit gewissen Härten verbunden sein wird. Gerade in der Zeit der Finanzknappheit der öffentlichen Hand ist ein solches Vorgehen aber durchaus angezeigt. Ich erinnere daran, dass man hier nicht nur im Interesse des Kantons, sondern auch der Gemeinden handeln: Zwei Drittel der Kosten gehen zurück an die Gemeinden, sowohl im Pflegekostenbereich wie im Bereich der Sozialhilfe.

Anna Mannhart, Interpellantin. In bezug auf das, was ich mit der Interpellation hatte erreichen wollen, kann ich mich befriedigt erklären. Mir war wichtig, dass die Verwandtenunterstützung flächendeckend nach einheitlichen Kriterien durchgeführt wird.

Gar nicht zufrieden bin ich – es war auch nicht Gegenstand der Interpellation, weshalb ich ein bisschen weiter aushole – mit der Art und Weise, wie die Verwandtenunterstützung durchgeführt wird, wie das Thema angepackt wurde. Aufgrund der Reaktionen, die bei mir eingingen, muss es sich um ein Wespennest handeln. Die Verwandtenunterstützung war nicht in einer Vernehmlassung. Noch heute haben die Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden nicht Kenntnis von diesem Papier. Kunststück, dass da der Unmut wächst.

Es ist stets die Rede vom Splitting. Das wird im Bericht angetönt, wird aber vom Departement nicht gemacht und an den massgebenden Stellen am Telefon auch nicht so erklärt. Also schaffen Sie wenigstens hier Abhilfe, bevor alle Leute in diesem Kanton verärgert sind!

Es wird harmlos von Promillen geredet, eingezogen werden happige Prozente. Seien wir ehrlich und reden wir von Prozenten, dann wissen alle, worum es geht. Ob die Ansätze beim Vermögen tatsächlich hieb- und stichfest sind, darüber werden, wie wir gehört haben, die Gerichte entscheiden müssen. Man darf die Unterstützungsbeiträge nicht von den Steuern abziehen. Wer nicht reklamiert, kann beispielsweise auch nicht abziehen, wer mehrere Kinder studieren lässt. Es war immer die Rede von Reinvermögen. Reinvermögen ist ein Begriff aus dem Steuerformular, wo er zuunterst steht. Oben stehen Immobilien gemäss Katasterwert. Heute hörte ich, es solle auch noch der Verkehrswert eingesetzt werden, was sicher einen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird.

Für mich ist all das happig, und ich merke: Es besteht ein grosser Unmut. Und ich muss sagen, dass ich die Staatsverdrossenheit begreife, die rundum herrscht, wenn man mit solchen Dingen auf die Leute zugeht. Was ist bezüglich Pflegekostenbeiträge auf den Antragsformularen enthalten? Von Splitting ist keine Rede. Es heisst: "Die Verwandtenbeiträge werden amtlich und nötigenfalls gerichtlich nach folgenden, vom Regierungsrat genehmigten Kriterien geltend gemacht: 50'000 bis 100'000 Franken steuerbares Einkommen: 4 Promille pro Monat" – multiplizieren Sie das mit 12! – "Vermögen ab 150'000 Franken: 4 Promille pro Monat" – auch das ist mit 12 zu multiplizieren. Dazu möchte ich einen Brief zitieren, den ich erhalten habe, und es ist nicht der einzige. Das ist Horrorvision Verwandtenunterstützungspflicht! Der Schreibende ist kein Bonze, er besitzt ein Eigenheim, hat eine Mutter, für die er unterstützungspflichtig ist, und muss mit 50'000 Franken Einkommen und einem abbezahlten Haus leben – er freute sich, im Alter den Garten pflegen zu können. Hier die Auskünfte, die der Briefschreiber von offizieller Seite erhielt: Vom steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken muss er 2400 Franken im Jahr abgeben. Sein Haus hat einen Verkehrswert von 600'000 Franken, er gibt 28'800 Franken ab. Total also jährlich 31'200 Franken. In den 50'000 Franken steuerbares Einkommen ist auch der Mietwert der eigenen Wohnung enthalten. Es kann fast nicht sein, aber dieser Mann hat tatsächlich diese Auskünfte erhalten. Da muss ich schon fragen: Können wir, Parlament und Regierung, es uns leisten, so mit unseren Leuten umzugehen? Meine Bitte: Wenn man schon so etwas macht, dann schafft vorher Klarheit, sonst sind Unmut und Ärger vorprogrammiert!

Alex Heim, Präsident. Die Interpellantin ist mit der Antwort zufrieden, sonst aber nicht ganz.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

I 162/94

Interpellation Monika Zaugg: Finanzielle Unterstützung des Frauenhauses

(Wortlaut der am 31. August 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 470)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Oktober 1994 lautet:

Vorbemerkung. Das Führen eines Frauenhauses ist grundsätzlich begrüssenswert und notwendig. Der Kanton Solothurn hat denn auch den Start des Projektes Frauenhaus Olten grosszügig unterstützt. Die heutigen finanziellen Schwierigkeiten des Frauenhauses sind aus unserer Sicht im wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Nach der eigenen Konzeption hat ein Frauenhaus die Funktion einer Krisenintervention. Dies bedeutet, dass Frauen und ihren Kindern in einer akuten Notfallsituation rasche Hilfe geleistet wird, um die Krise in einer angstfreien Umgebung abzufangen und mit ersten Schritten zu überwinden. Krisenintervention bedeutet daher zeitlich eng begrenzter Aufenthalt mit intensiver Betreuung und Begleitung. Die Betreiberinnen des Frauenhauses neigen bis heute eher zu längeren Aufenthalten, was eher auf eine Therapiestation hindeutet. Für die längeren Aufenthalte fehlt in der Regel die Akzeptanz der Sozialhilfeorgane aller Stufen. In einzelnen Fällen sind längere Aufenthalte jedoch auch auf fehlende Folgeleistungen zurückzuführen.
- Das Frauenhaus Olten ist ökonomisch betrachtet zu klein, um kostendeckend mit angemessenen Tarifen betrieben werden zu können. Die Lösung dieser Probleme besteht in der Suche nach einem grösseren

- Haus, das mit dem heutigen Personalbestand betrieben werden kann. Wir haben eine Arbeitsgruppe zur Prüfung einer Unterkunftsmöglichkeit in einer staatlichen Liegenschaft eingesetzt.
- Die Tarifgestaltung des Frauenhauses Olten ist umstritten. Beanstandet werden insbesondere die bis heute noch tiefen Selbstzahlerinnen- sowie die hohen Kindertarife. Zwar ist das Frauenhaus Olten als private Institution bei der Tarifgestaltung grundsätzlich autonom. Sobald Frauenhausaufenthalte jedoch sozialhilferechtlich finanziert werden, entstehen öffentliche Einwirkungsrechte (zum Beispiel Auflagen). Um künftig Klarheit und Akzeptanz zu schaffen, kann sich das Frauenhaus Olten in einem Anerkennungsverfahren die Tarife, verbunden mit einem Leistungsauftrag, genehmigen lassen, wie dies bei anderen privaten Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich üblich ist. Allerdings würden dabei die privilegierten Selbstzahlerinnentarife wegfallen.
 - Das Startkapital, zu dem der Kanton damals wesentlich beisteuerte, wurde nicht für einen sanften Einstieg, sondern gleich für den Vollbetrieb eingesetzt. Dadurch ist die geschilderte Situation zweifellos früher eingetreten.
 - Die primäre Aufgabe des Frauenhauses ist die fachliche Betreuung von Frauen in einer akuten Krise. Für eine tragbare und rasche Folgeleistung ist im Rahmen einer sinnvollen Aufgabenteilung die aktive Mitarbeit der Gemeinden erforderlich. Für die Zukunft wird entscheidend sein, den Dialog zwischen den privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen beziehungsweise zwischen den Fachinstitutionen und den Laienbehörden zu verbessern. Das kantonale Sozialamt wird mittels Kreisschreiben über diese sinnvolle Aufgabenteilung und Koordination informieren.

Frage 1. Schon nach den Sozialzielen der Kantonsverfassung ist Sozialpolitik nach liberalem Gedankengut durchzusetzen, das heisst nur in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung, auf dem Weg der Gesetzgebung und im Rahmen der Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel. Abklärungen ergaben, dass das Frauenhaus keine Institution des Jugendheimgesetzes ist. Auch ist das Frauenhaus keine Institution ausschliesslich im Rahmen des Opferhilfegesetzes. Hingegen werden dem Frauenhaus zur Erfüllung des Auftrages seit 1993 Mittel aus der Opferhilfe zugewiesen. Für die nächsten Jahre ist eine Erhöhung des bisherigen Grundbeitrages um etwa 25'000 Franken im Sinne einer pauschalen Abgeltung geplant. Auch nach dem Sozialhilfegesetz können Beiträge an soziale Institutionen ausgerichtet werden. Es liegt am Kantonsrat, diesen Beitrag im Rahmen der Voranschlagskredite festzulegen.

Frage 2. Ein Betriebskapital wäre möglich, scheint das Problem jedoch, wie in den Vorbemerkungen aufgezeigt, nicht zu lösen. Auch zinsfreie Darlehen wären möglich, sofern entsprechende Sicherheiten geleistet werden können.

Frage 3. In einem Anerkennungsverfahren kann sich das Frauenhaus die Tarife, verbunden mit einem Leistungsauftrag, genehmigen lassen. Anschliessend wird das kantonale Sozialamt die Gemeinden mit einem Kreisschreiben über das richtige und zweckmässige Vorgehen bei Kostengutsprachegegesuchen orientieren. Sozialhilferechtlich sind dabei folgende Grundsätze beachtlich: Die Sozialhilfekommissionen sind zur Leistung der erforderlichen Soforthilfe verpflichtet. Bei notfallmässigen Eintritten ist grundsätzlich subsidiäre Kostengutsprache für eine begrenzte Zeit zu leisten, es sei denn, dass sofort eine gleichwertige, günstigere Hilfe angeboten wird. Die Praxis des Departementes des Innern im Rahmen des Beschwerdeverfahrens setzt als Regel eine Aufenthaltsdauer von 14 Tagen zur Krisenintervention fest. Weitergehende Leistungen sind in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Wird nachgewiesen, dass die Krisenintervention länger dauert und nach wie vor notwendig ist, ist die Kostengutsprache nach pflichtgemäsem Ermessen zu verlängern. Mit der Leistung der erforderlichen Soforthilfe haben die Gemeinden gleichzeitig abzuklären, ob und wie weit private Hilfe in Anspruch genommen werden kann (§ 17 SHG). Demnach haben nicht private Institutionen, sondern die Gemeinden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzuklären und allfällige Ansprüche im Sinne der Kostenübernahme geltend zu machen. Die Praxis einiger Gemeinden, wonach das Frauenhaus Betreibungen einleiten muss, um die Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen, widerspricht der gesetzlichen Aufgabenteilung zwischen privaten und öffentlichen Sozialhilfeorganen und ist überdies als übermässige Hürde und als administrativer Leerlauf zu taxieren.

Evelyn Gmurczyk. Ich stütze meine Ausführungen auf die Antwort des Regierungsrates ab, gehe also nicht darauf ein, was in den letzten Tagen in den Medien stand.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort richtig feststellt, liegt die primäre Aufgabe des Frauenhauses in der Krisenintervention. Das heisst, Frauen und Kindern in akuten Notfallsituationen soll eine fachliche und intensive Betreuung angeboten werden. Sie sollen in einem Haus aufgenommen werden, das ihnen für einige Tage Ruhe und eine angstfreie Umgebung ohne Lebensbedrohung gewährleistet. Das kann unterschiedlich lange dauern, zwischen einem und vier Monaten also. Die meisten unter Ihnen wissen auch, dass diese Form von Soforthilfe mit der Infrastruktur, wie sie das Frauenhaus hat, hohe Kosten verursachen kann. Es muss jedoch entschieden gesagt werden, dass das Frauenhaus keine Therapiestation ist. Wer dies behauptet, missbraucht das Konzept des Frauenhauses für die eigene festgelegte Interpretation.

Um auf die Kosten zurückzukommen: Es muss noch einmal mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass der Kanton vor zwei Jahren zusammen mit dem Einwohnergemeindeverband dem Vorstand des Frauenhauses nahelegte, kostendeckende Tagestaxen einzuführen. Und genau dieser Berechnungsmodus bringt nun das Frauenhaus in den grössten Notstand und an die Grenzen des Machbaren. Viele Einwohnergemeinden weigern sich trotz bestehender Rechtsgrundlage (Opferhilfegesetz), entsprechende Kostengutsprachen abzugeben. Dieses Verhalten ist insofern bedenklich und auch nicht mehr länger zu akzeptieren, als der Einwohnergemeindeverband dieses Rechnungsverfahren bevorzugte und unterstützte und den damals vorgeschlagenen Pro-Kopf-Beitrag der Gemeinden deutlich ablehnte. Wir müssen uns jetzt halt eingestehen, dass dieses Zahlungssystem zwar einigen Gemeinden dazu verholfen hat, Kosten einzusparen –

besser gesagt: für etwas anderes auszugeben –, den betroffenen Frauen und Kindern und der ganzen Institution aber mehr Nachteile gebracht hat.

Was müssen wir tun, was müssen wir ändern, damit das Frauenhaus weiterhin erhalten bleibt? Nach Ansicht der SP-Fraktion muss erstens das jetzige System mit den kostendeckenden Tagestaxen zugunsten einer direkten Kantonssubvention geändert werden. Das bedingt jedoch die Zustimmung und Unterstützung des Einwohnergemeindeverbandes. Zweitens. Wie bereits durch die Medien bekanntgemacht, ist vom Kanton ein grösseres Wohnobjekt in Aussicht gestellt worden. Wir fordern zur Abklärung eines eventuellen Umzuges ein möglichst schnelles Verfahren. Drittens. Es soll eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt werden mit dem Ziel, einen für beide Parteien realistischen und durchsetzbaren Leistungsauftrag zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe sollte noch in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen. Ein Leistungsauftrag sorgt nicht zuletzt auch für die Akzeptanz und Anerkennung seitens der Gemeinden, Behörden und Gerichte; er legt auch unmissverständlich das Verhältnis zwischen Kanton und Frauenhaus fest und kann damit die Gewaltentrennung positiv beeinflussen.

Mit diesen zukunftsgerichteten Vorschlägen sieht die SP-Fraktion einem Neustart des Frauenhauses optimistisch entgegen und dankt allen schon jetzt für die Unterstützung im kommenden Jahr.

Marina Gfeller. Seit Jahren windet sich der Kanton Solothurn, damit er sich nicht ideell und finanziell hinter das Frauenhaus stellen muss. Dabei ist die Notwendigkeit dieses Frauenhauses mittlerweile auch in einer breiten Bevölkerung nicht mehr bestritten. Die Interpellation ist in diesem Sinn auch überparteilich von einigen besorgten Kantonsrätinnen unterschrieben worden. Seit Jahren bemühen sich der Vorstand und die Teamfrauen um genügend Subventionen, damit sie nicht kostendeckende Tarife verlangen müssen. Das Frauenhaus Olten ist das einzige in der Schweiz, das nicht genügend subventioniert wird. Immer wieder kamen seitens der Regierung neue Ausreden; es wurden sogenannte Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die sich allerdings später als leere Versprechungen herausstellten. Nachdem letzte Woche der Antrag auf Erhöhung des Kredites für das Frauenhaus abgelehnt worden ist, hat diese Woche das Leitungsteam auf Ende Februar 1995 die Kündigung eingereicht. Der Antrag hätte in diesem Rat durchaus eine Chance gehabt, wenn die CVP nicht einmal mehr mit einem sogenannten Kompromissantrag dafür gesorgt hätte, dass er abgelehnt wurde.

Die Antwort auf die Interpellation ist oberflächlich gesehen zwar wohlwollend, geht man aber ein bisschen in die Tiefe, findet man einige Haken und Widersprüche. Die Regierung weiss ganz genau, worauf die finanziellen Engpässe zurückzuführen sind, nämlich darauf, dass das Frauenhaus "dummerweise" nicht einen sanften Einstieg hatte, sondern den Betrieb voll aufnehmen musste, weil die Nachfrage nach geschützten Plätzen grösser war, als es sich die Regierung vorgestellt hatte. Und weil die Nachfrage – man kann sie leider nicht steuern – schon zu Beginn so gross war, mussten zwei weitere Teamfrauen angestellt werden. Schon bald musste aus finanziellen Gründen die nächtliche Betreuung aufgegeben werden.

Die Lösung des Problems ist nicht in einem grösseren Haus zu suchen, obwohl die Teamfrauen und der Vorstand sehr wohl grössere Räumlichkeiten begrüssen: Es ist höchstens eine Teillösung. Die Regierung müsste die Verantwortung übernehmen und Farbe bekennen. Der Kanton Solothurn hat es offenbar nicht nötig, ein Frauenhaus zu betreiben; er subventioniert es nur mit 8,7 Prozent, während andere Kantone zwischen 40 und 75 Prozent subventionieren. Der Teufelskreis ist geschlossen, den Teamfrauen bleibt nämlich nichts anderes übrig, als kostendeckende Tagesansätze zu verlangen. Das wiederum wird von den Gemeinden kritisiert, und es wird vom Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu auch boykottiert. Dringend notwendig ist nebst einer finanziellen auch eine ideelle Rückendeckung durch den Kanton. Mit einem Leistungsauftrag, gekoppelt mit einer durchschnittlichen direkten Subventionierung, damit die Tagesansätze auf ein erträgliches Mass reduziert werden können, wäre dem Frauenhaus auf längere Zeit am meisten geholfen.

Wir sind mit der regierungsrätlichen Antwort nicht zufrieden. Sie geht mit ihren Vorschlägen zuwenig weit. Die momentane Notsituation erfordert schnellstens Massnahmen und nicht nur leere Versprechen.

Beatrice Bobst. Im Gegensatz zur Sprecherin der Grünen Fraktion sind wir mit der Antwort des Regierungsrates durchaus einverstanden. Denn sie enthält sehr gute Ansätze, die man realisieren könnte oder müsste. Vielleicht hat der ganze Scherbenhaufen auch etwas Gutes: Man kann neu anfangen. Es ist nicht gesagt, dass alles zu Scherben ging, aber man kann es auch nicht so machen, wie das Team des Frauenhauses es tat. Es gibt sicher auch andere Wege, zusammen mit den Gemeinden und dem Kanton. In diesem Sinn sind wir mit dem Regierungsrat einverstanden.

Iris Schelbert. Ich möchte hier nicht über die Qualität der geleisteten Arbeit im Frauenhaus diskutieren, auch nicht darüber, ob es mit einem neuen Team anders liefe. Es ist ganz klar: Mit 35'000 Franken im Jahr kann auch ein neues Team, egal wie gut es ist und wie gross das Frauenhaus ist, nicht kostengünstiger arbeiten als das alte Team.

Monika Zaugg, Interpellantin. Zuerst zwei Vorbemerkungen. Die Interpellation ist von Frauen aus allen Fraktionen unterschrieben worden; als Erstunterzeichnende masse ich mir jetzt nicht an, im Namen aller Mitunterzeichnenden zu reden. Zweite Vorbemerkung. Ich kann und will mich nicht äussern zur neusten Entwicklung im Frauenhaus, ich kann nicht, weil ich nicht im Vorstand bin und die Informationen aus zweiter Hand habe. Ich will mich auch nicht äussern, weil ich der Meinung bin, was dort vorgehe, liege nicht in der Kompetenz des Kantonsrates. Führung und Konzept des Frauenhauses sind nicht unsere Sache, sondern jene des Trägervereins.

Die Antwort der Regierung finde ich persönlich vorwiegend positiv, und ich danke auch dem Sozialamt dafür. Positiv finde ich vor allem, dass das Frauenhaus als Masche im Sozialnetz grundsätzlich als notwendig begrüsst und anerkannt wird. Positiv ist auch, dass die Regierung in der Zwischenzeit eine Arbeitsgruppe ein-

gesetzt hat, die mit dem Team und dem Trägerverein des Frauenhauses Lösungen für das aufgezeigte Problem suchen soll. Eher negativ ist, dass es vorläufig nicht möglich zu sein scheint, eine bessere finanzielle Basis zu schaffen und das Frauenhaus finanziell zu stabilisieren.

Nach dem Geschmack der Betreiberinnen steckt in der Lagebeurteilung etwas viel Kritik an ihnen. Schaut man aber genauer hin, ist es eine Kritik am betriebswirtschaftlichen Gebaren und nicht an ihrer Arbeit als Fachfrauen. Auch das muss "frau" halt einmal einstecken. Aber total falsch finde ich, und das kann man nicht der Regierung anlasten, wie gewisse Gemeinden, vor allem des unteren Kantonsteils, reagierten. Ich werte das Vorgehen nicht primär als Angriff gegen das Frauenhaus, es ist eher ein etwas untauglicher und unbeholfener Versuch, sich gegen das Zahlungsdiktat aufgrund des Sozialhilfe- und des Opferhilfegesetzes zu wehren.

Im grossen ganzen bin ich mit der Antwort zufrieden. Ich hoffe stark, dass die Betreiberinnen und der Trägerverein genügend Durchhaltekraft haben und in dem, was jetzt wie ein Scherbenhaufen aussieht, eine Chance für einen Neuanfang sehen.

M 95/94

Motion Grüne Fraktion: Standesinitiative Kinderzulagen

(Wortlaut der am 11. Mai 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 288)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 6. September 1994 lautet:

Die heutigen Kinderzulagen (Familienzulagen) bewirken nur einen geringen Lastenausgleich und sind zudem kantonal und je nach Berufsgruppen (z.B. Landwirtschaft) verschieden ausgestaltet. Am 28. Januar 1992 hat der Kantonsrat ein Postulat erheblich erklärt, mit dem Inhalt, das System der Kinderzulagen auf kantonaler Ebene mit folgenden Stossrichtungen zu überprüfen:

Die 1991 gültigen Kinderzulagen sind real mindestens zu verdoppeln.

- Die Zahl der an der Finanzierung Beteiligten ist durch eine breitere Abstützung zu erhöhen.
- Grundsätzlich ist für jedes Kind eine volle Kinderzulage auszubezahlen.
- "Kinderzulagen-Tourismus" ist durch geeignete Massnahmen zu vermeiden (Anspruchsberechtigung usw.).
- Die "Netto-Kinderzulage" (das heisst Berücksichtigung der Steuern) muss mit zunehmendem Einkommen fallen.
- Tendenziell sinkt mit zunehmender Anzahl Kinder die durchschnittliche Kinderzulage pro Kind.

Der Kantonsrat stimmte in der Folge einem Antrag des Regierungsrates zu, die inhaltliche Bearbeitung im Rahmen eines Finanz-Moratoriums auf 1997 zu verschieben.

Die vorliegende Motion strebt nun eine Lösung auf Bundesebene an. Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Eine Systemänderung bei den Kinderzulagen soll im Rahmen der sozialen Sicherung auf Bundesebene erfolgen. Die geforderte Standesinitiative verstärkt die Bemühungen des Bundes, für Familien-(Kinder)zulagen einheitliche Rahmenbedingungen zu setzen. So hat zum Beispiel der Nationalrat am 2. März 1992 einer parlamentarischen Initiative Folge geleistet, welche für jedes Kind einen indexierten Kinderzulagenanspruch von 200 Franken und im hilfsbedürftigen Fall Beiträge analog den Ergänzungsleistungen vorsieht.

Auf kantonaler Ebene soll jedoch vorerst am bisherigen System festgehalten werden, wobei regelmässig eine Erhöhung der Kinderzulagen zu prüfen sein wird. Das Postulat aus dem Jahre 1992 "Neuordnung der Kinderzulagen" kann damit abgeschrieben werden.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Ilse Wolf. Wenn der Spardruck dereinst nachlässt, wird die FdP noch mit Vorbehalt, aber nicht grundsätzlich gegen eine Systemänderung bezüglich Kinderzulagen sein. Das heisst: weg von einer beschäftigungsabhängigen Lohnzulage, getragen vom Arbeitgeber, hin zu einem allgemeinen Anspruch, wahrscheinlich finanziert aus allgemeinen Mitteln, seien es Steuern, Lohnprozente oder doppelte bisherige Kassenbeiträge. Zunächst aber sollen erstens die bestehenden Sozialleistungen gesichert und zweitens die bevorstehenden Revisionen AHV/Mutterschaftsversicherung entschieden werden, bevor neue Staatsaufgaben diskutiert werden. Aus ähnlichen Überlegungen wird die in der regierungsrätlichen Antwort erwähnte und in der Presse veröffentlichte Initiative auf kleiner Flamme warmgehalten. Die FdP sieht momentan keinen Handlungsbedarf. Sie lehnt deshalb die Motion einstimmig ab.

Gestatten Sie mir noch eine Stellungnahme zum Ist-Zustand. Die gültige Regelung geht davon aus, Familiengründung mit oder ohne Trauschein sei mit einem Einkommen verbunden. Diese Tatsache berücksichtigt auch die Arbeitslosenversicherung. Für Ausnahmefälle ist die Sozialhilfe zuständig. Solothurn ist mit den indexierten 165 Franken bei den kinderfreundlichen Kantonen. Die Familienausgleichskasse ist noch gut dotiert; die Defizite sind aber steigend. Pro Familie sind unter anderem das revidierte Steuergesetz, das Stipendienwesen und das neue Krankenversicherungsgesetz. Zur Forderung nach einer einheitlichen Lösung: Ist sie gerechter bei Berücksichtigung unterschiedlicher Löhne und Lebenshaltungskosten? Der Gesetzesvollzug zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entlastet den Staat, indem er die Eigenverantwortung der Familie mit einbezieht.

Otto Meier. Obwohl im eidgenössischen Parlament mit dem Vorstoss Angeline Fankhauser der vorberatenden Kommission bereits ein Auftrag zur Prüfung und Ausarbeitung von gesamtschweizerisch einheitlichen Kinderzulagen vorliegt, kann sich die CVP für die Standesinitiative erwärmen und wird deren Überweisung mehrheitlich zustimmen. Interessieren würde höchstens noch, ob mit dem letzten Satz in der Stellungnahme des Regierungsrates, "das Postulat aus dem Jahre 1992 'Neuordnung der Kinderzulagen' kann damit abgeschrieben werden", nicht der gleiche Vorstoss gemeint ist wie im Sparprogramm, in dem ein Postulat "Neuordnung Kinderzulagen" vom 9. April 1991 erwähnt und abgeschrieben worden ist. Das würde bedeutend, dass mit einer allfälligen Ablehnung der Standesinitiative kein Vorstoss betreffend Neuordnung Kinderzulagen mehr vorliegen würde.

Beatrice Heim. Die Motion ist ganz in unserem Sinn, was Sie sicher nicht anders erwartet haben. Wir sind für die solothurnische Standesinitiative, wir wollen eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der Kinderzulagen. Das ist uns ein altes Anliegen. Nach unseren Vorstellungen sollte das System der Kinderzulagen zivilstandsunabhängig und unabhängig von der Erwerbsarbeit garantiert werden. Jedes Kind soll Anspruch auf eine volle Kinderzulage haben. Zum Recht eines Kindes auf Entfaltung und Bildung gehört als Grundlage die ökonomische Sicherheit. Die heutigen Kinderzulagen, auch wenn sie im Vergleich sogenannten familienfreundlich ausgestaltet sind, garantieren die ökonomische Sicherheit nicht. Trotz Versprechungen in Parteiprogrammen, trotz Beteuerungen, wonach Familien in all ihren Formen Anerkennung finden und gestärkt werden sollen, ist es doch einfach eine Tatsache, dass die Kaufkraft der Familien schwindet. Das trifft Kinder in Familien mit bescheidenen Einkommen, Stichwort Alleinerziehende, ganz besonders. Als simple Alibiübung kritisieren Fachorganisationen die heutigen Kinderzulagen, etwa im Sinn: Lieber wenigstens das bisschen als gar nichts; lieber die 165 Franken pro Monat. Aber gemessen an den tatsächlichen Kosten pro Kind von über 800 Franken pro Monat ist es mehr als bescheiden. Wir meinen, da müsse etwas gehen, und wir sollten mit der solothurnischen Standesinitiative dem Bund Dampf aufsetzen. Wir möchten, dass der Vorstoss von Angeline Fankhauser vom Kanton Solothurn unterstützt wird.

Die Motion erweckt bei uns aber auch Kritik. Erstens bedauern wir, dass es die Grünen verpassten, auch den zweiten Teil der nationalrätlichen Initiative in ihre Motion einzubauen, nämlich den Anspruch von Familien in finanziellen Schwierigkeiten auf Bedarfsleistungen, analog dem Ergänzungsleistungssystem. Wir bedauern weiter, dass die zweite Forderung nach einer Indexierung der Kinderzulage fehlt.

Da wir am Motionstext nichts ändern können, werden wir der Überweisung dennoch zustimmen. Mühe haben wir hingegen mit der Abschreibung der Motion Heini Schwarz. Wir möchten zuerst die Entwicklung und den Entscheid auf Bundesebene abwarten. Das ist das eine. Als zweites ist zu sagen, dass die Motion Heini Schwarz wohl die Kinderzulage zum Thema, aber eine andere, weitergehende Umstrukturierung zum Ziel hat. Sie ist also nicht erledigt und darf nicht abgeschrieben werden. Uns scheint auch wichtig, dass die Standesinitiative sehr rasch vorbereitet wird.

Cyrill Jeger, Motionär. Ich danke für die wohlwollende, positive Aufnahme unserer Motion. Gerade im Jahr der Familie ist es allenthalben klar geworden, dass das System der Familienförderung sehr komplex und vielfältig ist, aber noch lange nicht genügt. Es ist unbestritten und wurde im Jahr der Familie von allen Seiten gesagt: Die Familie muss mehr unterstützt werden. Die Kinderzulagen sind dazu eine konkrete Möglichkeit, eine Möglichkeit zudem, die nicht primär mehr kostet, sondern das vorhandene Geld etwas besser verteilt. Ich bin mit den Ergänzungen von Beatrice Heim einverstanden. Es geht aber um die Motion, wie sie vorliegt. Es geht nicht darum, im Nationalrat einen Vorstoss abzuschreiben und auf Kantonsebene einzureichen, sondern darum, dass unser Kanton, dessen Kinderzulagen eine relativ fortschrittliche Lösung beinhalten, ein Zeichen setzt, damit die Sache nicht, wie Ilse Wolf sagte, auf kleiner Flamme bleibt, sondern rasch eine Lösung gefunden wird. Damit könnten viele Familien, besonders auch Halbfamilien, unterstützt werden. Ich danke für die Überweisung der Motion.

Ich bin nicht damit einverstanden, wenn im gleichen Zug ein anderes Postulat abgeschrieben wird. Darüber muss anderswo entschieden werden. Ich weiss nicht, was sich die Regierung diesbezüglich vorstellte.

Alex Heim, Präsident. Meines Erachtens sollte das erwähnte Postulat im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht und nicht hier abgeschrieben werden. – Sie sind damit einverstanden. Wir stimmen somit nur über die Motion ab.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Grüne Fraktion
Dagegen

74 Stimmen
59 Stimmen

P 99/94

Postulat Beatrice Heim: Energiesparen in der Verwaltung

(Wortlaut des am 11. Mai 1994 eingereichten Postulats siehe "Verhandlungen" 1994, S. 290)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. August 1994 lautet:

Der Kanton besitzt und verwaltet zurzeit rund 350 Gebäude. Der mit dem Betrieb dieser Bauten verbundene Energieaufwand und dessen Entwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Energiekosten in Franken		Abweichung in %	Energieverbrauch umge- rechnet in Liter Heizöl		Abweichung in Liter Heizöl
	1990	1993		1990	1993	
Elektrizität	2'589'000	2'760'000	+ 6,6%	-	-	-
Gas	1'143'000	1'519'000	+ 32,9%			
Heizöl	990'000	901'000	- 9,05	7'770'060	7'503'300	- 266'760
Holz	9'000	46'000	+ 511,05			

Wir unterbreiten dem Kantonsrat jährlich ein Bauprogramm für den Ausserordentlichen Gebäudeunterhalt. Seit 1980 wird in diesem "Hochbauprogramm" zusätzlich ein spezifischer Kredit für Energiesparmassnahmen geführt. Dabei stehen im Gebäudebereich Massnahmen wie optimale Wärmedämmung, Verbesserung der technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Beleuchtung) im Vordergrund. Aber auch moderne Energieerzeugungsanlagen, die der rationellen Energienutzung dienen oder den sparsamen Einsatz einheimischer Energieträger ermöglichen, wie beispielsweise Wärme-Kraft-Kopplungssysteme, Wärmepumpen usw. oder Holzschnitzelfeuerungen, werden fallweise geprüft und, wo sinnvoll, auch eingebaut. Dem Energiebericht 1992 des Hochbauamtes (Seite 5) beispielsweise ist zu entnehmen, dass in den Jahren 1988-1991 gesamthaft 961'300 Franken in Massnahmen investiert wurden, die alle dem Zweck der Energieeinsparung dienten. Damit konnte ein Äquivalent von rund 268'000 Franken an Minderverbrauch von Energie erzielt werden. Das Hochbauamt legt mit seinen Energieberichten im Vierjahresrhythmus Rechenschaft über die durchgeführten Energiesparmassnahmen ab. Zusätzlich zum Hochbauprogramm stehen zurzeit vier Objekte in Ausführung: Photovoltaikanlage Bezirksspital Dornach, Blockheizkraftwerk Kantonsschule Olten, Sanierung Pavillon A und B Kantonsschule Solothurn und Sanierung Gebäudehülle Personalhaus 2 Bürgerspital Solothurn. Auch sie stellen spezifische Energiesparvorhaben dar und werden im Rahmen des Investitionsbonus des Bundes durchgeführt. Für die Photovoltaikanlage in Dornach liegt zudem eine weitere Subventionszusicherung aufgrund des Energienutzungsbeschlusses des Bundes vor.

Es gilt aber auch, dass bei der Ausstattung und der Benützung der technischen Einrichtungen in Büros Lösungen mit einem möglichst geringen Energieverbrauch angestrebt werden. Aber auch flankierende Massnahmen wie die von der Energiefachstelle im Herbst 1994 geplanten Hauswartkurse für die Betreuer von kantonalen Liegenschaften oder die Informationsaktion "Stromsparen im Büro" tragen dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren und das Bewusstsein in diesem wichtigen Bereich zu schärfen.

Die Daueraufgabe, den Energieverbrauch von Gebäuden und Einrichtungen des Staates auf ein absolutes Minimum zu beschränken, wird von den zuständigen Stellen in der Verwaltung mit Ernsthaftigkeit wahrgenommen. Trotzdem ist der Energieverbrauch seit 1990 in der staatlichen Verwaltung, wie die Postulantin richtig feststellt, gestiegen.

Eine Voraussetzung für die von der Postulantin geforderte Umsetzung von weiteren Sparmassnahmen ist die Kenntnis der genauen Energieverbrauchswerte der einzelnen Gebäude und Anlagen. Erst dann können überall konkrete, auf das Objekt bezogene Sparmassnahmen geprüft, formuliert und umgesetzt werden. Es gilt also, vorerst eine Energiestatistik aufzubauen, damit wir künftig in der Lage sein werden, nicht nur den Wärme-, sondern auch den Stromverbrauch an unseren Zielen zu messen und Abweichungen mit entsprechenden Massnahmen zu begegnen. Die zum Aufbau der Energiestatistik notwendigen Stammdaten der einzelnen Gebäude liegen momentan aber nur lückenhaft vor. Die Energiefachstelle und das Hochbauamt ziehen deshalb die Einführung einer detaillierten Energiestatistik vorerst für die Objektgruppe "Schulbauten", welche 12 Objekte umfasst, in Betracht. Vorabklärungen hiefür sind bereits getroffen worden. Die Beschaffung und Aufarbeitung der für eine aussagekräftige Statistik notwendigen Daten ist aber sehr aufwendig und kann aufgrund fehlender Kapazitäten nicht verwaltungsintern durchgeführt werden. Ein externes Büro wurde deshalb beauftragt, die finanziellen Aufwendungen abzuschätzen und eine entsprechende Offerte einzureichen.

Wir unterstützen die Forderung der Postulantin nach einem "Energie-Sparprogramm in der Verwaltung" zwecks Energieverbrauchsstabilisierung beziehungsweise Energieverbrauchsreduktion. Denn, auch für die Verwaltung gilt der Grundsatz: Eingesparte Energie kostet nichts. Die zuständigen Fachstellen in der Verwaltung haben bereits damit begonnen, die für die Erstellung eines Sparprogrammes notwendigen Vorarbeiten einzuleiten. Im Anschluss daran können gezielte Sparmassnahmen geprüft und an die Hand genommen werden.

Wir vertreten die Meinung, dass die für die Beschaffung und Aufarbeitung der notwendigen Daten anfallenden Kosten über bestehende Kredite der Energiefachstelle und des Hochbauamtes bestritten werden können. Es wird Aufgabe der erwähnten Fachstellen sein, dem Regierungsrat die für das Vorhaben notwendigen finanziellen Mittel zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung.

Stephan Jeker. Im Namen der CVP-Fraktion möchte ich auf die folgenden zwei Punkte hinweisen und sie unterstreichen: Auch aus unserer Sicht ist es wichtig, dass das Bewusstsein, Energie zu sparen, sowie die Verbesserung von technischen Anlagen in allen Bereichen weiterhin eine Daueraufgabe bleibt. Es ist auch richtig, den Energieverbrauch von staatlichen Gebäuden und Einrichtungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die verlangte Analyse der Energieverbrauchswerte von Gebäuden und Anlagen ist eine wichtige Voraussetzung für weitere konkrete Energiesparmassnahmen. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Marta Weiss. Sicher ist, dass im Bereich Energie und Energiesparmassnahmen ein starker und breiter Sensibilisierungsprozess stattgefunden hat und noch stattfindet, der in der Planungs- und Sanierungstätigkeit der öffentlichen Hand und der Privaten konkrete Verbesserungen erbracht und noch erbringen kann. Sicher ist aber auch, dass trotz den technischen Verbesserungen, beispielsweise im Bereich Isolation, der Energieverbrauch weiterhin zunimmt. Technische Massnahmen allein genügen also nicht, um den Energieverbrauch zu stabilisieren oder sogar zu senken, und das wäre ja eigentlich das Ziel. Dass Daten erhoben und Statistiken erstellt werden, um weiteren unnötigen Energieverbrauch zu verhindern, ist richtig. Was technisch machbar ist, soll man ruhig machen, aber das allein genügt nicht. Unter einem Energiesparprogramm verstehen wir ein Konzept, das den Energieverbrauchszuwachs nicht mehr toleriert oder nur einen Zuwachs toleriert, der durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Energiesparen bleibt weiterhin ein aktuelles Thema, und es bleibt solange ein Thema, bis der Energieverbrauch mindestens stabilisiert ist. Wir befürworten daher die Annahme des Postulats, sind aber gegen dessen gleichzeitige Abschreibung.

Roland Möri. Die FDP-Fraktion ist mit der Postulantin einig, dass in allen Bereichen und damit auch in der öffentlichen Verwaltung noch ein Energiesparpotential vorhanden ist. Allerdings ist diesbezüglich bereits einiges ausgelöst worden. Die vierteljährlichen Energieberichte des Hochbauamtes geben genügend Auskunft über die ausgeführten Energiesparmassnahmen. Zudem wird in einem ersten Schritt eine detaillierte Energiestatistik von der Objektgruppe Schulbauten erstellt. Die daraus resultierenden Daten werden zu gezielten Massnahmen führen. Aufgrund dieser Überlegungen sind wir mit der Regierung für Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Alex Heim, Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich alt Kantonsratspräsident Georg Hofmeier – ich gehöre auch bald deinem Klub an! Herzlich willkommen bei uns.

Jürg Liechti. Wir haben seinerzeit bei der Diskussion des Umweltberichts berechtigterweise kritisiert, er sei eher ein Schulbuch und konzentriere sich zuwenig auf facts and figures im Stil eines Geschäftsberichtes. Im Umweltbericht eines grösseren Unternehmens, sei es Roche oder ABB, finden Sie auf einer Seite konzentriert Kennzahlen des Energieverbrauchs, erhoben quer durch das Unternehmen, mit Vergleichen zum Vor- und Vorvorjahr und Prognosen für das nächste Jahr. Mir schiene es billig, wenn der Kanton das machen würde, was in grösseren Unternehmen heute als Brauch bezeichnet wird. Die Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss erweckt den Eindruck, man befinde sich zwar auf guten Wegen, aber man kann nicht davon reden, das Ziel sei heute schon erreicht. Aus diesem Grund bitte ich, zuerst den Tatbeweis abzuwarten, dass der Staat das Energiemanagement im Griff hat, und erst dann den Vorstoss abzuschreiben.

Beatrice Heim, Postulantin. Der Kanton kann seine Bemühungen belegen, und wir haben es eigentlich auch schon gewusst. Aber wir wissen auch, dass man mit einem Minimalbudget das Maximum herauszuholen versucht, und leider gelingt das nicht so gut. Könnte es sein, dass man ob all der Bemühungen um Statistiken und Messungen vergisst, das Einfachste und Naheliegendste zu tun, also das, was man sofort und ohne grossen Aufwand durchsetzen könnte? Versteckt sich hinter dem steigenden Energieverbrauch ein Vollzugsproblem? Werden die Weisungen – 20 Grad in öffentlichen Gebäuden, Stromsparlampen, Kauf stromsparender Geräte gemäss Energie 2000 – wirklich durchgesetzt? Wird die Energiefachstelle konsultiert und in Projektgruppen beigezogen, wenn der Ausbau der Informatik und Büroautomation vorbereitet wird? Wie sieht überhaupt die Koordination zur Energiefachstelle aus? Man hört nie etwas von Energiekennzahlen, hingegen müssen wir, nachdem wir für die energieträchtigen Projekte jahrweise 10 und 9 Millionen bewilligt haben, mit Nachtragskrediten den festgestellten Energiemehrverbrauch auch noch bezahlen. Man könnte sich doch jeweils im voraus überlegen, wieviel Energie solche Projekte benötigen und wo das Geld andernorts eingespart werden kann.

Der Sinn des Postulats ist, dass zwar weiterhin Statistiken gemacht, aber gleichzeitig griffige Sofortmassnahmen an die Hand genommen werden. Zudem sollen keine millionenstarken Informatikvorlagen mehr vor den Rat kommen, ohne dass gleichzeitig aufgezeigt wird, wie der Energiemehrverbrauch andernorts eingespart werden kann. Energiemanagement: das ist ein herrliches Wort; ich danke Jürg Liechti dafür. Die Forderung in meinem Sparpostulat ist doch ganz einfach. Aber es kann niemand behaupten, sie sei erfüllt. Deshalb bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen – herzlichen Dank dafür –, aber schreiben Sie es noch nicht ab, warten Sie den Tatbeweis ab!

Abstimmung:

Für Annahme des Postulats Beatrice Heim
Für Abschreibung des Postulats
Dagegen

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)
63 Stimmen
45 Stimmen

P 112/94

Postulat SP-Fraktion: Vor Arbeitslosigkeit schützen – Arbeitsstiftungen fördern

(Wortlaut des am 21. Juni 1994 eingereichten Postulats siehe "Verhandlungen" 1994, S. 329)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. September 1994 lautet:

Grundsätzliches. Die Arbeitslosenversicherung befindet sich in einer Phase der Umorientierung sowie Neuausrichtung. Ähnlich der Invalidenversicherung soll auch für Arbeitslose künftig das Prinzip "Wiedereingliederung vor Erwerbsersatz" gelten. Geplant ist, dass nach Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in den Kantonen im grossen Umfang für Arbeitslose Beschäftigungsprogramme, Praktikumsplätze, Möglichkeiten für Einsätze in der Verwaltung sowie Weiterbildungsangebote geschaffen werden. In diesem Umfeld sind die Arbeitsstiftungen ein sinnvolles und gezielt einzusetzendes Instrument, welches insbesondere bei grösseren Entlassungen, Betriebsschliessungen sowie Konkursen von Firmen angewendet werden soll.

Erfahrungen BibUtz. Parallel mit der Einreichung dieses Vorstosses verlangten die Gewerkschaften bei den Entlassungen der Papierfabriken Biberist und Utzenstorf sowie dem Altpapierwerk Utzenstorf die Errichtung einer Arbeitsstiftung für die Entlassenen. Ein Projektteam mit Vertretern der Geschäftsleitung der Papierfabrik Biberist, der Gewerkschaften und der beiden involvierten Kantone Bern und Solothurn hat in den vergangenen Wochen die Vorarbeiten für die Errichtung einer Arbeitsstiftung/Transferorganisation geleistet. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie die Kantone haben die nötigen Mittel gesprochen, so dass per 1. Oktober 1994 die bei der Biber-Gruppe Entlassenen in die erste Schweizer Transferorganisation BibUtz übertreten können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Angestellte des Vereins BibUtz, sie erhalten einen etwa dem Taggeld entsprechenden Lohn, sind aber bezüglich Sozialversicherungen etwas besser gestellt als Arbeitslose. Ziel der Transferorganisation BibUtz ist es, die teils langjährigen Biber-Angestellten zu qualifizieren und baldmöglichst wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die BibUtz-Angestellten werden nach einer beruflichen Standortbestimmung gezielt fachlich weitergebildet. An einem Tag pro Woche haben sie sich unter Anleitung professioneller Vermittler zu bewerben und Stellen zu suchen. Periodisch haben die Angestellten auch Beschäftigungseinsätze in Wirtschaft und Verwaltung zu leisten und damit ihre konkrete Vermittlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Die Kosten für das Gesamtprojekt inklusive Löhne liegen bei rund 2'500'000 Franken. Der Bund steuert einen Beitrag von rund 1'500'000 Franken bei, die Biber-Gruppe engagiert sich ebenfalls mit einem erheblichen Betrag sowie weiteren Leistungen. An den Kosten beteiligen sich auch die von der Entlassung nicht betroffenen Biber-Angestellten sowie die Entlassenen. Auf die beiden Kantone fällt ein bei Beschäftigungsprogrammen üblicher Anteil von rund 10% der Kosten, welcher gemäss Teilnehmerzahlen anteilmässig auf die beiden Kantone aufgeteilt werden soll.

Wir sind bereit, bei weiteren grösseren regionalen Entlassungen zusätzliche Transferorganisationen zu initiieren und den Betroffenen damit neue Perspektiven aufzuzeigen sowie die Wiederintegration zu erleichtern.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung.

Romi Meyer. Die Grüne Fraktion unterstützt das Postulat. Eine Zusammenarbeit aller betroffenen Seiten ist immer begrüssenswert. Es erstaunt uns, dass die Forderung nach Weiterbildung erst im Rahmen einer Arbeitsstiftung, also erst im Krisenfall gestellt wird. Von Betrieben mit Zukunftsperspektiven erwarten wir, dass Weiterbildung oder auch Umschulung wichtige Pfeiler im Betriebskonzept darstellen. Wie tief muss der Bildungsstand einer Belegschaft, die knapp vor der Kündigung steht, sein, wenn die Angestellten nur nach einer Weiterbildung oder Umschulung im eigenen Betrieb überhaupt vermittelbar werden! Es stellt sich hier die Frage, welchen Einfluss der Bildungsstand von Angestellten auf den schlechten Zustand ihrer Firma hat. Dieser Aspekt dünkt uns ebenfalls prüfenswert; er wird übrigens auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung erwähnt.

Abschliessend erlaube ich mir einmal mehr einen Hinweis von grüner Seite: Wenn wir immer noch vom gleichen Ziel reden, nämlich möglichst viele Menschen zu beschäftigen, führt der richtige Weg nur darüber, den Menschen wieder konkurrenzfähig zu machen, konkurrenzfähig zur Technik. Die Lösung heisst auch: Besteuerung der künstlichen Energie.

Rudolf Hess. Das Postulat verlangt Arbeitsstiftungen oder sogenannte Transferorganisationen. Das heisst nichts anderes als die Vorbereitung und Bewerbung auf die neue Stelle, bevor der Gang zum Arbeits- oder Sozialamt kommt. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort ein Pilotprojekt auf, ein Projekt allerdings nicht in Form einer Stiftung, sondern eines Vereins. Es gibt heute schon eine Zusammenarbeit mit Bund, Kanton, Firma, aber auch gestützt auf die Solidarität der nicht arbeitslosen Arbeitnehmer. In diesem Fall betrifft es die Papierfabrik Biberist/Utzenstorf; in der Zwischenzeit gibt es auch noch das Projekt der Von Roll Werke Monteforno im Tessin. Nach Auskunft der verantwortlichen Projektleiterin Biberist/Utzenstorf soll das Interesse relativ gross sein. Dementsprechend besteht natürlich auch die Aussicht auf einen raschen Erfolg auf dem Arbeitsmarkt. Das Projekt erweckt die Hoffnung, dass für den Staat langfristig weniger Kosten anfallen. Die FdP-Fraktion erachtet dies als eine relativ unbürokratische Art der Hilfe, es ist ein Versuch, den wei-

terzuverfolgen sich lohnt. Für uns ist das Postulat damit bereits erfüllt, weshalb wir den Antrag der Regierung unterstützen.

Thomas Fessler. Es ist wünschenswert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Arbeitslose zu vermitteln, solange sie noch gut vermittlungsfähig sind. Der Kanton hat die entsprechenden Institutionen und Voraussetzungen geschaffen. Im Normalfall sollen die Arbeitsvermittlungszentren tätig werden, und nur in Ausnahmefällen soll der Kanton Transferorganisationen initiieren, wie im Beispiel Arbeitsstiftung BibUtz praktiziert. Die CVP-Fraktion wird deshalb den Vorstoss unterstützen, will ihn aber gleichzeitig abschreiben.

Rosmarie Châtelain, Postulantin. Wir sind erfreut, dass die Regierung aufgrund der Entlassungen bei der Papierfabrik Biberist/Utzenstorf so schnell schaltete, dies vor allem auch im Interesse der Betroffenen. Die Institution, die wir mit unserem Postulat anstrebten, heisst jetzt Transferorganisation. Die Regierung hat unser Anliegen nicht nur geprüft, sondern es auch gleich umgesetzt, und dafür danken wir ihr herzlich. Deshalb sind wir auch mit der gleichzeitigen Abschreibung unseres Postulats einverstanden. Allerdings hoffen wir, dass wir bei Gelegenheit erfahren werden, wie sich die Institution Transferorganisation bewährt hat beziehungsweise ob allenfalls weitere Gründungen möglich geworden sind.

Abstimmung:

Für Annahme und Abschreibung des Postulats SP-Fraktion

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

M 127/94

Motion CVP-Fraktion: Standesinitiative zur Schaffung einer Schweizerischen Strafprozessordnung

(Wortlaut der am 29. Juni 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 395)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. November 1994 lautet:

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 22. März 1994 zur geplanten Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) die Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung angeregt. Wissenschaftliche Anregungen mit dem gleichen Ziel gehen bis in das Jahr 1951 zurück. Die Existenz von 26 unterschiedlichen Strafprozessordnungen auf dem vergleichsweise kleinen Staatsgebiet der Schweiz behindert Effizienz und Effektivität der Strafverfolgung: Das Verbrechen, besonders das organisierte Verbrechen, hält sich weder an Staats- noch gar an Kantonsgrenzen; eine Prozessordnung, die in der ganzen Schweiz gälte, hülfe sowohl der Strafverfolgung als auch der Strafverteidigung. Es würde auch die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Rechtsmaterie begünstigen.

Die Praxis des Bundesgerichts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben in wichtigen Fragen bereits eine vereinheitlichende Wirkung entfaltet. Es sei etwa erinnert an die konsequente Trennung von untersuchendem und urteilendem Richter oder an die Auferlegung von Kosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Diese Entwicklung wird nicht stehenbleiben. Der Bund hat auch schon bisher in verschiedener Hinsicht prozessuale Fragen im materiellen Strafrecht geregelt (Überwachungsmassnahmen, Verzicht auf Strafverfolgung nach Artikel 66^{bis} StGB, Opferhilfegesetz).

Die kantonalen Strafprozessordnungen werden ihrerseits laufend geändert. Die 26fache Gesetzgebung bindet Energien und Kräfte, die, ausgerichtet auf die Schaffung eines harmonisierten schweizerischen Strafprozessrechtes, besser genutzt würden. In diese Richtung weist bereits das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen, dem der Kanton Solothurn mit Wirkung ab 23. August 1994 beigetreten ist. Die mit dem Konkordat erzielte Koordination bleibt aber noch deutlich hinter den Erfordernissen einer modernen Strafverfolgung zurück. Diese Erfordernisse rechtfertigen es, die Zuständigkeit mittels Verfassungsrevision auf den Bund zu übertragen.

Die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts kann Rückwirkungen auf die Gerichtsorganisation haben. So könnte etwa die Verallgemeinerung des Anklageprinzips einen Ausbau der Staatsanwaltschaft nötig machen. Solche Möglichkeiten dürfen uns aber nicht daran hindern, im eigentlichen Verfahrensrecht einen Schritt in die Zukunft zu tun.

Das Jugendstrafrecht hat sich kaum je mit organisiertem, kantonsüberschreitendem Verbrechen zu befassen. Generell ist es auf die Besserung des Täters mehr denn auf die Ahndung von Verbrechen und Vergehen gerichtet. Die Vereinheitlichung müsste das Jugendstrafrecht daher nicht erfassen. Insgesamt ist aber die Zeit reif für die vorgeschlagene Standesinitiative.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Rudolf Nebel. Die CVP-Fraktion stimmt ihrer eigenen Motion selbstverständlich zu. Materiell muss der Begründung und der Antwort der Regierung nichts beigefügt werden. Ich bitte Sie, im Interesse unserer Sicherheit dem kleinen Mosaikstein zuzustimmen.

Kurt Fluri. Die FdP-Fraktion stimmt inhaltlich der Motion zu, wir meinen aber, das Instrument der Standesinitiative sei in der letzten Zeit etwas inflationär beansprucht worden, womit eine gewisse Abwertung im Bundesparlament unausweichlich ist. Im übrigen werden Standesinitiativen in der Regel sehr kurz und relativ oberflächlich behandelt. Wir schlagen deshalb eher den Weg über die eidgenössischen Parlamentarier vor; dafür sind sie gewählt, sie sind unter anderem auch Kantonsvertreter. Wir unterstützen also die Motion, sind aber gegen die Formulierung als Standesinitiative. Im übrigen möchte ich daran erinnern, dass der Inhalt der Motion schon lange ein Thema ist und das Eidgenössische Justizdepartement sich schon lange damit beschäftigt. Das Problem liegt nicht bei der Bundesverwaltung, die Sache ist bis anhin stets am Widerstand der Kantone gescheitert.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion CVP-Fraktion

74 Stimmen

Dagegen

49 Stimmen

P 122/94

Postulat Grüne Fraktion: Taggelder nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip

(Wortlaut des am 22. Juni 1994 eingereichten Postulats siehe "Verhandlungen" 1994, S. 363)

Die schriftliche Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 25. Oktober 1994 lautet:

Der Vorstoss stellt das geltende System der Entschädigungen und Sitzungsgelder im Bereich des Parlamentes grundsätzlich in Frage. Die Umsetzung des Vorstosses käme der Abkehr vom bisherigen Prinzip der pauschalen Entschädigung im Rahmen des Milizsystems und der Neuausrichtung hin zu einer Entschädigung des effektiven Aufwandes gleich. Das Sitzungsgeld bekäme den Charakter eines Erwerbseinkommens. Ein solches System entspricht aber dem Grundgedanken des Gesetzgebers nicht, der für den Fall, dass wegen des Parlamentsmandates eine Erwerbseinbusse in Kauf genommen werden muss, eine vom Sitzungsgeld unabhängige Regelung für den Ersatz des Erwerbsausfalles getroffen hat. Daraus geht hervor, dass das Sitzungsgeld nicht die Funktion eines Erwerbseinkommens erfüllen kann, sondern dass es eine finanzielle Anerkennung für den Einsatz für die Öffentlichkeit darstellen soll.

Ferner würde die Verwirklichung des Postulats insofern zu Ungerechtigkeiten führen, als Parlamentsmitgliedern, die zwar keine Lohneinbusse erleiden, die aber ihre berufliche Arbeit wegen der Belastung durch das Kantonsratsmandat am Abend oder über das Wochenende erledigen müssen, nicht einmal mehr ein Sitzungsgeld ausgerichtet würde. Demgegenüber würden Parlamentsmitglieder, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder die im Teilpensum beschäftigt sind, besser gestellt, indem ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet würde. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund. In letzter Konsequenz läuft das Postulat darauf hinaus, dass zwei Kategorien von Parlamentsmitgliedern geschaffen werden. Die eine Kategorie würde vom Staat für ihre politische Arbeit entschädigt, die andere vom jeweiligen Arbeitgeber. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr, dass sich ganze Bevölkerungsgruppen gar nicht mehr für die politische Arbeit zur Verfügung stellen könnten. Daran kann niemand ein Interesse haben.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung des Postulates einen erheblichen administrativen Mehraufwand brächte, indem bei allen 144 Parlamentsmitgliedern individuell kontrolliert werden müsste, ob ein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht. Entsprechende Mehrausgaben wären die Folge, die eventuelle Einsparungen im Bereich der Sitzungsgelder vermutlich mehr als nur kompensieren würden.

Antrag des Büros des Kantonsrates: Nichterheblicherklärung.

Hans König. Es liegt im Aufgabenbereich des Büros, zu diesem Postulat Stellung zu nehmen. Im Namen des Büros empfehle ich Ihnen, es abzulehnen, dies aus den folgenden beiden Gründen: Es soll nicht jetzt ein Systemwechsel erfolgen. Treten wir auf dieses Postulat ein, müssten wir die Auszahlung der Sitzungsgelder komplett neu regeln. Das bestehende Gesetz schreibt das jetzt angewandte Prinzip vor; sicher ist, dass wir nicht nach Arbeit und Aufwand auszahlen können. Wollten wir dies, müssten wir auch einen erheblichen Ausgabenzuwachs in Kauf nehmen. Der zweite Punkt. Das Sitzungsgeld ist eigentlich als Anerkennungspreis für die Arbeit, die wir alle in der Freizeit leisten, anzusehen. Es geht nicht, die Arbeit wirklich nach Aufwand zu entschädigen. Die SP-Fraktion schliesst sich dieser Argumentation an und lehnt das Postulat ebenfalls ab.

Cyrill Jeger, Postulant. Im Namen unserer Fraktion vertrete ich eine andere Meinung. Als wir die Kosten des Kantons durchforsteten, stiessen wir unter anderem auch auf die Taggelder des Kantonsrates. Dabei störten uns jene Punkte, die wir in der Begründung unseres Postulats anführten. Es geht nicht um einen Anerkennungspreis, sondern um eine Entschädigung für die Arbeit, die geleistet wird, und ich bin immer noch der Meinung, es werde Arbeit geleistet. Die Bedingungen sind allerdings sehr unterschiedlich: Es gibt Kantonsratsmitglieder, die hier sitzen und ihren Lohn genau gleich weiterbeziehen, und meistens handelt es sich um einen höheren Lohn. Daneben gibt es Leute, die ihre Vertretungen bezahlen müssen, die Lehrerinnen und Lehrer zum Beispiel, und es gibt Frauen, die eine Kinderbetreuung organisieren müssen. Soweit sie mit einem entsprechenden Antrag auf Entschädigung an das Büro gelangten, sind sie abgeblitzt. Es gibt schliesslich Selbständigerwerbende, die Kosten haben, die ihnen niemand bezahlt. Ich bin erstaunt, dass die Selbst-

ständigerwerbenden keine Vertretung hier im Kantonsrat mehr haben. Stossend ist weiter – das betrifft nicht nur Kantonsratsmitglieder, ich erwähnte es jedoch in der Begründung, und die Regierung hat darauf geantwortet –, dass Staatsangestellte, die während der Arbeitszeit in Kommissionen sitzen, zusätzlich zum Lohn mit Entschädigungen honoriert werden. Es ist erfreulich, dass der Kanton gewillt ist, dies zu überprüfen.

Es wäre aber ebenso wichtig, die Entschädigung des Kantonsrates zu überprüfen. Mit der Antwort des Büros des Kantonsrates bin ich diesbezüglich gar nicht einverstanden. Natürlich kann man das mit einem sehr grossen administrativen Aufwand machen, aber es gibt selbstverständlich auch einfachere Wege, beispielsweise den Weg der Selbstdeklaration, den man den gewählten Leuten hier in diesem Rat zumuten können sollte. Ich bedaure die ablehnende Haltung des Büros.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulats Grüne Fraktion

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

I 97/94

Interpellation Eduard Jäggi: Bestehenden Wohnraum ausserhalb der Bauzone besser nutzen

(Wortlaut der am 11. Mai 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 289)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 1994 lautet:

Nach Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) kann das kantonale Recht gestatten, bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Die Erneuerung, die teilweise Änderung und der Wiederaufbau sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Begriffe des Bundesrechts, welche den Rahmen - im Sinne einer Begrenzung nach oben - für kantonales Recht darstellen. Der Kanton Solothurn hat mit § 38 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) sowie der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 29. August 1980 (VBaB) von der Kompetenz von Artikel 24 Absatz 2 RPG Gebrauch gemacht und schöpft den bundesrechtlichen Rahmen praktisch voll aus.

Was die Umnutzung von bestehenden Wochenend- in Wohnhäuser anbelangt, so ergeben sich in der Praxis regelmässig nur dort Restriktionen, wo es nicht um eine reine Umnutzung, sondern gleichzeitig auch um eine Vergrösserung der herkömmlicherweise eher klein dimensionierten Wochenendhäuser geht. Nach dem heute durch das Bundesrecht gezogenen Rahmen gilt bereits die Vergrösserung eines Wochenend- oder Ferienhauses um rund einen Drittel nicht mehr als geringfügige Erweiterung und somit nicht mehr als teilweise Änderung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 RPG. Zweckänderungen von stillgelegten landwirtschaftlichen Bauten sind nach dem geltenden Recht möglich, wenn die neue Nutzung zonenkonform ist, wenn die neue Nutzung die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 1 RPG erfüllt, das heisst also standortgebunden ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, oder wenn die neue Nutzung bloss eine geringfügige Zweckänderung beinhaltet und deshalb als teilweise Änderung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 RPG qualifiziert werden kann. Als spezieller Anwendungsfall der teilweisen Änderung lässt die kantonale Praxis unter gewissen Voraussetzungen auch den Einbau einer sogenannten Altenwohnung in nicht mehr benötigtem Ökonomieraum zu, womit der bundesrechtliche Rahmen bis an die alleräusserste Grenze der Elastizität ausgereizt wird.

Wir gehen mit den Interpellanten darin einig, dass das Bundesrecht bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone restriktiv ist. Nachdem der bundesrechtliche Rahmen vorgegeben ist und nachdem der Kanton Solothurn diesen Rahmen praktisch voll ausschöpft, kann eine Lockerung der bestehenden Einschränkungen lediglich durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Wir verfolgen deshalb die durch die Motion Zimmerli ausgelösten Bestrebungen des Bundes zur Teilrevision des RPG mit besonderem Interesse. Im Rahmen des zurzeit laufenden Vernehmlassungsverfahrens werden wir der vorliegenden Interpellation Rechnung tragen und die Lockerungsbestrebungen, soweit es um die bessere Ausnützung des bestehenden Bauvolumens geht, unterstützen.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Der Interpellant hat wirklich recht, und es ist erfreulich, dass ihm die Regierung über weite Strecken ebenfalls recht gibt und mindestens ihre Bereitschaft signalisiert, die Folgen vieler unsinniger Bestimmungen beispielsweise im Raumplanungsgesetz oder im sogenannten Umweltschutzgesetz zu mildern. Im übrigen denken wir mit Wehmut an die Franzosen, die Probleme, wie wir sie haben, Gott sei Dank nicht kennen: Sie wohnen in ihrem ohnehin schönen Land dort, wo es am schönsten ist, zum Beispiel an der Côte d'Azur, ohne dass dies Leute davon abhalten würde, dorthin in die Ferien zu gehen. Das sieht man an den Millionen Touristen, die dort jedes Jahr anzutreffen sind.

Alfons von Arx. Der Interpellant erwartet, dass grosszügig Weekend-Häuser zu Ganzjahres-Wohnungen umfunktioniert werden können, auch wenn dies im Widerspruch zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz steht. Abgesehen von den rechtlichen Vorgaben lehnt unsere Fraktion die Vorstellungen des Interpellanten

ab, und zwar wegen der Präzedenzfälle, die geschaffen werden könnten, wegen der Begünstigung einer Salamitaktik, wegen der Erschliessungsproblematik und insbesondere weil wir eine geordnete Besiedlung und nicht eine Zersiedlung wollen. Negative Beispiele kann man teilweise in der Schweiz, vor allem aber in den südlichen Nachbarländern anschauen gehen. Was durch die Zersiedlung zerstört ist, kann man nur schwer wiedergutmachen.

In bezug auf den zweiten in der Interpellation angesprochenen Punkt ist das Geschehen ja im Fluss, ausgelöst durch die Motion Zimmerli ist die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes in Gang. Die bestehende, teilweise leerstehende Bausubstanz in Gebäuden der Landwirtschaftszone soll vielseitiger genutzt werden können. Der Wandel der Agrarpolitik in den letzten Jahren fordert von den Bauern erhöhte Flexibilität in der Produktion. Das bedingt auch eine flexiblere Nutzung des umbauten Raumes. Als Nutzungen, die man neu zulassen kann, seien beispielhaft erwähnt: Zusatzwohnungen für Ferien auf dem Bauernhof, Verkaufslokale für Direktvermarktung oder Werkstätten für die handwerkliche Verarbeitung von Holz oder Fasern im Nebenerwerb. Einer Öffnung des Raumplanungsgesetzes in beschränktem, klar definiertem Rahmen können wir beipflichten. Die Grenzen liegen dort, wo die Erschliessung tangiert wird, aber auch dort, wo bodenunabhängige tierische Produktion in grossem Stil begünstigt werden soll. Wir unterstützen die Regierung, wenn sie sich in der jetzt laufenden Vernehmlassung in dieser Richtung äussert.

Thomas Schwaller. Für die SP-Fraktion sind die Anliegen des Interpellanten durchaus berechtigt. Die bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften ermöglichen aber bereits heute eine genügende Flexibilität in der Nutzung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. So sind zum Beispiel Erneuerungen, Änderungen, Wiederaufbauten und auch teilweise Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzone durchaus möglich, zumal auch der Spielraum, den das Bundesgesetz bietet, im Kanton Solothurn praktisch voll ausgenutzt wird; das geht aus der Antwort hervor. Weitergehende Lockerungsbestrebungen, wie Alfons von Arx sie angesprochen hat und wie sie aus der Motion Zimmerli abgeleitet wurden, lehnen wir aber entschieden ab. Denn dadurch besteht die Gefahr einer weiteren Zersiedlung des Landes, zudem widerspricht es dem verfassungsmässigen Prinzip der Trennung von Bauland und Nichtbauland. Auch würde damit das bäuerliche Bodenrecht ausgehöhlt, und die Baupreise würden für die bodenbewirtschaftende Landwirtschaft in unerschwingliche Höhen getrieben. So können die Einkommensprobleme der Bauern nicht gelöst werden. Zudem würde der Vollzug des Raumplanungsgesetzes durch einen Regeldschungel blockiert, und es wäre mit einer unfairen Konkurrenz innerhalb des Gewerbes zu rechnen, was zu Rechtsungleichheiten führen würde. Wir sind froh, dass der Regierungsrat es auch so sieht, und danken ihm für die differenzierte Vernehmlassung zur Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.

Eduard Jäggi, Interpellant. Ich bin nicht für eine Öffnung der Landwirtschaftszone als Wohnzone. Die bestehenden Bauten – und nur um die geht es, nicht um neue Bauten – vor allem im Bezirk Dorneck als Naherholungsgebiet der Stadt Basel wurden erstellt, bevor die Juraschutz- und die Bauzonen ausgeschieden wurden, also damals völlig legal und mit einer Baubewilligung. Heute findet in diesen Häusern überall ein Generationenwechsel statt, und da besteht vielfach der Wunsch, sie ganzjährig bewohnen zu können. Die fraglichen Gebäude mussten vor wenigen Jahren an das Abwassernetz angeschlossen werden, zum Teil mit erheblichen Kosten, weil sie sich nicht in der Nähe einer Bauzone befinden. Heute, keine zehn Jahre später, können die Wohnungen nicht ganzjährig genutzt werden, beispielsweise deshalb nicht, weil kein Badezimmer oder kein Zimmer angebaut werden kann. Man kann nämlich nicht, wie gesagt worden ist, einfach ändern und vergrössern. Unser Kanton mit seiner katastrophalen Finanzlage könnte die Steuereinnahmen sicher brauchen. Heute, da diese Häuser als Wochenendhäuser benutzt werden, ist das Steuerdomizil ihrer Bewohner ausnahmslos die Stadt Basel.

Die Antwort des Regierungsrates befriedigt mich nicht.

M 89/94

Motion Werner Bussmann: Aufhebung der Übergangszone

(Wortlaut der am 4. Mai 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 268)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. November 1994 lautet:

Die Teilrevision des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, welcher das Solothurner Stimmvolk am 17. Mai 1992 mit grosser Mehrheit zustimmte, verfolgte unter anderem den (eigentlich selbstverständlichen) Zweck, das solothurnische Bau- und Planungsrecht dem Bundesrecht anzupassen. Diese Anpassung bezog sich insbesondere auf die Umschreibung der zulässigen Grösse der Bauzone von § 26 des Baugesetzes in Verbindung mit Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, zumal das Bundesgericht den Kanton Solothurn in verschiedenen Fällen wegen zu grosser Bauzonen gerügt hatte und auch der Bundesrat bei der Genehmigung des kantonalen Richtplanes gewichtige Vorbehalte anbrachte. Das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) sieht in § 155 Absatz 1 vor, dass die bestehenden Nutzungspläne - trotz verbreiteter materieller Bundesrechtswidrigkeit und Widerspruch zu Artikel 26 PBG - übergangsrechtlich weiter gelten, die Zonenpläne aber innert 5 Jahren dem neuen Recht anzupassen seien (Absatz 5). Diese Weitergeltung wurde nur insofern eingeschränkt, als die bisherige unerschlossene Bauzone 2. Etappe vorerst, bis zur Revision der Zonenpläne nicht mehr überbaut werden darf (Absatz 2).

Für die Beurteilung der Tragweite dieser Bestimmung sind folgende Zahlen über die Grösse der Bauzonen im Kanton Solothurn interessant (Stand: 31.12.93): Grösse der Bauzone in ha: 10'100. Davon baulich genutzt 7'760 ha (78%). Die Baulandreserve (ohne Übergangzone) beträgt 1'934 ha, was etwa 60'000 Einwohnern Wachstumspotential entspricht. Damit stünde bei gleicher Bevölkerungsentwicklung wie in den letzten 15 Jahren für die nächsten 50 bis 60 Jahre Bauland zur Verfügung, das Gesetz verlangt eine Beschränkung auf 15 Jahre. Die Übergangzone dagegen macht nur 406 ha oder 4% der Bauzone aus; deren Erschliessung würde etwa 520 Mio. Franken kosten.

Der Gesetzgeber wollte und musste verhindern, dass dieses Land vor der Revision der Zonenpläne und gerade im Hinblick auf diese präjudiziell baulich genutzt wird. Damit ginge vielen Gemeinden jeglicher Handlungsspielraum bei der neuen Generation der Ortsplanung verloren, oder es würde die Gefahr bestehen, dass die Gemeinde bei der vom Gesetz verlangten Auszonung von Land Entschädigung aus materieller Enteignung zahlen müsste. Beides liegt nicht in deren Interesse. Die Motionäre argumentieren bei ihrem Antrag um Änderung des Planungs- und Baugesetzes rein pekuniär. Zu den zu schützenden Werten gehören aber nicht nur materielle Werte, sondern auch Lebensraum, Landschaft, Landwirtschaftsland. Diese Werte zu schützen ist Aufgabe des PBG. Abgesehen davon, dass die Motionäre mit ihrem Begehren inhaltlich der Missachtung von Bundesrecht das Wort reden, ginge mit der weiteren Überbauung nicht benötigten Landes Kapital verloren, welches sich eben nicht nur materiell berechnet. Ein letztes: Solange unser nicht vermehrbare Boden unter anderem auch als reine Wertanlage angesehen wird, solange mit dieser Wertanlage spekuliert werden kann, so lange ist dieses Geschäft mit finanziellem Risiko behaftet, denn es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung des von der Gemeinde mit der Einzonung geschaffenen Mehrwertes. Die Aufhebung der Übergangzone würde gerade die von ihr erfassten Gebiete der Spekulation aussetzen, Gebiete, welche in der Regel gar nicht in der organischen Entwicklung der Ortschaft liegen. Der in Anbetracht der genannten Zahlen verschwindend kleine volkswirtschaftliche Vorteil der Aufhebung der Übergangzone vermag die geschilderten Nachteile in keiner Weise auch nur annähernd aufzuheben. Im übrigen ist es nicht Sache eines Planungs- und Baugesetzes, die von ihm zu schützenden, immateriellen Werte aus rein finanziellen Einzelinteressen aufzugeben.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Einem Teil von Ihnen ist ein Auszug aus dem Amtsblatt "Betriebsrechtliche Liegenschaftssteigerung" ausgeteilt worden. Darin geht es um Land in der sogenannten Übergangzone, die jetzt auch diskutiert werden soll. Die betriebsamtliche Schätzung ergibt 250 Franken pro Quadratmeter, und die Meinung ist – deshalb ist das Blatt wohl verteilt worden –, zu zeigen, dass auch amtliche Stellen Land, das nicht erschlossen ist, zu hoch schätzen. Damit wir nicht an der Sache vorbeireden, will ich dazu folgendes bemerken.

Die Übergangszonen sollen Handlungsspielraum für die Ortsplanungen in den Gemeinden sein. Die Ortsplanung von Wolfwil – es geht um Land in Wolfwil – ist im Gang. Das jetzt konkursamtlich geschätzte Land liegt nicht peripher und wird aufgrund der Vorgaben der Ortsplanung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingezont bleiben. Von dieser Tatsache musste der konkursamtliche Schätzer Kenntnis nehmen und das Land entsprechend schätzen.

Kurt Fluri. Die Motion ist von zahlreichen Mitgliedern der FdP-Fraktion unterzeichnet worden. Der Grund war die Überführung diverser Grundstücke aus der zweiten, unerschlossenen Bauetappe in die Reserve- beziehungsweise Übergangzone, die faktisch eine Planungszone ist. Aufgrund dieser Situation gab es da und dort Ärger und natürlich materielle Verluste, was einige Mitglieder unserer Fraktion bewog, die Motion zu unterschreiben. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir aufgrund der um den Paragraphen 155 des Planungs- und Baugesetzes entstandenen Konflikte eine Interpellation zu diesem Thema einreichten, in deren Beantwortung der Regierungsrat eine grosszügige Praxis in der Frage der Erschliessung versprach. Denn die Erschliessung ist wichtig für die Frage der Abgrenzung unerschlossene – erschlossene zweite Etappe und damit wichtig für das Schicksal des betreffenden Landes. In Kenntnis der Sachlage und auch der Entstehungsgeschichte des Paragraphen 155 ist die Mehrheit der FdP-Fraktion heute gegen die Annahme der vorliegenden Motion.

In der Zwischenzeit haben auch einige Bundesgerichtsentscheide die Praxis des Bau-Departements bei der Bemessung der Höhe des Betrags, der pro Quadratmeter aufgewendet worden sein muss, damit das Grundstück als erschlossen gilt, bestätigt. Ich erinnere daran, dass der kantonalen Raumplanungskommission zurzeit keine strittigen Fälle vorliegen. Diese Kommission, die paritätisch zusammengesetzt ist aus Vertretern der Behörden, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Natur- und Heimatschutz sowie der Einwohnergemeinden, konnte schon etliche strittige Fälle schlichten, und man sollte erwarten können, dass, wer mit einem Entscheid des Bau-Departements nicht einverstanden ist, sich zuerst an diese Kommission wendet.

Bevor wir zur eigentlichen Begründung der Motion kommen, muss ich kurz zurückblenden, damit der Hintergrund des Paragraphen 155 PBG klar ist. Das alte Baugesetz stammt aus dem Jahr 1978, das geltende Raumplanungsgesetz aus dem Jahr 1979. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz schreibt in Artikel 15 vor, dass die Bauzone Land umfassen soll, das bereits überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Das alte Baugesetz konnte diese Bestimmung nicht enthalten, weil bei seiner Erarbeitung das Raumplanungsgesetz noch nicht existierte. Im Gegenteil. Nach dem Planungsgrundsatz, dem sogenannten Faktor 2, wurde den Gemeinden erlaubt, so viel Land einzuzonen, dass die doppelte Bevölkerungszahl darin Platz hätte. Bei vielen Zonenplanrevisionen musste dann die Regierung die als überdimensioniert erkannten Zonengrössen zurückweisen, wobei sie vor Bundesgericht jeweils Recht erhielt. Ihre Haltung ist also bundesrechtskonform gemäss Raumplanungsgesetz. Eine Stossrichtung der Baugesetzrevision 1990/91, die zur heutigen Fassung des Gesetzes führte, lautete, das Baugesetz von 1978 dem

Raumplanungsgesetz von 1979 anzupassen. Und weil in einigen Gemeinden die Bauzonen noch nicht die bundesrechtskonforme Grösse aufwiesen, mussten sie reduziert werden. Der Weg, dies herbeizuführen, ist die Differenzierung der Bauzone zweite Etappe im Paragraph 155. Es ist also kein Sonderzüglein, sondern erklärt sich aus dem chronologischen Ablauf der Baugesetzgebung im Kanton Solothurn. Weiter darf ich die Grössenverhältnisse in Erinnerung rufen. Die jetzige Übergangszone umfasst rund 4 Prozent der bisherigen Bauzone oder insgesamt 406 Hektaren – und nicht 500, wie in der Motion ausgeführt – aus total 10'100 Hektaren Bauzone.

Würde die Motion angenommen, bedeutete dies folgendes. Das Planungs- und Baugesetz müsste revidiert werden, denn die Übergangszone kann man nicht, wie verlangt wird, sofort aufheben. Allenfalls müsste die Regierung Anpassungen im übrigen Planungs- und Baugesetz vorschlagen, um weiterhin raumplanungsrechtskonform zu sein. Eine ersatzlose Streichung wird kaum möglich sein, weil die Gesetzesrevision wieder vom Bundesrat genehmigt werden müsste, und dieser wird kaum ein bundesrechtswidriges Baugesetz genehmigen. Weiter muss man sich bewusst sein, dass die Erschliessungskosten für die fraglichen 406 Hektaren rund 520 Mio. Franken betragen würden. Nach Paragraph 101 des Planungs- und Baugesetzes hat der Landeigentümer Anspruch auf Erschliessung. Mit anderen Worten: Die Gemeinden würden da und dort recht zum Handkuss kommen. Vom Raumplanungsamt und vom Bau-Departement wird deshalb in kritischen Fällen empfohlen, eine Teilzonenplanrevision vorzuziehen und in diesem Rahmen die fragliche Landfläche wieder einzuzonen. Im übrigen sieht Paragraph 155 vor, die frühere unerschlossene Bauzone zweite Etappe als erstes wieder einzuzonen, wenn die Bauzonengrösse dadurch nicht überdimensioniert wird. Man kann sich also vorstellen, dass, wenn das Gesetz allenfalls im Sinn der Motionäre angepasst werden sollte, etliche Gemeinden nach ihrer Ortsplanungsrevision wieder zu grosse Bauzonen aufweisen würden. Solche Revisionen müsste die Regierung wegen der fehlenden Bundesrechtskonformität zurückweisen, was neue Rechtsmittelwege und neue Verzögerungen und damit genau das Gegenteil dessen zur Folge hätte, was die Motionäre wollen.

Soweit zur Entstehungsgeschichte des Paragraphen 155. Die Motion ihrerseits hat ein anderes Motiv. Ihre Begründung wird in der Antwort des Regierungsrates genügend relativiert. Bei den Belehnungen des fraglichen Landes durch die Banken müsste man sich ja auch fragen, warum es so belehnt worden ist und ob es unsere Sache sei, das wieder zu korrigieren. Im übrigen ist die Motion Miesch im Nationalrat nicht erheblich erklärt worden, und die Behauptung, zwei Drittel des Baulandes müssten gemäss Artikel 15 Raumplanungsgesetz ausgezont werden, ist völlig aus der Luft gegriffen.

Wir müssen uns bewusst sein, dass eine der Absichten der Baugesetzrevision eine bessere und rationellere Bebauungsweise war, indem die Siedlungsentwicklung von innen nach aussen statt vom Gemeinderand nach innen gelenkt werden soll. Ich bitte Sie, aus einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise, insbesondere aber aus raumplanerischen Gründen zu urteilen statt aufgrund von Einzelfällen und die Motion abzulehnen.

Georg Hasenfratz. Die Motion Bussmann verlangt eine generelle Aufhebung der Übergangszone und damit eine Ausweitung der Bauzone. Was bedeutet das? Es bedeutet, dass einerseits die Zersiedlung der Landschaft gefördert wird und andererseits der öffentlichen Hand immense Kosten entstehen für Erschliessungen, die nicht nötig sind. Die Motion steht klar im Widerspruch zum Strukturkonzept "Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung über die Siedlungsräume", das wir im letzten März zur Kenntnis genommen haben. Ein Rückweisungsantrag wurde damals klar abgelehnt. Der Grundsatz 1 dieses Strukturkonzeptes lautet: Verminderung der weiteren Ausdehnung des Siedlungsgebietes. Die Motion steht auch im Widerspruch zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz Artikel 15, der festlegt, dass die Bauzone das Land umfasst, welches voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Bauzonen ohne Übergangszone sind heute bei uns so gross dimensioniert, dass sie für 50 bis 60 Jahre reichen würden. Die Bauzonen sind also viel zu gross und müssen reduziert statt erweitert werden. Werner Bussmann führt die Motion Miesch "Sicherstellung eines ausreichenden Baulandangebotes" als Argument an; sie ist im letzten Dezember im Nationalrat eingereicht worden und will Artikel 15 Raumplanungsgesetz revidieren. Die Antwort des Bundesrates zu dieser Motion hat Werner Bussmann grosszügig unterschlagen; sie lag vor, als er im Mai seine eigene Motion einreichte. Der Bundesrat ist dezidiert gegen die Motion Miesch und beantragt, sie abzulehnen. Er sagt unter anderem: "Wenn die Bauzone zu gross ist, besteht die Gefahr einer geordneten Landverschwendung. Das Ausscheiden zu grosser Bauzonen bedeutet folgendes: a) der verfassungsmässige Auftrag, eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Besiedlung sicherzustellen (Artikel 22^{quater} BV) wird verletzt; b) den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Artikel 1 und 3 Raumplanungsgesetz) wird nicht mehr entsprochen; c) durch die Pflicht zur Erschliessung aller Bauzonen (Artikel 19 Raumplanungsgesetz) entstehen für die Gemeinwesen übermässige Kosten." Die gleichen Argumente kann man gegen die kantonale Ausgabe der Motion Miesch, gegen die Motion Werner Bussmann also, anführen. Die kantonale Ebene ist ohnehin der falsche Weg, um etwas zu ändern in dieser Sache. Massgebend ist hier das Bundesrecht, nämlich Artikel 15 Raumplanungsgesetz. Wenn schon, müsste man eine Standesinitiative zur Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes einreichen. Noch gescheiter wäre, zuerst abzuwarten, was mit der Motion Miesch passiert. Meines Wissens ist sie noch nicht behandelt worden. Ich gebe ihr wenig Chancen; von der CVP zum Beispiel wird sie nicht mitgetragen.

Es sieht aufgrund der Begründung der Motion Werner Bussmann so aus, als hätten sich ein paar Investoren – Banken, Unternehmen, Private – verspekuliert und in Land in der Übergangszone investiert. Für diese Leute steht jetzt natürlich einiges auf dem Spiel. Es kann aber nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, ihnen unter die Arme zu greifen. Das Raumplanungsgesetz und unser Planungs- und Baugesetz sind Gesetze zur ordentlichen Besiedlung und zum haushälterischen Umgang mit dem Boden und nicht Gesetze zum Schutz von Spekulanten. Über Leute und Unternehmen, die fahrlässig und falsch investieren, muss der freie Markt entscheiden, ob sie weiter bestehen können oder nicht. Da darf der Staat nicht eingreifen, das wäre ordnungspolitisch ganz falsch. Schliesslich müssen wir auch feststellen, dass die Übergangszone nur eine

Übergangerscheinung ist; sie steht nur so lange, bis die Gemeinden ihre Zonenpläne revidiert haben. Und diese müssen sie nach Planungs- und Baugesetz Paragraph 155 bis 1997 revidiert haben. Bis die von der Motion verlangte Gesetzesänderung durchgezogen wäre, ginge es wahrscheinlich länger als bis 1997. Das richtige Vorgehen ist: Die Gemeinden sollen vorwärtsmachen mit ihren Zonenplanrevisionen, dann gibt es die Übergangszonen nicht mehr, und die Motion ist erfüllt.

Zusammenfassend. Erstens. Die Motion liegt inhaltlich völlig quer und ungeordnet in der Landschaft und verursacht für die Gemeinden unnötige Kosten in Millionenhöhe. Zweitens. Die Motion ist das falsche Instrument; sie betrifft Bundesgesetz, folglich muss das Thema auf Bundesebene angegangen werden. Drittens. Die Motion schiesst am Ziel vorbei; gefordert sind die Gemeinden. Sie sollen ihre Zonenplanrevisionen durchziehen; damit gibt es die Übergangszone nicht mehr, und das Problem ist gelöst. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, die Motion gemäss Antrag des Regierungsrates abzulehnen.

Edi Baumgartner. Die CVP-Fraktion ist in ihrer grossen Mehrheit der Meinung, die Motion sei erheblich zu erklären. Wir argumentieren nicht nur planungsrechtlich, sondern auch raumplanerisch und raumplanungs-politisch. Es ist nicht so, dass der Kanton Solothurn auch in diesem Fall wieder den Musterknaben des Bundes spielen und die gesetzlichen Vorgaben minutiös übernehmen muss. Der Kanton soll bei seiner Raumplanungsstätigkeit einen gewissen Spielraum wahrnehmen. Artikel 15 Raumplanungsgesetz ist nun schon mehrmals zitiert worden. Wenn gesagt wird, die gemäss diesem Artikel zur Verfügung gestellten Bauzonen seien zu gross, so muss das relativiert werden. Das ausgeschiedene Land steht nämlich nur zu einem Teil zur Überbauung zur Verfügung, weil es entweder von Grundeigentümern für Kinder oder Grosskinder oder aus spekulativen Gründen – Spekulation auf höhere Landpreise – gehortet wird; es kann auch sein, dass Erbgemeinschaften unter sich zerstritten sind und dadurch der Landverkauf blockiert ist; es gibt vielfach auch Eigentümer, die den Verkauf des Landes nicht nötig haben und darauf sitzenbleiben. In der Gemeinde Wangen versuchte man das abzuschätzen: Rund 50 Prozent des eingezonten Landes stehen in den nächsten 15 Jahren schlichtweg nicht zur Verfügung, dies aus den eben genannten Gründen. Im Bundesgesetz über die Raumplanung steht auch ein Artikel 1 Absatz 2, wonach die Raumplanung Bestrebungen, das wirtschaftliche Leben zu fördern, unterstützen solle. Angestrebt wird ein Baulandmarkt im Gleichgewicht, eine sinnvolle Tätigkeit und eine staatspolitisch sinnvolle Entwicklung der Gemeinden. Das ist heute nicht mehr sichergestellt, weil die Verhältnisse auf dem Baulandmarkt in vielen Gemeinden nicht mehr spielen.

Die CVP ist für eine Überarbeitung des Paragraphen 155 Planungs- und Baugesetz und möchte die Bauzone zweite Etappe wieder dem Bauland zuführen. Der Spielraum der Gemeinden soll erhöht werden. Wenn die Gesetzesrevision rasch durchgezogen wird, ist das möglich, bevor die Ortsplanungen abgeschlossen sind. Wir finden es schade, dass das Misstrauen des Bau-Departements gegenüber den Gemeindebehörden hier durchschimmert. Ein Gemeinderat oder eine Planungsbehörde hat doch noch nie willkürlich eine Landschaft zerstört oder zersiedelt! Wir bitten Sie also, der Motion zuzustimmen.

Abschliessend noch eine Bemerkung zu den angeblichen Kosten in Millionenhöhe, wie sie von Kurt Fluri und Georg Hasenfratz erwähnt worden sind. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, in ihren Perimeterreglementen bis zu 100 Prozent der Erschliessungskosten abzugelten. Die Drohung mit den Millionenkosten stimmt schlichtweg nicht.

Peter Kofmel. Kurt Fluri hat sehr einleuchtend und sehr einlässlich erläutert, warum es zur heutigen Situation gekommen ist. Er hat vor allem juristisch argumentiert. Darin ist er unfehlbar, wir glauben ihm alles, was er gesagt hat; ich möchte jedenfalls mit juristischen Mitteln nicht das Gegenteil zu beweisen versuchen. Andere Redner haben die Motion mit raumplanerischen und ordnungspolitischen Argumenten bekämpft. Wenn ich nun trotzdem noch etwas Gutes an dieser Motion sehe, so geht es mir in keiner Art und Weise darum, irgendwelche Spekulanten zu schützen. Ein Aspekt ist jedoch verlorengegangen, und zwar der betriebswirtschaftliche, der sich volkswirtschaftlich ziemlich verheerend auswirken kann. Sehr viele Klein- und Mittelbetriebe haben Kredite von der Bank erhalten, weil sie irgendwo noch ein Stück Land besitzen. Wenn die Bilanz eines solchen Klein- oder Mittelbetriebs etwas bodenlastig ist und das Land oder ein Teil dieses Landes plötzlich nicht mehr Bauland ist, sondern sich in einer Übergangszone befindet und die Bank das merkt – dafür gibt es dort ja Leute –, kommt die Bilanz ziemlich schnell in eine Schiefelage. Es gibt ziemlich rasch ein betriebswirtschaftliches Problem, das sich volkswirtschaftlich auswirken kann, wenn die Arbeitsplätze relativ rassig wegrationalisiert werden müssen und es die Firma plötzlich nicht mehr gibt. Ich habe mit verschiedenen Bankleuten gesprochen, rede also nicht etwa theoretisch, sondern was ich sage, ist praxisrelevant, insbesondere in solothurnischen Landen. Wenn jetzt abgestimmt wird, sollten Sie auch diesen Aspekt in Ihrem vernetzten Denken berücksichtigen. Ich habe aus der etwas scharfen Antwort der Regierung den Eindruck gewonnen, die Wirtschaftsförderung sei einem Departement zugewiesen. Wäre dem so, wäre das sehr fatal.

Alfons von Arx. Gemeinden und Bau-Departement haben sich mit den Übergangszonen auseinandergesetzt, teilweise mit einigem Geräusch. Ich habe mit mehreren Gemeindepräsidenten gesprochen. Sie haben inzwischen einiges Verständnis für die Übergangszone entwickelt: Diese gibt ihnen nämlich auch einen Spielraum, um Prioritäten zu setzen. Schwer tun sie sich mit der Handhabung des Departements. Sie bemängeln, das Departement gehe zuwenig auf die Argumente der Gemeinden ein. Das vor zwei Jahren durchgeführte Verfahren deklarieren sie als Pseudo-Anhörungsverfahren. Man gab zwar den Gemeinden Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen, ging dann aber nicht oder zuwenig auf ihre Anliegen ein. Hier besteht eindeutig ein Handlungsbedarf. Wenn wir aber heute zurückkrebsen und die Übergangszonen aufheben, verschaukeln wir jene, die sich an die Revision ihrer Ortsplanung machten. Es ist schon viel eingeleitet und auch schon viel realisiert. Wir zerschlagen so gesehen mehr Geschirr, als wenn wir jetzt die Zonen aufrechterhalten. Abgesehen davon, das ist bereits mehrfach erwähnt worden, dass wir uns dann noch weiter von den Vorgaben

des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes entfernten – Vorgaben, die wir ja auch mit den jetzigen Bauzonen längst nicht erfüllen. Mit der Abschaffung der Übergangszonen würden wir auch das Hortungsproblem nicht lösen, im Gegenteil, wir würden es einfach auf zusätzliche Flächen ausdehnen. Auch eine Senkung des Landpreises würden wir nicht erreichen, im Gegenteil, es gäbe mehr Spekulation, verbunden mit einem Preisanstieg, was wir ja auch nicht wollen. Ändern sollten wir nicht die Übergangszone als solche, sondern die Handhabung, indem die Gemeindebehörden – nicht die Banken – mehr angehört werden. Ich bin entschieden gegen eine Annahme dieser Motion.

Markus Reichenbach. Eines scheint mir klar zu sein: Die Forderung der Motion verstösst gegen Bundesrecht. Wenn jetzt gesagt wird, man habe in der Auslegung des Bundesrechts durchaus Spielraum, so muss ich daran erinnern, dass wir die Legislative dieses Kantons sind; es sähe gut aus, wenn wir damit etwas sorgfältig umgingen. Im übrigen erstaunt mich, was alles in diese Motion hineininterpretiert wird; denn ihre Forderung ist ganz klar: Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die Übergangszone sofort aufzuheben. Kurt Fluri zeigte gut auf, dass dies schlichtweg nicht möglich ist. Zumal in der Motion nichts davon steht, man solle das Gesetz anpassen. Somit kann die Motionsforderung so gar nicht umgesetzt werden. Für mich gibt es daher auf die Motion nur eine Antwort, nämlich die, dass sie ungültig ist. Ich frage die Regierungsrätin an, wie sie sich zu dieser Interpretation stellt.

Thomas Schwaller. Als Planer hat mich das Votum meines Berufskollegen Edi Baumgartner auf den Plan gerufen. Natürlich ist die Verfügbarkeit des Baulandes ein grosses Problem, aber in der Praxis kann der eingeschränkten Verfügbarkeit durchaus Rechnung getragen werden. Bei der Bestimmung der Bauzonengrösse geht man ja nicht von einem Ausschöpfungsgrad von 100 Prozent aus, man rechnet also nicht, dass tatsächlich 100 Prozent zur Verfügung stehen in den nächsten 15 Jahren. Wie die Praxis des Raumplanungsamtes zeigt, geht man bei Einzelparzellen, die nicht überbaut sind, noch von 50 Prozent Ausschöpfung aus, bei zusammenhängenden Gebieten von 80 bis 100 Prozent. Diese Praxis müsste Edi Baumgartner als Raumplaner eigentlich kennen.

Viktor Stüdeli. Mir persönlich macht die Übergangszone keine Mühe, und ich werde der Motion auch nicht zustimmen. Mühe macht mir hingegen, wie das Raumplanungsamt mit der Übergangszone umgeht, wenn es darum geht, gewisse Stücke vorzeitig einzuzonen. Da werden sehr grosse Steine in den Weg gelegt; ich sehe das in unserer Gemeinde, weiss es aber auch aus Diskussionen mit anderen Gemeindepräsidenten. Bezüglich Definition des Erschliessungsgrades ist man sich nicht einig. Die vorzeitige Einzonung ist das Raumplanungsinstrument einer Gemeinde, und die Gemeinde sollte es nutzen können. Es ist bei weitem nicht so, wie Kurt Fluri meint, dass alle diese Begehren vor die Raumplanungskommission kommen; viele Begehren werden auf dem grünen Tisch erledigt, und das sollte nicht so sein.

Jean-Pierre Desgrandchamps. In unserer Fraktion gibt es Gott sei Dank keine Juristen, deshalb haben wir Gott sei Dank auch gewisse Bedenken nicht, die die Juristen haben. Uns gelingt es nicht, wenn endlich eine Lösung vorliegt, jedesmal auch noch das passende Problem in Form eines Gesetzes, einer Ausführungsbestimmung usw. dazu zu finden. Im übrigen gilt, was ich vorhin bei der Interpellation Eduard Jäggi sagte. Wir werden der Motion zustimmen.

Die Schweiz gehört, obwohl eines der reichsten Länder, zu den Ländern mit dem geringsten Anteil an Wohneigentum. Warum das so ist, ist auch klar, das ist die Folge all der unsinnigen Vorschriften, speziell bezüglich Raumplanung usw. Das muss einmal ganz klar gesagt sein: Der Staat treibt mit seiner unsinnigen Bodenpolitik die Preise in die Höhe. Noch etwas anderes müssen wir loswerden, und das betrifft die beiden letzten Sätze in der regierungsrätlichen Antwort. Da hat es uns an der Fraktionssitzung nicht nur den Appetit verschlagen, sondern da ist uns die Galle hochgekommen. Ich zitiere: "Der in Anbetracht der genannten Zahlen verschwindend kleine volkswirtschaftliche Vorteil der Aufhebung der Übergangszone vermag die geschilderten Nachteile in keiner Weise auch nur annähernd aufzuheben. Im übrigen ist es nicht Sache eines Planungs- und Baugesetzes, die von ihm zu schützenden immateriellen Werte aus rein finanziellen Einzelinteressen aufzugeben." Das, meine Damen und Herren, schreibt eine Regierung, die vier zu eins bürgerlich ist. Wir haben dazu nichts mehr zu sagen.

Alex Heim, Präsident. Aber bei uns haben noch viele etwas zu sagen, zum Beispiel Jörg Kiefer.

Jörg Kiefer. Ich muss die Frage, die vorhin der Baudirektorin gestellt worden ist, noch etwas verstärken. Vor einer Woche haben wir in der Gruppe Natur und Umwelt gehört, es gebe Spielraum, die Planungsinstanzen sollten sich bemühen, ihn auch anzuwenden. Vorhin hörten wir, die Kantone hätten keinen Spielraum, um noch irgend etwas zu machen. Diesbezüglich möchte ich schon noch eine etwas klarere Antwort.

Helen Gianola. Ich bitte Sie, der Motion nicht zuzustimmen. Warum? Die Abschaffung der Übergangszone wäre eine Verschlimmbesserung, und zwar sowohl aus der Sicht der Gemeinde wie des Bürgers. Erstens. Ein geeignetes Planungsinstrument würde wegfallen, wenn die ganze Übergangszone zu Bauland würde. Noch ist die kantonale Richtplanung nicht bekannt. Zweitens. Die Abschaffung der Übergangszone führte zu überdimensionierten Baugebieten, die im Rahmen der nächsten Ortsplanungen gemäss der kommenden Richtplanung redimensioniert werden müssten, um wieder der Bundesgesetzgebung zu entsprechen. Es würde zusätzlich mit Land gehandelt, mit Land der zweiten Etappe, sprich Land in der Übergangszone. Land, das eigentlich noch nicht Baulandcharakter hat, würde dem Bauland gleichgestellt. Durch die Aufwertung zu vollwertigem Bauland würden entsprechende Preise bezahlt für Land, das im Zuge einer Ortsplanung unter Umständen wieder ausgezont werden müsste. Das ist sowohl für den Bürger als auch für die

Gemeinde höchst uninteressant. Denn das führte unter Umständen zu Prozessen und zu vermehrter Hypothekenüberbelastung, was ja mit der Motion eigentlich bekämpft werden soll. Damit würde ein grosser Schaden für Käufer von Land aus der Übergangzone entstehen. Die Gemeinden sähen sich mit hohen Forderungsprozessen aus materieller Enteignung konfrontiert. Das wiederum würde den Gemeinden hohe Kosten verursachen. Es gibt noch keinen kantonalen Richtplan, sondern vorerst nur das Strukturkonzept. Die Auflösung der Übergangzone widerspricht im jetzigen Moment jeder vernünftigen Planung und kann zudem, wie schon gesagt, zu grossem Sachschaden von Einzelpersonen führen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Motion nicht zuzustimmen.

Edi Baumgartner. Ich kann meinen Rats- und Berufskollegen Thomas Schwaller beruhigen: Ich kenne die Praxis des Bau-Departements, ich habe das Blatt hier vor Augen. Es geht darum, mit der Revision des Paragraphen 155 möglichst rasch den Spielraum der Gemeinden zu erhöhen, indem die Bauzone zweite Etappe wieder zu Bauland wird. Ortsplanrevisionen laufen zum Teil an, sie brauchen aber drei bis fünf Jahre; diese Arbeitshilfe kommt also frühestens in drei bis fünf Jahren zur Anwendung, und bis dahin sollte das Gesetz längst revidiert sein.

Werner Bussmann, Motionär. Herzlichen Dank für Ihre Voten, speziell für die unterstützenden. Wir sind alle aufgestellt und fröhlich hierher gekommen, auch ich, weil ich kein solches Land habe. Ich habe auch keinen Onkel und bin nicht verschwägert, habe keinen Auftrag und keinen Ableger. Wir haben alle gut geschlafen, dies im Gegensatz zu denjenigen, die langsam in Schwierigkeiten kommen. Seit 1951 kennt dieser Kanton etappierte Bauzonen. 1978 wurden sie mit der zweiten Bauetappe vollumfänglich in das Baugesetz aufgenommen. Wenn man damals und bis vor zwei Jahren die Baubehörden irgendwelcher Stufe anfragte, ob man da bauen könne, hiess es, jawohl, das ist Bauland, du musst es aber selber erschliessen und die Kosten vorschliessen. Das war unser Planungsrecht, und das war unsere gewachsene Struktur. Heute befindet sich das Land in der Übergangzone, im Klartext: es ist Land mit Bauverbot, und ohne neue Einzonung ist es Landwirtschaftsland. Das ist jetzt Verwaltungsrecht, jetzt muss der Bürger halt dort anfragen. Für Einzonungen, das hörten wir schon, wird man in unserem Kanton auf Granit beißen. Aus der Sicht des Normalverbrauchers lief die Sache so ab: Er kaufte aufgrund der Auskunft der Öffentlichkeit. Der Staat nahm die Handänderungssteuer vom Baulandpreis, der Staat und die Gemeinde nahmen die Gewinnsteuer vom Baulandpreis, sofern es einen solchen gab. Niemand sagte zu jener Zeit, das Land sei nur einen Fünfliber wert. Umgekehrt schätzt der Staat ein Haus, das man günstig erhandeln konnte, zum Beispiel in der Verwandtschaft, höher, damit er der Handänderungssteuer nicht verlustig geht. So ist das. Bei Baulandumlegungen, insbesondere im Gäu, erzielte man Einigungen nur, indem man die Baulandparzellen der zweiten Etappe behielt oder Leuten zugeteilt hat. Heute ist das, April, April, wunderbar. Mit dem Inserat, das ich austeilen liess, wollte ich nur zeigen, wie eingebürgert die Zone ist. Wolfwil hat nämlich den Zonenplan noch nicht abgegeben. Im Prinzip hätte man sagen müssen: Das ist im Moment bauverbotenes Land im Wert eines Fünflibers.

Kurz zu den Folgen, Peter Kofmel hat bereits darauf hingewiesen. Über die Folgen sieht der Politiker aus Unvermögen oder Vermögen gern hinweg, anders kann ich es nicht sagen. Es betrifft immerhin 406 Hektaren oder 4 Mio. Quadratmeter Land. Es sind also recht viele Personen und Körperschaften involviert. Allein bei der Kantonalbank geht es um viele Millionen, die wegen dieser Bestimmung auf dem Spiel stehen. Ein grosser Teil der Leute, die es trifft, ist zu Abschreibungen gezwungen. Diese Leute werden in den nächsten paar Jahren keine Steuern bezahlen, und wer wegen dieser Sache in Konkurs geht, zahlt nicht nur keine Steuern, sondern kostet den Staat noch etwas. Andere Kantone merkten, was das für eine Drehtüre ist! Sie nehmen die Sache lässiger, sie zonen das Land nicht im Laufschrift aus, sondern beginnen, das sieht man anhand verschiedener Motionen bis zur höchsten Stufe, sich endlich bockig zu zeigen, dort, wo es hingehört, nämlich oben, auf eidgenössischer Ebene, statt sich gegen Bürger zu wenden, die sich nicht wehren können. In einer Überheblichkeit sondergleichen, anders kann ich es fast nicht sagen – Frau Anna Mannhart hat heute auch schon darauf hingewiesen –, fragt sich der Politiker aller Stufen, wieso das Vertrauen in diesen Staat gleich Null sei, wieso das Misstrauen derart steige. Und ich höre es von unseren Politikern, wieso um alles in der Welt es unserem Kanton, unserer Industrie und unserem Handel und insbesondere unseren Finanzen dermassen schlecht gehe. Darum eben! Der Minderwert, den wir unseren Leuten beschert haben, ist so nicht mehr klagbar. Der Politiker hat sich aus der Entschädigungsfrage förmlich weggestohlen, anders kann ich es nicht sagen.

Noch ein Wort zu den Werten, die es laut Antwort zu schützen gilt: Lebensräume, Landschaft und Landwirtschaft. Damit bin ich einverstanden. Aber wir müssen doch auch die Relationen sehen. 95 Prozent aller Leute wohnen eben nicht auf der grünen Wiese, haben kein Haus in der Landschaft. Sie sind für das tägliche nahe Erleben der Natur auf die umliegenden Gärten angewiesen, auf die Blumen, Bäume und Biotope, wo auch der Frosch noch lebt, das habe ich Ihnen schon einmal gesagt. (Gelächter.) Dort gibt es auch wunderschöne Lebensräume und herrscht viel Freude an der Symbiose von Mensch und Natur. Das wiederhole ich so oft, bis es alle merken. Wenn wir noch ein Kanton sein könnten, in dem nicht alle aufeinanderhocken, so hätte das richtig gesehen auch seine Qualitätsvorteile. Wenn ich die regierungsrätliche Antwort mit dem vergleiche, was ich gesagt habe, bleibt eigentlich nur noch die Angst, die gegenüber dem grossen Bruder durchschimmert, dem Bund. Denn auch die von der Regierung erwähnten Erschliessungskosten zahlen ja die Landeigentümer zum grössten Teil selber. Angst hat aber noch nie etwas Grosses bewirkt. Wir stehen schon genug mit dem Rücken zur Wand! Ich kämpfe lieber nach oben, als dass ich gegen unten betrüge. Deshalb wäre es aus unserer Sicht keine Schwierigkeit, sondern eine Kleinigkeit, das Bauland zweite Etappe so zu benennen, wie es immer hiess, nämlich Bauzone. Das will die Motion. Damit würde korrigiert, was der Kanton in einem juristischen Hosenlupf ins Baugesetz einbrachte, eine Regelung, die aus der Sicht der Betroffenen gegen Treu und Glauben geht. Ich bitte Sie herzlich, der Motion zuzustimmen.

Alex Heim, Präsident. Es steht noch eine Frage an die Baudirektorin im Raum.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Man kann natürlich auch auf dem Weg der Motion Anträge, die seinerzeit in den Beratungen des Baugesetzes gestellt wurden und nicht durchkamen, wieder einbringen. Ich will mich aber nicht wiederholen, denn ich warte gespannt auf die Schlussansprache des Präsidenten.

Zur rechtlichen Frage von Herrn Markus Reichenbach. Auch wir haben uns diese Frage gestellt, aber Sie wissen, dass wir immer, auch in diesem Fall mit den Gemeinden, zur Zusammenarbeit bereit sind; deshalb haben wir in dubio pro motionario entschieden.

Zur Frage von Jörg Kiefer. Mein Departement kann Ihnen X Beispiele vorlegen, wo wir eine einvernehmliche Regelung mit den Gemeinden gefunden haben. Es gibt zwar Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, so müssen die Ortsplanungen in Angriff genommen werden, es müssen Leitbildvorstellungen vorhanden sein, damit die Gemeinde weiss, wo ihr Handlungsspielraum liegt. Insofern sind wir mit vielen Gemeinden in Verhandlungen und sind mit ihnen auch einig geworden.

Herrn Jean-Pierre Desgrandchamps empfehle ich, jeweils nicht nur den Schluss einer Antwort zu lesen, sondern den ganzen Text. Es handelt sich hier immerhin um eine Motion, die diese Fragen aufgeworfen hat. Im übrigen wird die Wirtschaftsförderung immer noch zur Hauptsache von Thomas Wallner betrieben.

Alex Heim, Präsident. Ich warte ebenfalls auf die Ansprache des Präsidenten und möchte jetzt abstimmen lassen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Werner Bussmann
Dagegen

60 Stimmen
60 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Bis zur bitteren Neige . . . Mein Stichentscheid lautet: Ablehnung der Motion. (Beifall auf SP-Seite.) Die CVP möge mir dies verzeihen.

Wir haben nun wohl genug diskutiert. Wir haben viele persönliche Vorstösse erledigt, und es ist nur ein neuer eingereicht worden, was ich auch als gutes Zeichen werte, nämlich:

P 219/94

Postulat Peter Wanzenried: Verpachtung Landwirtschaftsbetrieb der Klinik Rosegg, Langendorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Landwirtschaftsbetrieb der Psychiatrischen Klinik (KPK) Rosegg auf Frühjahr 1995 mit der Auflage, dass der Betrieb weiterhin biologisch geführt wird, zu verpachten. Es ist eine Kommission mit Vertretern des Bauernsekretariats und des Bauernverbandes zu bilden.

Begründung. Der landwirtschaftliche Betrieb der KPK erwirtschaftet alljährlich Defizite von über 100'000 Franken. Für den Leistungsauftrag der Psychiatrischen Klinik ist die Führung des Landwirtschaftsbetriebes als Teil des gesamten Klinikbetriebes nicht mehr notwendig. Allfällige Therapieleistungen können auch mit einer privatisierten Betriebsleitung vereinbart werden. Der Staat soll sich grundsätzlich von Funktionen entlasten, die ebensogut von privaten Unternehmen ausgeführt werden können. Die Ergänzung der Kommission ist damit begründet, dass nach den persönlichen Differenzen zwischen dem Direktor der KPK und dem Betriebsleiter ein für alle Seiten gerechtes Vorgehen gewährleistet ist.

Es ist bekannt, dass Abklärungen laufen, den Betrieb eventuell auf Frühjahr 1996 zu verpachten. Diese Lösung würde aufgrund der vorliegenden Kündigung eine Übergangslösung erfordern. Ein solches Vorgehen ist unsinnig! Eine Verpachtung wäre im Sinne der Entlastung der Staatsfinanzen.

1. Peter Wanzenried, 2. Alfons von Arx, 3. Walter Spichiger; Viktor Stüdeli, Peter Kofmel, Gerhard Wyss, Ernst Christ, Moritz Eggenschwiler, Verena Probst, Eduard Jäggi, Paul Wyss, Urs Hasler, Markus Straumann, Peter Kunz, Roland Heim, Ruedi Hess, Ursula Rudolf, Guido Hänggi, Hans Walder, Christine Graber, Elisabeth Schibli, Rolf Hofer, Monika Zaugg, Hans-Ruedi Wüthrich, Robert Flückiger, Beatrice Bobst, Jean-Pierre Desgrandchamps, Rosmarie Eichenberger, Ernst Wüthrich, Gabriele Plüss, Anton Schenker, Verena Stuber, Barbara Strausak, Franz Eggenschwiler, Yvonne Gasser, Maria Röösl, Roberto Zanetti, Thomas Schwaller, Christina Tardo, Jörg Kiefer, Beat Käch, Vreni Flückiger, Hans Leuenberger, Hans-Rudolf Kobi, Thomas Fessler, Christian Jäger, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Vreni Staub, Hans König. (50)

208/94

Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Dame und sehr geehrte Herren Regierungsräte, sehr verehrte Herren Staatsschreiber und Ratssekretär, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren von den Medien, geschätzte Stenographin, Frau Lutz, verehrte Standesweibel, Herr Amacher und Herr Lisser, verehrter Herr Mühlethaler. Ich verrate Ihnen bestimmt kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, dass ich am 1. Februar 1994 mit gemischten Gefühlen und mit grossem Respekt vor diesem Amt auf diesem Stuhl Platz genommen habe. An meinem ersten Sitzungstag als Präsident standen keine Routinegeschäfte auf dem Programm, sondern ein Traktandum, das während mehrerer Sessionen unser treuster Begleiter war und das die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am vergangenen Wochenende ganz eindeutig entschieden haben. Ich will damit sagen, dass das Amt des Kantonsratspräsidenten nicht nur von Routine geprägt ist. Klar ist vieles in Reglementen festgelegt, aber hin und wieder – Sie haben es vorhin eben wieder gemerkt – und meistens ganz unerwartet sind Flexibilität und spontanes Handeln gefragt. In solchen Situationen ist der Präsident vor allem auf die Unterstützung des Ratssekretärs und des Staatsschreibers angewiesen. Für diese Hilfe und für die wirklich grossartige Unterstützung während des ganzen Jahres danke ich meinen beiden persönlichen Beratern – Sie verzeihen mir diesen Ausdruck –, Herrn Fritz Brechbühl und Herrn Konrad Schwaller, ganz herzlich. Ich konnte immer auf Sie beide zählen. Besten Dank für die Zusammenarbeit; Sie waren mir eine echte Stütze.

Für ein Jahr ist die Meinung des Präsidenten hier im Saal nicht gefragt. Das ist richtig, aber nicht immer einfach. Zweimal hat es mich gereizt, vom Präsidentenstuhl herabzusteigen und zu einem Geschäft zu reden. Ich habe es nicht getan, weil ich ja sagte zu diesem Amt und damit auch zu den Regeln, die mit diesem Amt verbunden sind. Heute aber, da alles entschieden ist und nichts mehr geändert werden kann, will ich doch noch ein paar grundsätzliche Überlegungen anbringen.

Beim Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen habe ich die Welt nicht mehr verstanden, als Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, fast einer Meinung waren darin, dass sich der Kantonsrat bei neuen Ausgaben die Hände binden lassen soll. Ich will damit überhaupt nicht einen Volksentscheid kritisieren; ich hatte vor allem Mühe mit Ihrer Entscheid. Das Volk wird sich wohl gedacht haben: "Wenn die Kantonsrätinnen und Kantonsräte das schon wollen, sollen sie es auch haben." Ich bin gespannt, wann wir uns das erste Mal über uns selbst ärgern werden. Der zweite Entscheid, der mir etwas Mühe machte, war der Entschluss, in der Sparsession eine ganze Anzahl von Vorstössen sang- und klanglos zu beerdigen. Ein Moratorium wäre ja auch schon etwas gewesen. Aber da hat der Rat persönliches Engagement vieler Kolleginnen und Kollegen ganz einfach in den Papierkorb geworfen. Wir haben damit unsere eigene Arbeit und das Recht der Kolleginnen und Kollegen, Vorstösse einzureichen, massiv beschnitten und sogar ein wenig in Frage gestellt.

Überhaupt stellte ich fest, dass wir langsam bei einem Punkt angelangt sind, wo es viel Mut braucht, ja zu sagen, ja zu einer neuen Ausgabe, auch wenn sie noch so klein ist. Man wäre zwar schon noch dafür, aber wegen der fehlenden Finanzen hat man einfach nicht mehr den Mut, seine eigene Meinung klar zu äussern. Diese Entwicklung halte ich für gefährlich. Eine gewisse Ratlosigkeit hat sich bei uns im Kantonsratssaal breitgemacht. Dabei spürte ich auf den gegen 200 Besuchen im ganzen Kanton während dieses Jahres, dass es im Volk nicht unbedingt so ist. Natürlich beschäftigt sich das Volk auch mit den grossen Defiziten, aber so sehr gejamert wie in diesem Saal wird im Volk gottlob nicht.

Ich habe von unserem Kanton einen überaus positiven Eindruck gewonnen. Da sind unzählige Frauen und Männer in irgendwelchen Funktionen in Vereinen und Organisationen am Werk. Die meisten ohne Entschädigung, einfach aus Freude an der Sache. Ohne diese Freiwilligkeit würde unser Kanton gar nicht funktionieren. Ich danke allen für diese wichtigen Arbeiten im Dienst der Allgemeinheit und damit auch im Dienst des Kantons Solothurn. Natürlich habe ich auch festgestellt, dass diese Arbeiten auf immer weniger Personen verteilt sind. Wir sind ebenfalls von dieser Überlastung betroffen, weil wir ja häufig nicht "nur" Kantonsrätinnen oder Kantonsräte sind, sondern auch noch andere Funktionen ausüben. Darum dürfen wir uns auf die kommenden Tage freuen, die uns – so hoffe ich – ruhigere Stunden bringen werden, denn:

Wir können das Leben nicht anhalten,
aber wir können anhalten und leben.

Ich wünsche Ihnen und mir, dass diese sinnvollen Worte wenigstens bis Neujahr gelten. Nachher werden wir wohl oder übel wieder vom Alltag eingeholt werden.

Wir haben dieses Jahr viel und intensiv gearbeitet. An 20 Sitzungstagen, zweimal zusätzlich auch am Nachmittag, haben wir 200 Geschäfte erledigt: 86 persönliche Vorstösse, zehn Volksmotionen, fünf Vetos, acht Begnadigungen, 66 Gesetzesentwürfe und Sachgeschäfte, 17 Wahlgeschäfte und acht kleinere Geschäfte. Wir haben die Traktandenliste bis auf 10 Geschäfte – heute blieben sechs weitere übrig – abgetragen. Das freut mich und bestimmt auch meine Nachfolgerin. Für diese speditive Arbeit danke ich allen ganz herzlich. Neben diesen "normalen" haben wir auch zwei einmalige Geschäfte verabschiedet. Zweimal drei Buchstaben, SKB und gpK, wurden in diesem Saal immer wieder genannt. Wir haben uns stundenlang mit diesen beiden Traktanden beschäftigt. In beiden Geschäften wurden grundlegende Strukturen aufgegeben und in ganz neue Bahnen geleitet. Ob diese Entscheide richtig waren, wird die Zukunft zeigen. Aber das können wir ja bei keinem Entscheid hundertprozentig sagen.

Am Schluss meines Präsidialjahres möchte ich danken. Zuerst und vor allem Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Sie haben mich am 1. Dezember 1993 zum Präsidenten gewählt und mir damit ein unvergessliches Jahr geschenkt. Sie haben grosses Vertrauen in mich gesetzt, ich hoffe, Ihre Erwartungen erfüllt

zu haben. Es war immer mein Bestreben, die Verhandlungen zügig, korrekt und nicht ganz humorlos zu führen. Der Präsident kann ja sehr wenig zum normalen Ablauf der Ratsgeschäfte beitragen. Deshalb halte ich es in dieser Angelegenheit mit Albert Schweitzer, der einmal gesagt hat: "Das Wenige, das du tun kannst, ist viel."

Ein weiterer Dank gilt meinem Vorgänger, Hubert Jenny. Ich habe dich, Hubert, während deinem Präsidentschaftsjahr genau beobachtet. Es gilt der gleiche Grundsatz wie in der Schule: "Guet abgluegt, isch halb glehrt." Ein herzlicher Dank geht an Frau Ursula Probst vom Ratssekretariat, an Toni Strähl von der Staatskanzlei, an die beiden Standesweibel, Herrn Amacher und Herrn Lisser, und an den Abwart des Rathauses, Herrn Mühlethaler. Alle waren sehr zuvorkommend, sie haben mich in meinen Anliegen immer unterstützt und hatten Verständnis. Ein weiterer ganz herzlicher Dank gilt der Regierung. Ich habe während dieses Jahres viele Begegnungen machen dürfen und habe gespürt, dass Regierungs- und Kantonsrat gewillt sind, die gegenwärtigen Probleme miteinander zu lösen. Ich danke der Regierung für die angenehme und freundschaftliche Zusammenarbeit.

Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen vom Büro, speziell der Stimmenzählerin und den Stimmenzählern. Auf Ihre Unterstützung ist der Präsident speziell angewiesen. Ich danke Ihnen herzlich für die treuen Dienste.

Ein letzter Dank gilt der Stenographin, Frau Gertrud Lutz Zaman, und dem Stenographen, Herrn Michel Broccard, sowie den Vertreterinnen und den Vertretern der Medien. Sie haben vielmals noch gescheiter geschrieben, als wir gesprochen haben. Und das war manchmal doch wirklich eine Kunst! Herzlichen Dank für Ihre wichtige Funktion im Parlament. Stellen Sie sich vor, es wäre Session, und niemand vernimmt etwas. Besten Dank für Ihre objektive Berichterstattung und für Ihre Kommentare. Auch diese sind nötig.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich habe in diesem Jahr viele Erfahrungen gesammelt, Erfahrungen, die ich leider meiner Nachfolgerin nicht übergeben kann, denn "Erfahrungen sind Massarbeit. Sie passen nur dem, der sie gemacht hat." Aber eines – und das ist noch viel wichtiger als Erfahrung – bitte ich Sie, an Verena Stuber weiterzugeben: Ich habe von Ihnen in diesem Jahr viel Wohlwollen und viel Vertrauen erfahren. Ich bitte Sie, diese grosse Unterstützung, die Sie mir entgegenbrachten, auch meiner Nachfolgerin zu schenken. Ich wünsche dir, Vreni, im nächsten Jahr alles Gute, viel Kraft und gute Gesundheit.

Auch Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Regierungsrätin und verehrte Regierungsräte und dem ganzen Solothurnervolk wünsche ich besinnliche Adventstage und für 1995 viele unvergessliche Erlebnisse und freudige Begegnungen. Ich hoffe, dass Ihnen viele Wünsche in Erfüllung gehen und Sie alle Ihre persönlichen Ziele erreichen.

Uf wiederluege am 21. Februar 1995. Bliibet gsung und chömmet alli wieder! (anhaltender Beifall)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.50 Uhr.

KORRIGENDA

In die "Verhandlungen" der Oktober-Session 1994 haben sich auf den Seiten 558 und 645 zwei redaktionelle Fehler eingeschlichen.

Traktandum 103/94

Totalrevision der Waldgesetzgebung

Seite 558, Votum Josef Goetschi, fünfzehnte Zeile: Anstelle von "*Jagdklubvereins*" muss es richtig "*Jagdschutzvereins*" heissen.

Traktandum V 171/94

Veto gegen die Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994

Seite 645, Votum Josef Goetschi, dritte Zeile: Anstelle von "*Steuerrappen*" muss es richtig "*Steuerraten*" heissen.